

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2854 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des
Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz
— PostStruktG)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/2855 —

Die Reform des Post- und Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland

Konzeption der Bundesregierung zur Neuordnung des Telekommunikations-
marktes

A. Problem

Die stürmische technologische Entwicklung mit einem immer schneller wachsenden Bedarf an innovativen Kommunikationsdiensten macht eine Reform des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost erforderlich, weil die heutigen institutionellen und ordnungspolitischen Strukturen den zukünftigen Anforderungen nicht mehr in ausreichendem Maße gerecht werden.

B. Lösung

Eine Neustrukturierung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, daß sich die Märkte, insbesondere des Fernmeldewesens, bedarfsgerecht entwickeln und daß die Deutsche Bundespost die an sie gestellten Aufgaben auch in Zukunft erfüllen kann. Vorgesehen ist die Trennung der Hoheitsaufgaben von den Unternehmensaufgaben, die Eröffnung erweiterter Wettbewerbschancen auf den Märkten des Fernmeldewesens durch neue ordnungspolitische Rahmenbedingungen unter Wahrung der infrastrukturellen Aufgabenstellung und eine Gliederung der Deutschen Bundespost in drei öffentliche Unternehmen für die Post-, Postbank- und Fernmeldedienste, die unter politischer Aufsicht nach unternehmerischen Grundsätzen von Unternehmensorganen geleitet werden.

Im Fernmeldewesen soll es eine Neuabgrenzung zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereichen geben: Übertragungsnetz und Telefondienst bleiben im Monopol, sonstige Telekommunikationsdienste und der Endgerätemarkt werden dem Wettbewerb geöffnet.

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost wurde mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD, die eine Neustrukturierung der Deutschen Bundespost ebenfalls für notwendig hält, hat mit einer Reihe von Grundsatzanträgen eine Alternative zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf aufgezeigt. Sie besteht auf Annahme ihrer Anträge.

D. Kosten

Bei der Ausführung des Postverfassungsgesetzes können dem Bund durch das – als Einzelplan 13 zu führende – Bundesministerium für Post und Telekommunikation einschließlich zugehöriger Behörden Kosten entstehen. Die Höhe der Kosten kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Stellenplans ermittelt werden. In gleicher Weise werden Einnahmen aus der Wahrnehmung der Hoheitsaufgaben anfallen, deren Höhe ebenfalls noch nicht abzuschätzen ist.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

unter Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 11/2855 –

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/2854 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. März 1989

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen

Paterna	Börnsen (Ritterhude)	Funke	Linsmeier
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz – PostStruktG)

– Drucksache 11/2854 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (15. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung
des Post- und Fernmeldewesens und der
Deutschen Bundespost
(Poststrukturgesetz – PostStruktG)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung
des Post- und Fernmeldewesens und der
Deutschen Bundespost
(Poststrukturgesetz – PostStruktG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Unternehmensverfassung
der Deutschen Bundespost
(Postverfassungsgesetz – PostVerfG)**

Artikel 1

**Gesetz über die Unternehmensverfassung
der Deutschen Bundespost
(Postverfassungsgesetz – PostVerfG)**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Aufgaben und Rechtsstellung

- § 1 Aufgaben
- § 2 Sondervermögen Deutsche Bundespost
- § 3 Organe
- § 4 Leitungsgrundsätze
- § 5 Stellung im Rechtsverkehr
- § 6 Vertretung der Deutschen Bundespost

Erster Abschnitt: Aufgaben und Rechtsstellung

- § 1 Aufgaben
- § 2 Sondervermögen Deutsche Bundespost
- § 3 Organe
- § 4 Leitungsgrundsätze
- § 5 Stellung im Rechtsverkehr
- § 6 Vertretung der Deutschen Bundespost

**Zweiter Abschnitt: Direktorium der Deutschen
Bundespost**

- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Aufgaben

**Zweiter Abschnitt: Direktorium der Deutschen
Bundespost**

- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Aufgaben
- § 8a Sozialangelegenheiten
- § 8b Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen
- § 8c Wahrnehmung der Aufgaben im Sozialbereich

Dritter Abschnitt: Vorstand

- § 9 Zusammensetzung und Rechtsstellung
- § 10 Bestellung, Beendigung
- § 11 Bestellung von Beamten zu Vorstandsmitgliedern
- § 12 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dritter Abschnitt: Vorstand

- § 9 Zusammensetzung und Rechtsstellung
- § 10 Bestellung, Beendigung
- § 11 Bestellung von Beamten zu Vorstandsmitgliedern
- § 12 Rechte und Pflichten des Vorstands

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Vierter Abschnitt: Aufsichtsrat

- § 13 Zusammensetzung und Pflichten
- § 14 Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft
- § 15 Berufung
- § 16 Dauer der Mitgliedschaft
- § 17 Vorsitz
- § 18 Sitzungen
- § 19 Geschäftsordnung
- § 20 Aufgaben
- § 21 Einspruch gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats

Fünfter Abschnitt: Bundesminister für Post und Telekommunikation

- § 22 Politische Zielvorgaben
- § 23 Rechtsaufsicht
- § 24 Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation
- § 25 Aufträge im öffentlichen Interesse
- § 26 Rechtsverordnungen des Post- und Fernmeldewesens
- § 27 Sonstige Befugnisse

Sechster Abschnitt: Zwischenstaatliche Beziehungen, internationale Organisationen

- § 28 Zwischenstaatliche Beziehungen, internationale Organisationen

Siebter Abschnitt: Wirtschaftsführung

- § 29 Grundsätze
- § 30 Wirtschaftsplan
- § 31 Grundsätze und Vorschriften für die Wirtschaftsführung
- § 32 Kreditermächtigungen, Bürgschaften und andere Gewährleistungen
- § 33 Eigenkapitalausstattung
- § 34 Rückstellungen, Rücklagen und Gewinnverwendung
- § 35 Ablieferungen
- § 36 Jahresabschluß
- § 37 Prüfung und Entlastung der Vorstände

Vierter Abschnitt: Aufsichtsrat

- § 13 Zusammensetzung und Pflichten
- § 14 Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft
- § 15 Berufung
- § 16 Dauer der Mitgliedschaft
- § 17 Vorsitz
- § 18 Sitzungen
- § 19 Geschäftsordnung
- § 20 Aufgaben
- § 21 Einspruch gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats

Fünfter Abschnitt: Bundesminister für Post und Telekommunikation

- § 22 Politische Zielvorgaben
- § 22a Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat
- § 23 Rechtsaufsicht
- § 24 Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation
- § 25 Aufträge im öffentlichen Interesse
- § 26 Rechtsverordnungen des Post- und Fernmeldewesens
- § 27 Sonstige Befugnisse

... Abschnitt: Infrastrukturrat

- § 27a Bildung und Zusammensetzung
- § 27b Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen
- § 27c Aufgaben
- § 27d Beschlüsse des Infrastrukturrats

Sechster Abschnitt: Zwischenstaatliche Beziehungen, internationale Organisationen

- § 28 Zwischenstaatliche Beziehungen, internationale Organisationen

Siebter Abschnitt: Wirtschaftsführung

- § 29 Grundsätze
- § 30 Wirtschaftsplan
- § 31 Grundsätze und Vorschriften für die Wirtschaftsführung
- § 32 Kreditermächtigungen, Bürgschaften und andere Gewährleistungen
- § 33 Eigenkapitalausstattung
- § 34 Rückstellungen, Rücklagen und Gewinnverwendung
- § 35 Ablieferungen
- § 36 Jahresabschluß
- § 37 Prüfung und Entlastung der Vorstände

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Achter Abschnitt: Personal- und Sozialwesen

- § 38 Rechtsverhältnisse des Personals
- § 39 Rechtsverhältnisse für Beschäftigte mit leitenden Aufgaben oder mit besonders wichtigen Funktionen
- § 40 Dienstrechtliche Zuständigkeiten
- § 41 Beamtenrechtliche Regelungen
- § 42 Besoldungsrechtliche Regelungen
- § 43 Belohnungen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen
- § 44 Verwendung auf anderen Dienstposten
- § 45 Tarifverträge
- § 46 Versorgungsrechtliche Regelungen
- § 47 Nachwuchssicherung
- § 48 *Sozialangelegenheiten*
- § 49 *Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen*
- § 50 *Wahrnehmung der Aufgaben im Sozialbereich*

Neunter Abschnitt: Sonderbestimmungen

- § 51 Zulässigkeit der Enteignung
- § 52 Planverfahren
- § 53 Rechtsverordnungen

Zehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 54 Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung für die Selbstverwaltungseinrichtungen, personalvertretungsrechtliche Übergangsregelung
- § 55 Übergangsregelung zu bestehenden Tarifregelungen
- § 56 Übergangsregelung zum öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis
- § 57 Bildung der Organe
- § 58 Finanzwirtschaftliche Übergangsbestimmungen
- § 59 Überleitungsvorschriften
- § 60 Aufhebung von Rechtsverordnungen
- § 61 Aufhebung von Vorschriften
- § 62 Berlin-Klausel

Achter Abschnitt: Personal- und Sozialwesen

- § 38 Rechtsverhältnisse des Personals
- § 39 Rechtsverhältnisse für Beschäftigte mit leitenden Aufgaben oder mit besonders wichtigen Funktionen
- § 40 Dienstrechtliche Zuständigkeiten
- § 41 Beamtenrechtliche Regelungen
- § 42 Besoldungsrechtliche Regelungen
- § 43 Belohnungen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen
- § 44 Verwendung auf anderen Dienstposten
- § 45 Tarifverträge
- § 46 Versorgungsrechtliche Regelungen
- § 47 Nachwuchssicherung
- § 48 **entfällt**
- § 49 **entfällt**
- § 50 **entfällt**

Neunter Abschnitt: Sonderbestimmungen

- § 51 Zulässigkeit der Enteignung
- § 52 Planverfahren
- § 53 Rechtsverordnungen

Zehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 54 Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung für die Selbstverwaltungseinrichtungen, personalvertretungsrechtliche Übergangsregelung
- § 55 Übergangsregelung zu bestehenden Tarifregelungen
- § 56 Übergangsregelung zum öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis
- § 57 Bildung der Organe
- § 58 Finanzwirtschaftliche Übergangsbestimmungen
- § 59 Überleitungsvorschriften
- § 60 Aufhebung von Rechtsverordnungen
- § 61 Aufhebung von Vorschriften
- § 62 Berlin-Klausel

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Rechtsstellung**Aufgaben und Rechtsstellung**

§ 1

§ 1

Aufgaben

unverändert

(1) Die Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens werden von dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost erfüllt. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation nimmt politische und hoheitliche Aufgaben wahr; er übt die Rechte des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens aus. Der Deutschen Bundespost obliegen in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags im nationalen und internationalen Bereich unternehmerische und betriebliche Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens.

(2) Die Deutsche Bundespost gliedert sich in drei Teilbereiche, die als öffentliche Unternehmen mit den Bezeichnungen

Deutsche Bundespost POSTDIENST

Deutsche Bundespost POSTBANK

Deutsche Bundespost TELEKOM

geführt werden.

(3) Die Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens im Land Berlin werden nach den Weisungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der Vorstände der Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen.

§ 2

§ 2

Sondervermögen Deutsche Bundespost

unverändert

(1) Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Bundesvermögen ist als Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Das Sondervermögen gliedert sich in die Teilsondervermögen der drei Unternehmen.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost haftet der Bund nur mit dem Sondervermögen. Für die Verbindlichkeiten der drei Unternehmen haftet der Bund mit dem jeweiligen Teilsondervermögen; diese stehen auch gegenseitig für ihre jeweiligen Verbindlichkeiten ein. Das Sondervermögen und die Teilsondervermögen haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(3) Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete Vermögen im Land Berlin ist als Sondervermögen von dem Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; es gliedert sich in drei Teilsondervermögen entsprechend Absatz 1, die nach den Weisungen der Vorstände gemäß § 1 Abs. 3 zu verwalten sind. Für Verbindlichkeiten, die sich aus dem Betrieb des Post- und Fernmeldewesens im Land Berlin ergeben, haftet auch das Sondervermögen der Deutschen Bundespost; für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost haftet auch das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete Sondervermögen Berlin; dieses haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Landes Berlin. Gleiches gilt für die Haftung der drei Teilsondervermögen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Organe

(1) Organ der Deutschen Bundespost ist das Direktorium der Deutschen Bundespost.

(2) Organe jedes Unternehmens der Deutschen Bundespost sind Vorstand und Aufsichtsrat.

§ 4

Leitungsgrundsätze

(1) Die Unternehmen der Deutschen Bundespost haben die Nachfrage von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung nach Leistungen der Post-, Postbank- und Fernmeldedienste zu decken. Die Dienste sind unter Berücksichtigung der Markterfordernisse entsprechend der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung zu gestalten. Darüber hinaus sind Infrastrukturdienste (Monopolaufgaben und Pflichtleistungen) und die notwendige Infrastruktur im Sinne der öffentlichen Aufgabenstellung, insbesondere der Daseinsvorsorge, zu sichern und der Entwicklung anzupassen. Dabei sind die Grenzen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen zu beachten. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben beteiligen sich die Unternehmen am Wettbewerb. Unter Berücksichtigung dieser Leitlinien sind die Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

(2) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Unternehmen gehalten, die Dienstleistungen der anderen Unternehmen der Deutschen Bundespost im Rahmen ihres Bedarfs in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Erbringt ein Unternehmen Dienstleistungen für ein anderes Unternehmen der Deutschen Bundespost, sind die Leistungen angemessen abzugelten.

§ 3

unverändert

§ 4

Leitungsgrundsätze

(1) Die Unternehmen der Deutschen Bundespost haben die Nachfrage von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung nach Leistungen der Post-, Postbank- und Fernmeldedienste zu decken. Die Dienste sind unter Berücksichtigung der Markterfordernisse entsprechend der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung zu gestalten. Darüber hinaus sind Infrastrukturdienste (Monopolaufgaben und Pflichtleistungen) und die notwendige Infrastruktur im Sinne der öffentlichen Aufgabenstellung, insbesondere der Daseinsvorsorge, **nach den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland** zu sichern und der Entwicklung anzupassen. Dabei sind die Grenzen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen zu beachten. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben beteiligen sich die Unternehmen am Wettbewerb. Unter Berücksichtigung dieser Leitlinien sind die Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. **Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Unternehmen in angemessener Weise Forschung zu betreiben.**

(2) unverändert

Entwurf

§ 5

Stellung im Rechtsverkehr

Die Deutsche Bundespost und die Unternehmen der Deutschen Bundespost können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Dies gilt auch im Verhältnis zum Bund und seinen übrigen Sondervermögen, wenn und soweit die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens betroffen ist. Klagen zwischen den Unternehmen sind ausgeschlossen.

§ 6

Vertretung der Deutschen Bundespost

(1) Die Deutsche Bundespost wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Direktorium der Deutschen Bundespost vertreten.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Unternehmen der Deutschen Bundespost wird nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Allgemeine Geschäftsordnungen geregelt, die im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Direktorium der Deutschen Bundespost

§ 7

Zusammensetzung

(1) Das Direktorium der Deutschen Bundespost besteht aus den Vorsitzenden der Vorstände der Unternehmen. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Bestimmungen über den Vorsitz trifft.

(2) Entscheidungen des Direktoriums werden einstimmig getroffen. Kommt eine einstimmige Entscheidung innerhalb eines Monats nicht zustande, so ist nach einer Beratung mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation innerhalb eines weiteren Monats mehrheitlich zu entscheiden.

§ 8

Aufgaben

Dem Direktorium der Deutschen Bundespost obliegen folgende Aufgaben:

1. die Festlegung von Grundsätzen über die Abgeltung der wechselseitigen Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Unternehmen der Deutschen Bundespost (§ 4 Abs. 2),
2. die Vertretung der Deutschen Bundespost (§ 6 Abs. 1), insbesondere bei der Kreditaufnahme (§ 32 Abs. 1),

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Direktorium der Deutschen Bundespost

§ 7

unverändert

§ 8

Aufgaben

Dem Direktorium der Deutschen Bundespost obliegen folgende Aufgaben:

1. die Festlegung von Grundsätzen über die **wechselseitige Inanspruchnahme** von Leistungen und Einrichtungen der Unternehmen der Deutschen Bundespost **einschließlich** der Festlegung von Grundsätzen über die Abgeltung **einer** Inanspruchnahme (§ 4 Abs. 2), **um insbesondere die Verbundvorteile sinnvoll zu nutzen,**
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| 3. die Festlegung von Grundsätzen zur Sicherung der Liquiditätssteuerung der Deutschen Bundespost, | 3. die Festlegung von Grundsätzen zur Erhaltung des Sondervermögens des Bundes und zur Sicherung der Liquiditätssteuerung der Deutschen Bundespost, |
| 4. die <i>Vereinbarung eines</i> Finanzausgleichs zur Aufnahme in die Wirtschaftspläne (§ 29 Abs. 3), | 4. die Festlegung eines Vorschlags über einen Finanzausgleich zur Aufnahme in die Wirtschaftspläne (§ 29 Abs. 3), |
| 5. die Koordinierung der Bestimmungen über die Wirtschaftsführung und der Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 31 Abs. 2), | 5. unverändert |
| 6. die Regelung für die Verwaltung der Schulden der Deutschen Bundespost durch die Bundesschuldenverwaltung (§ 32 Abs. 7), | 6. unverändert |
| 7. die Zusammenfassung der genehmigten Jahresabschlüsse der Unternehmen (§ 36 Abs. 2). | 7. unverändert |

§ 8 a

Sozialangelegenheiten

(1) Die in Gesetzen, Rechtsverordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften enthaltenen Aufgaben der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, des Arbeitsschutzes, der Schwerbehindertenfürsorge, des Jugendarbeits- und des Mutterschutzes werden für die Deutsche Bundespost durch das Direktorium einheitlich wahrgenommen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden in den Wirtschaftsplänen der Unternehmen bereitgestellt.

(2) Für die betrieblichen Sozialangelegenheiten gelten Absatz 1 sowie § 8 b Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 8 b

Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen

(1) Die Aufgaben der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung werden für den Bereich der Deutschen Bundespost von der Bundespostbetriebskrankenkasse und der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung weitergeführt.

(2) Die betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundespost werden als einheitliche Einrichtungen der Deutschen Bundespost weitergeführt. Die in Teil VI der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Vorschriften über die Beteiligungsrechte des Bundesministers der Finanzen finden keine Anwendung.

(3) Die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Deutschen Bundespost werden weiter gefördert.

(4) Die hierfür erforderlichen Mittel werden in den Wirtschaftsplänen der Unternehmen bereitgestellt.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 8c

Wahrnehmung der Aufgaben im Sozialbereich

(1) Das Direktorium bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sozialbereich einer eigenen Dienststelle. Es kann sich bei der Leitung der Dienststelle durch die jeweiligen Vorstandsmitglieder für personelle und soziale Aufgaben vertreten lassen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die für die Dienststelle erforderlichen Mittel werden im Wirtschaftsplan des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST bereitgestellt. Sie sind anteilmäßig von den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM zu erstatten.

DRITTER ABSCHNITT

Vorstand

§ 9

Zusammensetzung und Rechtsstellung

(1) Jedes Unternehmen der Deutschen Bundespost wird von einem Vorstand geleitet, der sich für die Führung der Geschäfte einer Generaldirektion bedient.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Die Vorstandsmitglieder sollen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein. Sie sollen hervorragende Sachkenner der Unternehmensführung sein.

(3) Die Vorstandsmitglieder stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das in der Regel auf fünf Jahre befristet ist; Verlängerung ist zulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten anderen Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist die Einwilligung des Bundesministers für Post und Telekommunikation erforderlich; dieser entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(5) Die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere Gehälter, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Haftung, werden durch Verträge geregelt, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation mit den Vorstandsmitgliedern schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

DRITTER ABSCHNITT

Vorstand

§ 9

Zusammensetzung und Rechtsstellung

(1) unverändert

(2) Der Vorstand besteht aus einem bzw. einer Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. **Ein Mitglied hat insbesondere die personellen und sozialen Aufgaben wahrzunehmen.** Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Die Vorstandsmitglieder sollen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein. Sie sollen hervorragende Sachkenner der Unternehmensführung sein.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

§ 10

Bestellung, Beendigung

(1) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, die weiteren Mitglieder auch im Benehmen mit dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Bundesregierung über die Vorschläge. Die Vorstandsmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Beschluß der Bundesregierung bestellt. Die Bestellung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam.

(2) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf Beschluß der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten.

(3) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation beantragt die Abberufung nach Anhörung des Aufsichtsrats bei der Bundesregierung. Verlangt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl seiner Mitglieder die Abberufung, so hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation diesen Beschluß der Bundesregierung vorzulegen. Vor dem Antrag des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder dem Beschluß des Aufsichtsrats sowie vor der Beschlußfassung der Bundesregierung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Im Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

§ 11

Bestellung von Beamten zu Vorstandsmitgliedern

(1) Wird ein Bundesbeamter in ein Amtsverhältnis nach § 9 Abs. 3 berufen, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis, so tritt der Beamte, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter in den einstweiligen Ruhestand, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Altersgrenze (§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) erreicht hat. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses erdient hätte. Eine Versorgungsregelung nach § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 10

Bestellung, Beendigung

(1) Der **bzw. die** Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, die weiteren Mitglieder auch im Benehmen mit dem **bzw. der** Vorsitzenden vorgeschlagen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Bundesregierung über die Vorschläge. Die Vorstandsmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Beschluß der Bundesregierung bestellt. Die Bestellung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richter im Bundesdienst und Berufssoldaten.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben das Unternehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine Aufteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder vorsieht. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Vorstand erläßt nach Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat die Allgemeine Geschäftsordnung für das Unternehmen.

(3) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Allgemeine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik einschließlich des Personal- und Sozialwesens sowie andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
2. die Rentabilität des Unternehmens, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere über die Umsatz-, Sparten- und Regionalergebnisse sowie die Gesamtlage des Unternehmens;
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein können.

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlaß ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluß sein kann.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich

1. dem Bundesminister für Post und Telekommunikation.
 - a) Beschlußvorlagen an den Aufsichtsrat zuzuleiten,
 - b) Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzulegen,
 - c) Beschlüsse über die für die wirtschaftliche Entwicklung wesentlichen Leistungsentgelte für Pflichtleistungen (§ 22 Abs. 2) vorzulegen,

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben das Unternehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine Aufteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder vorsieht. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der **bzw. die** Vorsitzende. **Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, seine abweichende Auffassung dem Aufsichtsrat bekanntzugeben.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Außerdem ist dem **bzw. der** Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlaß ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluß sein kann.

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. dem Aufsichtsrat Beschlußvorlagen an den Bundesminister für Post und Telekommunikation zuzuleiten.

VIERTER ABSCHNITT

Aufsichtsrat

§ 13

Zusammensetzung und Pflichten

(1) Die Aufsichtsräte der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM bestehen aus 21 Mitgliedern:

- sieben Vertreter des Bundes,
- sieben Vertreter der Anwender und Kunden,
- sieben Vertreter des Personals des jeweiligen Unternehmens.

(2) Der Aufsichtsrat des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK besteht aus 15 Mitgliedern:

- fünf Vertreter des Bundes,
- fünf Vertreter der Anwender und Kunden,
- fünf Vertreter des Personals des Unternehmens.

(3) Die Mitglieder dürfen nur dem Aufsichtsrat eines der Unternehmen angehören.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Gewähr für eine sachkundige Wahrnehmung ihrer Aufgaben bieten.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Für die Sorgfaltspflicht gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall beschließen, daß eine Angelegenheit nicht vertraulich zu behandeln ist.

§ 14

Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft

(1) Die Vertreter des Bundes werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation benannt.

(2) Die Vertreter der Anwender und Kunden werden dem Bundesminister für Post und Telekommunikation von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der Verbraucher vorgeschlagen. Bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM haben die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft das Vorschlagsrecht für vier Vertreter, der Landwirtschaft für einen Vertreter und der Verbraucher für zwei Vertreter. Bei dem Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK verteilt sich das Vorschlagsrecht nach dem Schlüssel drei zu eins zu eins.

VIERTER ABSCHNITT

Aufsichtsrat

§ 13

unverändert

§ 14

Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft

(1) unverändert

(2) Die Vertreter der Anwender und Kunden werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der Verbraucher benannt. Bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM sollen die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft mit vier Vertretern, der Landwirtschaft mit einem Vertreter und der Verbraucher mit zwei Vertretern berücksichtigt werden. Bei dem Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK sollen die genannten Spitzenverbände nach dem Schlüssel drei zu eins zu eins berücksichtigt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(3) Die Vertreter des Personals der Unternehmen der Deutschen Bundespost werden dem Bundesminister für Post und Telekommunikation von den in den Unternehmen vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen. *Unter* den Vorgeschlagenen muß sich mindestens eine Frau *als Vertreterin des weiblichen Personals* befinden. Das Vorschlagsrecht richtet sich nach dem Ergebnis der jeweils letzten Hauptpersonalratswahl.

(4) *Für die Vertreter der Anwender und Kunden und des Personals ist die dreifache Zahl der jeweils zu berufenden Vertreter vorzuschlagen.*

(5) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation legt *nach Maßgabe der Benennungen und Vorschläge* der Bundesregierung einen Vorschlag für die Berufung der *Mitglieder* vor.

§ 15

Berufung

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Aufsichtsrats. *§ 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.*

§ 16

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für fünf Jahre in den Aufsichtsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Post und Telekommunikation auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation nach Mitteilung durch den Vorschlagsberechtigten feststellt, daß die Voraussetzungen für die Berufung entfallen sind.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, sofern ein Mitglied die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus den öffentlichen Wahlen zu erlangen. Sie erlischt ferner, wenn die Bundesregierung nach Anhörung des Aufsichtsrats feststellt, daß bei einem Mitglied ein wichtiger, in seiner Person liegender Grund gegeben ist, der das Ausscheiden rechtfertigt. Als solcher gilt insbesondere ein Grund, der bei Beamten zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 60 des Bundesbeamtengesetzes) oder zur vorläufigen Dienstenthebung (§ 91 der Bundesdisziplinarordnung) berechtigen würde, oder eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 13 Abs. 5.

(3) Die Vertreter des Personals der Unternehmen der Deutschen Bundespost werden dem Bundesminister für Post und Telekommunikation von den in den Unternehmen vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen. **Von den Vorgeschlagenen müssen bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM mindestens vier, bei dem Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK mindestens drei dem Personal des jeweiligen Unternehmens angehören. Für jedes Unternehmen muß sich unter den Vorgeschlagenen mindestens eine Frau befinden. Das Vorschlagsrecht richtet sich unter entsprechender Anwendung des Verteilungsgrundsatzes gemäß § 6 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes nach dem Ergebnis der jeweils letzten Hauptpersonalratswahl; gemeinsame Vorschläge mehrerer Gewerkschaften sind zulässig.**

Absatz 4 entfällt

(5) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation legt der Bundesregierung einen Vorschlag für die Berufung der **Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3** vor.

§ 15

Berufung

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 16

Dauer der Mitgliedschaft

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Bei der erstmaligen Bildung des Aufsichtsrats nach **Inkraftsetzen** dieses Gesetzes ist die Mitgliedschaft auf längstens fünf Jahre zu bemessen. Bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM scheidet nach Ablauf jedes der ersten drei Jahre je ein Mitglied, nach Ablauf des vierten und fünften Jahres je zwei Mitglieder der in § 13 Abs. 1 genannten Gruppen aus. Bei dem Unternehmen Deutsche Bundespost POST-BANK scheidet nach Ablauf jedes der ersten fünf Jahre je ein Mitglied der in § 13 Abs. 2 genannten Gruppen aus. Die Reihenfolge in jeder Gruppe wird in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats durch das Los bestimmt.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es berufen ist, aus, so wird unverzüglich ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit berufen.

§ 17

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl des Vorsitzenden ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, findet in einem dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist in diesem Wahlgang nur ein Bewerber vorhanden, so ist ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend.

§ 18

Sitzungen

(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist er einzuberufen, wenn der Vorstand oder *mehr als* ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats die Sitzung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter können jederzeit den Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Zur Beschlußfassung müssen mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sein. Die Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann durch verschlossene schriftliche Erklärung abstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(5) Bei der erstmaligen Bildung des Aufsichtsrats nach **Inkrafttreten** dieses Gesetzes ist die Mitgliedschaft auf längstens fünf Jahre zu bemessen. Bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM scheidet nach Ablauf jedes der ersten drei Jahre je ein Mitglied, nach Ablauf des vierten und fünften Jahres je zwei Mitglieder der in § 13 Abs. 1 genannten Gruppen aus. Bei dem Unternehmen Deutsche Bundespost POST-BANK scheidet nach Ablauf jedes der ersten fünf Jahre je ein Mitglied der in § 13 Abs. 2 genannten Gruppen aus. Die Reihenfolge in jeder Gruppe wird in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats durch das Los bestimmt.

(6) unverändert

§ 17

unverändert

§ 18

Sitzungen

(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist er einzuberufen, wenn der Vorstand oder **mindestens** ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats die Sitzung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter können jederzeit den Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- (2a) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter können bei Beschlußvorlagen des Vorstands nach § 20 Abs. 3 auf dessen Antrag eine schriftliche Beschlußfassung des Aufsichtsrats veranlassen. Sie ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.**
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Anwesenheit von einzelnen Vorstandsmitgliedern verlangen. Die Mitglieder und die Beauftragten des Vorstands haben das Recht, teilzunehmen und jederzeit gehört zu werden. In den Fällen des § 20 Abs. 2 kann der Aufsichtsrat sie von der Teilnahme ausschließen.
- (4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation sowie seine Beauftragten können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Er kann andere Mitglieder der Bundesregierung oder deren Beauftragte hinzuziehen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll den Bundesminister für Post und Telekommunikation und den Vorstand rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung sowie der erforderlichen sonstigen Unterlagen von jeder Sitzung verständigen.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorschlag des Vorstands festsetzt.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 19

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung können Ausschüsse gebildet werden.

§ 19

unverändert

§ 20

Aufgaben

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daß dabei die Grundsätze des § 4 eingehalten werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist bei der Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 10 beteiligt.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt nach Vorlage durch den Vorstand über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und wesentlicher Änderungen,

2. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 36 Abs. 1),

3. die Entlastung des Vorstands (§ 37 Abs. 3),

§ 20

Aufgaben

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Aufsichtsrat beschließt nach Vorlage durch den Vorstand über

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| 4. die Leistungsentgelte im Briefdienst und im Monopolbereich des Fernmeldewesens, | 4. unverändert |
| 5. die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Unternehmens sowie die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses, | 5. unverändert |
| 6. die Gründung von Tochtergesellschaften, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen oder Grundstücken nach Maßgabe der Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Unternehmens, | 6. unverändert |
| 7. die Allgemeine Geschäftsordnung für das Unternehmen <i>und die Geschäftsordnung für den Vorstand.</i> | 7. die Allgemeine Geschäftsordnung für das Unternehmen. |
| (4) Über eine Vorlage des Vorstands nach Absatz 3 hat der Aufsichtsrat binnen zwei Monaten zu beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, gilt diese Vorlage als genehmigt. | (4) unverändert |
| (5) Dem Aufsichtsrat leitet der Vorstand vor seiner abschließenden Entscheidung folgende Angelegenheiten zur Stellungnahme zu: | (5) Dem Aufsichtsrat leitet der Vorstand vor seiner abschließenden Entscheidung folgende Angelegenheiten zur Stellungnahme zu: |
| 1. die Einführung neuer oder eine wesentliche Änderung oder Aufgabe bestehender Dienstzweige, | 1. unverändert |
| 2. die Einführung grundlegender technischer Neuerungen, | 2. unverändert |
| 3. Grundsätze für die Anlegung der Postgiro- und Postsparkassenguthaben, | 3. unverändert |
| 4. den Lagebericht. | 3a. die für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wesentlichen Leistungsentgelte für Pflichtleistungen,
4. unverändert |
| Der Aufsichtsrat ist berechtigt, binnen zwei Monaten eine Stellungnahme abzugeben. | |
| (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen an den Vorstand Anträge und Anfragen zu richten und die Stellungnahme des Vorstands herbeizuführen. Die Stellungnahme hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Der Vorstand darf Auskünfte verweigern, soweit deren Erteilung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. | (6) unverändert |
| (7) Der Aufsichtsrat vertritt das Unternehmen gegenüber den Vorstandsmitgliedern. § 9 Abs. 5 bleibt unberührt. | (7) unverändert |
| (8) Der Aufsichtsrat teilt dem Vorstand seine Beschlüsse mit. | (8) unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 21

§ 21

Einspruch gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats**Einspruch gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats**

(1) Der Vorstand kann gegen einen nach § 20 Abs. 3 gefaßten Beschluß des Aufsichtsrats binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einspruch erheben, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß wichtigen Interessen des Unternehmens nicht gerecht wird. Der Vorstand hat gleichzeitig den Bundesminister für Post und Telekommunikation über den Einspruch zu unterrichten.

(1) unverändert

(2) Der Aufsichtsrat hat binnen eines Monats nach Eingang des Einspruchs nach Anhörung des Vorstands erneut zu beschließen. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) unverändert

(3) Beschließt der Aufsichtsrat mit *einer* Mehrheit von *zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen*, den Einspruch des Vorstands zurückzuweisen, entscheidet der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorlage des Vorstands endgültig. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt die Vorlage des Vorstands als beschlossen.

(3) Beschließt der Aufsichtsrat mit **der** Mehrheit **seiner Mitglieder**, den Einspruch des Vorstands zurückzuweisen, entscheidet der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorlage des Vorstands endgültig. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt die Vorlage des Vorstands als beschlossen.

FÜNFTER ABSCHNITT

FÜNFTER ABSCHNITT

Bundesminister für Post und Telekommunikation**Bundesminister für Post und Telekommunikation**

§ 22

§ 22

Politische Zielvorgaben**Politische Zielvorgaben**

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation ist dafür verantwortlich, daß die Deutsche Bundespost nach den Grundsätzen der Politik der *Bundesregierung* geleitet wird. Er legt die für die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens notwendigen und die zur Wahrung der Grundsätze der Politik der *Bundesregierung* bedeutsamen mittel- und langfristigen Ziele für die Unternehmen fest, insbesondere im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 1.

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation ist dafür verantwortlich, daß die Deutsche Bundespost nach den Grundsätzen der Politik der **Bundesrepublik Deutschland** geleitet wird. Er legt die für die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens notwendigen und die zur Wahrung der Grundsätze der Politik der **Bundesrepublik Deutschland** bedeutsamen mittel- und langfristigen Ziele für die Unternehmen fest, insbesondere im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 1.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung *mit Zustimmung des Bundesrates* diejenigen Infrastrukturdienstleistungen zu bestimmen, die die Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse, vor allem aus Gründen der Daseinsvorsorge, erbringen müssen (Pflichtleistungen). Sie kann hierbei die wesentlichen Strukturen der Pflichtleistungen und der Entgeltregelungen festlegen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung diejenigen Infrastrukturdienstleistungen zu bestimmen, die die Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse, vor allem aus Gründen der Daseinsvorsorge, erbringen müssen (Pflichtleistungen). Sie kann hierbei die wesentlichen Strukturen der Pflichtleistungen und der Entgeltregelungen festlegen.

(3) Bei Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 1 und 2 sind die öffentliche Aufgabenstellung sowie die wirtschaftlichen Möglichkeiten jedes Unternehmens zu berücksichtigen.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 22 a

Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation legt einmal in jeder Wahlperiode dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Bericht über die Entwicklung auf dem Gebiet des Postwesens und der Telekommunikation vor.

§ 23

Rechtsaufsicht

Dem Bundesminister für Post und Telekommunikation obliegt die Aufsicht darüber, daß die Organe der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Bestimmungen dieses Gesetzes und der allgemeinen Rechtsvorschriften beachten.

§ 23

unverändert

§ 24

Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats *nach* § 20 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation. Er kann die Genehmigung *außer in den Fällen des § 23* versagen, wenn ein Beschluß des Aufsichtsrats im Interesse *des Bundes* nicht verantwortet werden kann. Die Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation gilt als erteilt, wenn dem Vorstand nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Vorlage eine Äußerung des Bundesministers zugeht. Vor Ablauf dieser Frist hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation in den Fällen des Absatzes 3 die dort genannten Bundesminister zu beteiligen.

(2) Vorlagen des Vorstands über für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wesentliche Leistungsentgelte für Pflichtleistungen unterliegen einem Widerspruchsrecht des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Das Widerspruchsrecht kann *nur* innerhalb von drei *Wochen* nach Eingang der Vorlage ausgeübt werden; dabei hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation das Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft herzustellen.

(3) Außer in den Fällen des § 23 bedarf der Bundesminister für Post und Telekommunikation vor der Erteilung oder Versagung der Genehmigung bei Beschlüssen des Aufsichtsrats

1. nach § 20 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 des Benehmens mit dem Bundesminister der Finanzen; *im Falle des § 20 Abs. 3 Nr. 1 bedarf er des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen, soweit es sich um die Gesamthöhe der Investitionen, die Höhe*

§ 24

Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats (§ 20 Abs. 3) bedürfen **nach Maßgabe der §§ 27 c und 27 d** der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation. Er kann die Genehmigung versagen, wenn ein Beschluß des Aufsichtsrats im Interesse **der Bundesrepublik Deutschland** nicht verantwortet werden kann; **dies gilt auch, wenn bei einem Beschluß des Aufsichtsrats die Bestimmungen dieses Gesetzes und der allgemeinen Rechtsvorschriften nicht beachtet werden (§ 23)**. Die Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation gilt als erteilt, wenn dem Vorstand nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Vorlage eine Äußerung des Bundesministers zugeht. Vor Ablauf dieser Frist hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation in den Fällen des Absatzes 3 die dort genannten Bundesminister zu beteiligen.

(2) Vorlagen des Vorstands über für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wesentliche Leistungsentgelte für Pflichtleistungen unterliegen einem Widerspruchsrecht des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Das Widerspruchsrecht kann **unter Beachtung der §§ 27 c und 27 d** innerhalb von drei **Monaten** nach Eingang der Vorlage ausgeübt werden; dabei hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation das Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft herzustellen.

(3) Außer in den Fällen des § 23 bedarf der Bundesminister für Post und Telekommunikation vor der Erteilung oder Versagung der Genehmigung bei Beschlüssen des Aufsichtsrats

1. nach § 20 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 des Benehmens mit dem Bundesminister der Finanzen;

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

der Kreditermächtigung, die Gesamtzahl des zu beschäftigenden Personals und die Gesamthöhe der Personalaufwendungen handelt;

2. nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 des Benehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 25

Aufträge im öffentlichen Interesse

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann den Vorstand beauftragen, bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Leistungen, die über die Aufgaben nach § 1 hinausgehen, zu erbringen, wenn sie im Verbund mit Dienstleistungsaufgaben der Deutschen Bundespost erfüllt werden können. Die Leistungen sind kostendeckend abzugelten.

§ 26

Rechtsverordnungen des Post- und Fernmeldewesens

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung *mit Zustimmung des Bundesrates* Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM sowie der gemäß § 22 Abs. 2 bestimmten Pflichtleistungen des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK zu erlassen. Sie kann dabei insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie der sonstigen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten einschließlich der Haftungsregelungen im Bereich des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM sowie die Bedingungen, zu denen Endeinrichtungen anzuschließen sind, festlegen. Hierbei sind die Interessen der Beteiligten ausgewogen zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung *mit Zustimmung des Bundesrates* Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten *unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit*, insbesondere der Beschränkung der Erhebung und Verarbeitung auf das Erforderliche, sowie *des Grundsatzes der Zweckbindung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens zu erlassen. Für den Telefondienst hat sie die erforderlichen Vorschriften zu erlassen; dies gilt auch bei den übrigen Fernmeldediensten für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Sicherung der Richtigkeit des Leistungsentgelts, zur Störungsbeseitigung und zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung von Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM.*

2. unverändert

§ 25

unverändert

§ 26

Rechtsverordnungen des Post- und Fernmeldewesens

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM sowie der gemäß § 22 Abs. 2 bestimmten Pflichtleistungen des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK zu erlassen. Sie kann dabei insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie der sonstigen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten einschließlich der Haftungsregelungen im Bereich des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM sowie die Bedingungen, zu denen Endeinrichtungen anzuschließen sind, festlegen. Hierbei sind die Interessen der Beteiligten ausgewogen zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung **erläßt** nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung **Vorschriften für die Unternehmen der Deutschen Bundespost zum Schutz personenbezogener Daten der am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung und Verarbeitung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen sind insbesondere Vorschriften zu erlassen, soweit zur Sicherung der Richtigkeit des Leistungsentgelts, zur Störungsbeseitigung oder zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung von Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet oder soweit nach § 14 a Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen Nachrichteninhalte verarbeitet werden.**

Entwurf

§ 27

Sonstige Befugnisse

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse und Pflichten

1. vom Vorstand und Aufsichtsrat Auskünfte und Unterlagen verlangen,
2. Wirtschaftlichkeitsprüfungen veranlassen.

Eine Weitergabe der hieraus gewonnenen Erkenntnisse ist nur unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen zulässig.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 27

unverändert

... ABSCHNITT

Infrastrukturrat

§ 27 a

Bildung und Zusammensetzung

(1) Beim Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ein Infrastrukturrat gebildet. Er besteht aus je elf Vertretern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.

(2) Die Mitglieder sind an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

(3) Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und des Bundesrates von der Bundesregierung ernannt. Die Vertreter des Deutschen Bundestages müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein. Die Vertreter des Bundesrates müssen der Regierung ihres Landes angehören.

(4) Für jedes Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter vorzuschlagen.

(5) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages in den Infrastrukturrat berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Sie verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben.

(8) Die Absätze 2, 5, 6 und 7 Satz 1 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 27 b

Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen

(1) Der Infrastrukturrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Infrastrukturrat wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erreicht. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Der Infrastrukturrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Infrastrukturrat tritt in der Regel einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder mindestens zehn Mitglieder des Infrastrukturrats die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Infrastrukturrats kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation und seine Beauftragten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Infrastrukturrat kann die Anwesenheit des Bundesministers für Post und Telekommunikation, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters verlangen.

(7) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation festsetzt.

§ 27 c

Aufgaben

(1) Der Infrastrukturrat wirkt im Rahmen der in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 beschriebenen Aufgaben bei Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation, die von infrastruktureller Bedeutung sind und die wesentlichen Belange der Länder tangieren, mit.

(2) Der Infrastrukturrat beschließt über folgende beabsichtigte Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation:

1. Versagung der Genehmigung von Aufsichtsratsbeschlüssen gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 4,

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. Widerspruch gegen Vorlagen des Vorstands über die für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wesentlichen Leistungsentgelte für Pflichtleistungen gemäß § 24 Abs. 2,
3. Beauftragung des Vorstands gemäß § 25, wenn und soweit die Beauftragung infrastrukturelle Bedeutung hat.

(3) Der Infrastrukturrat beschließt über Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation zu folgenden Rechtsverordnungen:

1. Festlegung von Pflichtleistungen gemäß § 22 Abs. 2,
2. Festlegung von Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Unternehmen der Deutschen Bundespost gemäß § 26 Abs. 1,
3. Festlegung von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten gemäß § 26 Abs. 2.

(4) Im übrigen nimmt der Infrastrukturrat auf Vorlage des Bundesministers für Post und Telekommunikation Stellung zu beabsichtigten Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation über:

1. Festlegung der mittel- und langfristigen Ziele für das Post- und Fernmeldewesen gemäß § 22 Abs. 1, wenn und soweit die Festlegung infrastrukturelle Bedeutung hat,
2. Versagung der Genehmigung von Aufsichtsratsbeschlüssen gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 1.

(5) Der Infrastrukturrat ist berechtigt, in Angelegenheiten, die von infrastruktureller Bedeutung sind und die wesentlichen Belange der Länder berühren, Auskünfte einzuholen, Anträge zu stellen und Stellungnahmen des Bundesministers für Post und Telekommunikation herbeizuführen.

(6) Zu Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von drei Wochen, zu Vorlagen nach Absatz 3 ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang beim Infrastrukturrat zu beschließen. Die Vorlage gilt als gebilligt, wenn ein Beschluß nicht fristgerecht ergeht.

(7) Zu Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach Absatz 4 kann der Infrastrukturrat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang Stellung nehmen.

§ 27 d

Beschlüsse des Infrastrukturrats

- (1) Ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation der Auffassung, daß er einen Beschluß des

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Infrastrukturrats im Interesse der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigen kann, hat er seine Entscheidung zu begründen und den Infrastrukturrat innerhalb von einer Woche nach Eingang des Beschlusses zu unterrichten. In diesem Fall hat der Infrastrukturrat innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden, ob er seinen Beschluß aufrechterhält.

(2) Hält der Infrastrukturrat seinen Beschluß aufrecht, kann der Bundesminister für Post und Telekommunikation binnen einer Woche den Beschluß der Bundesregierung zur Entscheidung vorlegen.

(3) Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet von der Mitteilung der Aufrechterhaltung des Beschlusses des Infrastrukturrats an den Bundesminister für Post und Telekommunikation, zu entscheiden.

SECHSTER ABSCHNITT

**Zwischenstaatliche Beziehungen,
internationale Organisationen**

§ 28

**Zwischenstaatliche Beziehungen,
internationale Organisationen**

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation führt in Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens für die Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen mit anderen Staaten und Regierungen sowie internationalen Organisationen und schließt insoweit Vereinbarungen. Er kann den Vorstand allgemein oder im Einzelfall dazu ermächtigen. Verhandlungen dürfen nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes, auf sein Verlangen auch nur unter seiner Mitwirkung geführt werden.

(2) Der Vorstand führt über unternehmerische oder betriebliche Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens für die Deutsche Bundespost mit anderen Verwaltungen, Betriebsgesellschaften und internationalen Organisationen Verhandlungen und schließt insoweit Vereinbarungen. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann sich dies im Einzelfall vorbehalten.

(3) Für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundespost in den internationalen Organisationen des Post- und Fernmeldewesens ergeben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

**Zwischenstaatliche Beziehungen,
internationale Organisationen**

§ 28

unverändert

Entwurf

SIEBTER ABSCHNITT

Wirtschaftsführung

§ 29

Grundsätze

(1) Die Unternehmen sind so zu leiten, daß die Erträge die Aufwendungen decken. Darüber hinaus soll im Hinblick auf das nach § 33 Abs. 1 erforderliche Eigenkapital ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden.

(2) Die Unternehmen sollen für die einzelnen Dienste in der Regel jeweils die vollen Kosten und einen angemessenen Gewinn erwirtschaften. Ein Ausgleich zwischen den Diensten eines Unternehmens ist zulässig.

(3) Zwischen den Unternehmen ist ein Finanzausgleich vorzunehmen, wenn eines der Unternehmen nicht in der Lage ist, die Aufwendungen aus eigenen Erträgen zu decken. Der Finanzausgleich ist auch unter Berücksichtigung von Gewinn- oder Verlustvorträgen erfolgswirksam in die Wirtschaftspläne aufzunehmen. Dabei ist *die Vereinbarung* des Direktoriums nach § 8 Nr. 4 zu berücksichtigen.

(4) Ein Ausgleich zwischen den Diensten nach Absatz 2 oder zwischen den Unternehmen nach Absatz 3 aus Monopoldiensten zugunsten von Wettbewerbsdiensten ist zulässig. Soweit durch eine anhaltende spürbare Kostenunterdeckung im Wettbewerbsbereich die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt werden, trifft der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, soweit es um den Bereich des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK geht, auch im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung. Über das Vorliegen einer hiernach unzulässigen Beeinträchtigung entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation. Soweit es zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig ist, schaltet der Bundesminister für Wirtschaft das Bundeskartellamt ein, das hierzu die Befugnis nach § 46 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat. Die vorstehenden Bestimmungen begründen keine Rechte Dritter; das geltende Wettbewerbsrecht bleibt unberührt.

§ 30

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

SIEBTER ABSCHNITT

Wirtschaftsführung

§ 29

Grundsätze

(1) Die Unternehmen sind so zu leiten, daß die Erträge die Aufwendungen decken. Darüber hinaus soll im Hinblick auf das nach § 33 erforderliche Eigenkapital ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden.

(2) unverändert

(3) Zwischen den Unternehmen ist ein Finanzausgleich vorzunehmen, wenn eines der Unternehmen, **insbesondere als Folge der Beachtung der Grundsätze des § 4 Abs. 1**, nicht in der Lage ist, die Aufwendungen aus eigenen Erträgen zu decken. Der Finanzausgleich ist auch unter Berücksichtigung von Gewinn- oder Verlustvorträgen erfolgswirksam in die Wirtschaftspläne aufzunehmen. Dabei ist **der Vorschlag** des Direktoriums nach § 8 Nr. 4 zu berücksichtigen.

(4) unverändert

§ 30

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(3) Der Wirtschaftsplan ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellen. Er umfaßt auch einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Stellenplan.

(4) Hat der Aufsichtsrat bis zum Schluß eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das folgende Jahr nicht beschlossen oder der Bundesminister für Post und Telekommunikation den Wirtschaftsplan nicht genehmigt, so ist bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsplans der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den laufenden Betrieb des Unternehmens aufrechtzuerhalten,
2. rechtlich begründete Verpflichtungen der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen zu erfüllen,
3. begonnene Investitionsprogramme fortzuführen.

Soweit die Einnahmen der Unternehmen nicht ausreichen, diese Ausgaben zu decken, können die erforderlichen Mittel durch Kredite beschafft werden.

§ 31

**Grundsätze und Vorschriften
für die Wirtschaftsführung**

(1) Das Rechnungswesen der Unternehmen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu gestalten.

(2) Die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung der Unternehmen sowie die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Grundsätze und, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, entsprechend den Grundsätzen des Haushaltsrechts des Bundes [Teil I des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273)] unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundespost aufzustellen; der Bundesrechnungshof ist vorher zu hören. Der Vorlage an den Aufsichtsrat nach § 20 Abs. 3 Nr. 5 ist die Stellungnahme des Bundesrechnungshofes beizufügen.

(3) Die Teile I bis IV und IX der Bundeshaushaltsordnung und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung finden keine Anwendung; die in den genannten Teilen der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Bestimmungen, die den Bundesrechnungshof betreffen, sind jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundespost entsprechend anzuwenden.

§ 31

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 32

§ 32

**Kreditermächtigungen, Bürgschaften
und andere Gewährleistungen****Kreditermächtigungen, Bürgschaften
und andere Gewährleistungen**

(1) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung der Wirtschaftspläne der Unternehmen und unter Berücksichtigung der Interessen des Bundes Kredite aufzunehmen. Sie wird durch das Direktorium der Deutschen Bundespost vertreten, das sich dabei der Dienste des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK bedient.

(1) unverändert

(2) Die Wirtschaftspläne der Unternehmen bestimmen, bis zu welcher Höhe Kredite einschließlich kurzfristiger Kredite zur Liquiditätssteuerung aufgenommen werden können. Die Wirtschaftspläne der Unternehmen bestimmen außerdem, bis zu welcher Höhe die Unternehmen Bürgschaften und andere Gewährleistungen übernehmen dürfen.

(2) unverändert

(3) Die Nettokreditaufnahme der Unternehmen soll in der Regel die Vermögenmehrung nicht überschreiten. Die Verzinsung und Tilgung der Kredite muß auf Dauer gewährleistet erscheinen.

(3) unverändert

(4) Soweit kurzfristige Kredite zur Liquiditätssteuerung zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kurzfristige Kredite zur Liquiditätssteuerung dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(4) unverändert

(5) Die Ermächtigungen, Kredite zur Deckung von Ausgaben aufzunehmen, gelten bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres und, wenn der Wirtschaftsplan für das zweitnächste Geschäftsjahr nicht rechtzeitig genehmigt wird, bis zum Zeitpunkt der Genehmigung. Die Ermächtigungen zur Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssteuerung gelten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und, wenn der Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr nicht rechtzeitig genehmigt wird, bis zum Zeitpunkt der Feststellung dieses Wirtschaftsplanes.

(5) unverändert

(6) Die Schuldurkunden der Deutschen Bundespost stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. § 2 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

(6) unverändert

(7) Die Schulden der Deutschen Bundespost werden durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Einzelheiten regelt das Direktorium der Deutschen Bundespost mit der Bundesschuldenverwaltung nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld geltenden Grundsätzen.

(7) **Die Verwaltung der Schulden der Deutschen Bundespost kann der Bundesschuldenverwaltung übertragen werden.** Einzelheiten regelt das Direktorium der Deutschen Bundespost mit der Bundesschuldenverwaltung nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld geltenden Grundsätzen.

(8) Bürgschaftserklärungen und andere Gewährleistungen der Unternehmen der Deutschen Bundespost werden von diesen ausgefertigt.

(8) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 33

§ 33

Eigenkapitalausstattung

unverändert

Das Eigenkapital der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM soll mindestens ein Drittel, das Eigenkapital des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK soll mindestens ein Zwanzigstel des im jeweiligen Jahresabschluß ausgewiesenen Gesamtkapitals betragen.

§ 34

§ 34

Rückstellungen, Rücklagen und Gewinnverwendung

unverändert

(1) Die Unternehmen bilden Rückstellungen und Rücklagen nach den Grundsätzen des Handelsrechts.

(2) Aus dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderten Jahresüberschuß ist mindestens ein Viertel in eine Rücklage (gesetzliche Rücklage) einzustellen, bis diese ein Zehntel des jeweiligen Eigenkapitals erreicht, welches ohne Rücklagen zu Anfang des Geschäftsjahres vorhanden ist.

(3) Höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses kann in andere Rücklagen eingestellt werden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.

(4) Zur Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung der Unternehmen verbleiben Gewinne in den Unternehmen, soweit das Eigenkapital der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und TELEKOM jeweils 50 vom Hundert und das des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK 7,5 vom Hundert des Gesamtkapitals nicht überschreitet. Im übrigen entscheidet der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen über die Gewinnverwendung.

§ 35

§ 35

Ablieferungen

unverändert

(1) Die Unternehmen zahlen dem Bund vom 1. Januar 1996 an eine Ablieferung, die sich nach der Belastung berechnet, die anfallen würde, wenn sie steuerlich jeweils wie selbständige Unternehmen behandelt würden. Einzelheiten der Berechnung der Ablieferung vereinbaren der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Post und Telekommunikation.

(2) Auf die Ablieferung sind am 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der in den Wirtschaftsplänen der Unternehmen veranschlagten Beträge zu leisten. Nach Genehmigung des festgestellten Jahresabschlusses ist ein Ausgleich der geleisteten Vorauszahlungen vorzunehmen.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 36

§ 36

Jahresabschluß

unverändert

(1) Die Unternehmen stellen für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang.

(2) Die genehmigten Jahresabschlüsse der Unternehmen werden vom Direktorium der Deutschen Bundespost zu einem Gesamtjahresabschluß der Deutschen Bundespost zusammengefaßt. Der Gesamtjahresabschluß ist dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

(3) Die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie der Gesamtjahresabschluß sind zu veröffentlichen und im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 37

§ 37

Prüfung und Entlastung des Vorstands**Prüfung und Entlastung des Vorstands**

(1) Jahresabschluß und Lagebericht der Unternehmen sowie der Gesamtjahresabschluß der Deutschen Bundespost sind jeweils durch einen vom Bundesminister für Post und Telekommunikation zu bestimmenden Abschlußprüfer zu prüfen. Er bescheinigt in seinem Bestätigungsvermerk, daß der Jahresabschluß den Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 31 genügt.

(1) unverändert

(2) Der Bundesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung der Unternehmen insbesondere unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze. Der Vorstand legt dem Bundesrechnungshof den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlußprüfers mit Bestätigungsvermerk vor. Der Bundesrechnungshof leitet seinen Prüfungsbericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zu.

(2) unverändert

(3) Der Aufsichtsrat beschließt unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlußprüfers und des Bundesrechnungshofs über die Entlastung des Vorstands. Er unterrichtet den Bundesminister für Post und Telekommunikation über seine Beschlußfassung und fügt die Prüfungsberichte mit seiner Stellungnahme bei. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(2 a) Die Prüfungsberichte des Bundesrechnungshofs nach Absatz 2 und nach der Bundeshaushaltsordnung sind vertraulich zu behandeln, soweit eine öffentliche Berichterstattung die Wettbewerbssituation der Unternehmen nachteilig beeinflussen würde.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

ACHTER ABSCHNITT
Personal- und Sozialwesen

ACHTER ABSCHNITT
Personal- und Sozialwesen

§ 38

Rechtsverhältnisse des Personals

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der *Unternehmen* stehen im Dienst des Bundes. Die Beamten sind unmittelbare Bundesbeamte.

(2) Für die Rechtsverhältnisse des Personals der Unternehmen im Land Berlin gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (BGBl. I S. 397) in seiner jeweiligen Fassung mit der Maßgabe, daß die nach dem genannten Gesetz dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zustehenden Befugnisse vom Vorstand des jeweiligen Unternehmens wahrgenommen werden.

(3) Soweit die Haftung des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen demjenigen, der seine Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Beschäftigten nur zu, wenn diese ihre Dienstpflichten vorsätzlich verletzt haben.

§ 39

**Rechtsverhältnisse für Beschäftigte
mit leitenden Aufgaben oder mit besonders
wichtigen Funktionen**

(1) Die Inhaber folgender Dienstposten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund:

1. Leiter eines Geschäftsbereichs bei der Generaldirektion,
2. Präsident und Vizepräsident einer Oberpostdirektion und der Landespostdirektion Berlin,
3. Präsident und Vizepräsident einer zentralen Mittelbehörde.

Die Amtsverhältnisse sind durch den Vorstand entsprechend den §§ 9 und 10 zu gestalten. § 38 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation die Beschäftigung in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis vorsehen, wenn Dienste, Projekte oder besondere Zielsetzungen des Unternehmens dies erfordern. Die Rechtsverhältnisse der außertariflichen Angestellten werden durch den Vorstand geregelt. § 191 des Bundesbeamtengesetzes und § 45 finden keine Anwendung.

§ 38

Rechtsverhältnisse des Personals

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der **Deutschen Bundespost** stehen im Dienst des Bundes. Die Beamten sind unmittelbare Bundesbeamte.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 39

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(3) Für das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis gilt § 11 entsprechend. Die Amtsbezeichnungen setzt der Bundesminister für Post und Telekommunikation fest. § 11 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Beamte nach Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses in der Regel wieder im Beamtenverhältnis beschäftigt wird.

(4) Für das außertarifliche Angestelltenverhältnis gelten die Regelungen des Absatzes 3 sinngemäß.

§ 40

Dienstrechtliche Zuständigkeiten

(1) Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter und oberster Vorgesetzter der Beamten und der nach § 39 in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehenden Inhaber leitender Dienstposten. Dienstrechtliche Entscheidungen über Beamte mit festen Gehältern und über die Beschäftigten nach § 39 trifft der Vorstand.

(2) Der Vorstand ist oberster Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter.

(3) Die Generaldirektion ist oberste Dienstbehörde und dienstrechtlich oberste Bundesbehörde.

§ 41

Beamtenrechtliche Regelungen

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, nach Anhörung des Vorstands, soweit die Eigenart des jeweiligen Dienstes oder die Aufrechterhaltung des Betriebes es erfordern, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen nach Maßgabe des § 15 des Bundesbeamtengesetzes die Laufbahnen bei der Deutschen Bundespost selbständig zu gestalten und Ausnahmeregelungen zu treffen,
2. nach Maßgabe des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes, jedoch im Rahmen der von der Bundesregierung verordneten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, besondere Arbeitszeitvorschriften für Beamte zu erlassen.

§ 40

Dienstrechtliche Zuständigkeiten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Für die Beschäftigten der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost und dessen nachgeordneten Bereich liegen die entsprechenden Zuständigkeiten beim Direktorium.

§ 41

Beamtenrechtliche Regelungen

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, nach Anhörung des Vorstands, soweit die Eigenart des jeweiligen Dienstes oder die Aufrechterhaltung des Betriebes es erfordern, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nach Maßgabe des § 15 des Bundesbeamtengesetzes die Laufbahnen bei der Deutschen Bundespost selbständig zu gestalten und Ausnahmeregelungen zu treffen,

2. unverändert

Entwurf

§ 42

Besoldungsrechtliche Regelungen

(1) Bei der Deutschen Bundespost können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2630), zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies

1. zur Durchführung von technischen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen, die zu einem Personalminderbedarf führen oder eine Personalvermehrung verhindern oder das Verhältnis von Leistungen zu Kosten verbessern (Rationalisierungsmaßnahmen), oder
2. zur
 - a) Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit oder
 - b) Förderung des technischen Fortschritts oder
 - c) Verbesserung des Dienstleistungsangebotes

erforderlich ist. Überschreitungen nach

- Nummer 1 sind in jeder Besoldungsgruppe um bis zu 20 vom Hundert,
- Nummer 2 sind in jeder Besoldungsgruppe um bis zu 10 vom Hundert

zulässig.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern *und dem Bundesminister der Finanzen* zur verbesserten Erfüllung der betrieblichen Aufgaben für Beamte der Deutschen Bundespost durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung von Leistungen (Leistungszulagen) zu regeln, die die regelmäßigen Anforderungen im Hinblick auf Güte, wirtschaftlichen Erfolg oder geleistete Arbeitsmenge erheblich überschreiten. Die Zulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln, dürfen jedoch den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt des Beamten und dem Endgrundgehalt der zweithöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Sie werden höchstens für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit der Neubewilligung gewährt. Zulagen für eine geleistete Arbeitsmenge werden für die Dauer dieser Leistung gewährt. Bei der Berechnung der Zulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(3) Beamte erhalten, wenn sie bei Generaldirektionen der Deutschen Bundespost verwendet werden, eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes; Anrechnungsvorschriften finden Anwendung.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 42

Besoldungsrechtliche Regelungen

- (1) unverändert

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zur verbesserten Erfüllung der betrieblichen Aufgaben für Beamte der Deutschen Bundespost durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung von Leistungen (Leistungszulagen) zu regeln, die die regelmäßigen Anforderungen im Hinblick auf Güte, wirtschaftlichen Erfolg oder geleistete Arbeitsmenge erheblich überschreiten. Die Zulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln, dürfen jedoch den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt des Beamten und dem Endgrundgehalt der zweithöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Sie werden höchstens für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit der Neubewilligung gewährt. Zulagen für eine geleistete Arbeitsmenge werden für die Dauer dieser Leistung gewährt. Bei der Berechnung der Zulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(3) Beamte erhalten, wenn sie bei Generaldirektionen der Deutschen Bundespost **und bei der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost** verwendet werden, eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes; Anrechnungsvorschriften finden Anwendung.

Entwurf

§ 43

**Belohnungen, Vergütungen,
Aufwandsentschädigungen**

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen für besondere Leistungen und Erfolge sowie von widerrechtlichen Vergütungen für Tätigkeiten auf besonders schwierigen Arbeitsplätzen erlassen.

(2) Der Vorstand kann Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen erlassen, die aus dienstlicher Veranlassung entstehen.

§ 44

Verwendung auf anderen Dienstposten

Der Vorstand oder die von ihm bestimmten Dienststellen können einen Beamten vorübergehend auf einem anderen Dienstposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwenden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

§ 45

Tarifverträge

(1) Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Unternehmen werden durch Tarifverträge geregelt, die der Vorstand mit den zuständigen Gewerkschaften abschließt.

(2) Tarifverträge, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in anderen Tätigkeitsbereichen des öffentlichen Dienstes des Bundes zu beeinflussen, sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation abzuschließen, der hierzu das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen herstellt.

§ 46

Versorgungsrechtliche Regelungen

(1) Die Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten (§ 49 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) für die Versorgungsberechtigten der *Unternehmen*. Die Verwaltungskosten tragen die Unternehmen.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 43

**Belohnungen, Vergütungen,
Aufwandsentschädigungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Direktorium der Deutschen Bundespost.

§ 44

Verwendung auf anderen Dienstposten

Das Direktorium der Deutschen Bundespost, der Vorstand oder die von ihm bestimmten Dienststellen können einen Beamten vorübergehend auf einem anderen Dienstposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwenden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

§ 45

Tarifverträge

(1) Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Unternehmen werden durch Tarifverträge geregelt, die der Vorstand mit den zuständigen Gewerkschaften abschließt. **Für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost und dessen nachgeordneten Bereich werden die Tarifverträge durch das Direktorium abgeschlossen. Die Vorstände der Unternehmen und das Direktorium können Tarifgemeinschaften bilden.**

(2) Tarifverträge, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in anderen Tätigkeitsbereichen des öffentlichen Dienstes des Bundes zu beeinflussen, sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation abzuschließen, der hierzu das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern herstellt.

§ 46

Versorgungsrechtliche Regelungen

(1) Die Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten (§ 49 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) für die Versorgungsberechtigten der **Deutschen Bundespost**. Die Verwaltungskosten tragen die Unternehmen.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Die Ausgaben für die Versorgung der Beamten und Hinterbliebenen tragen im Innenverhältnis die Unternehmen nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Zuordnungskriterien.

(2) unverändert

§ 47

§ 47

Nachwuchssicherung**Nachwuchssicherung**

(1) Der Vorstand erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Gewinnung qualifizierten Nachwuchspersonals Richtlinien nach Maßgabe postspezifischer Belange

(1) unverändert

1. für die Gewährung von finanziellen Anreizen an Bewerber für Bereiche, bei denen ein in absehbarer Zeit auf andere Weise nicht zu beseitigender Bewerbermangel an vorgebildeten Nachwuchskräften besteht,
2. für andere Förderungsmaßnahmen für Schüler und Studenten, wenn ein Unternehmensinteresse an dauerhafter Sicherung der Nachwuchssituation besteht.

(1a) In den Richtlinien sind Rückzahlungsverpflichtungen und Rückzahlungsbedingungen vorzusehen.

(2) Soweit in den Richtlinien des Vorstands nach Absatz 1 Einstellungsprämien vorgesehen werden, die den fiktiven Jahresbetrag der Anwärterbezüge für die entsprechende Laufbahn übersteigen, hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation vor Erteilung seines Einvernehmens das Einvernehmen des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen herbeizuführen.

(2) Soweit in den Richtlinien des Vorstands nach Absatz 1 Einstellungsprämien vorgesehen werden, die den fiktiven Jahresbetrag der Anwärterbezüge für die entsprechende Laufbahn übersteigen, hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation vor Erteilung seines Einvernehmens das Einvernehmen des Bundesministers des Innern herbeizuführen.

§ 48

§ 48

Sozialangelegenheiten**entfällt**

(1) Die in Gesetzen, Rechtsverordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften enthaltenen Aufgaben der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, des Arbeitsschutzes, der Schwerbehindertenfürsorge, des Jugendarbeits- und des Mutterschutzes werden durch die Unternehmen einheitlich wahrgenommen. Die Deutsche Bundespost ist insoweit Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften des Sozialrechts und des Arbeitsschutzes.

(2) Für die betrieblichen Sozialangelegenheiten gelten Absatz 1 sowie § 49 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 49

§ 49

Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen**entfällt**

(1) Die Aufgaben der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung werden für den Bereich der Deutschen Bundespost von der Bundespostbetriebskrankenkasse und der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung weitergeführt.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Die betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundespost werden als gemeinsame Einrichtungen weitergeführt. Die in Teil VI der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Vorschriften über die Beteiligungsrechte des Bundesministers der Finanzen finden keine Anwendung.

(3) Die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Deutschen Bundespost werden weiter gefördert.

(4) Die hierfür erforderlichen Mittel werden in den Wirtschaftsplänen der Unternehmen bereitgestellt.

§ 50

Wahrnehmung der Aufgaben im Sozialbereich

(1) Die Unternehmen der Deutschen Bundespost bedienen sich für die Durchführung der in den §§ 48 und 49 genannten Aufgaben der Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST.

(2) Die Verwaltungskosten tragen die Unternehmen anteilmäßig.

NEUNTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen

§ 51

Zulässigkeit der Enteignung

Zu Gunsten der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen ist eine Enteignung zulässig, soweit sie für die Wahrnehmung von Infrastrukturaufgaben erforderlich ist. Die sonstigen Voraussetzungen, die zuständige Behörde sowie Einleitung und Durchführung des Verfahrens bestimmen sich nach den Enteignungsgesetzen.

§ 52

Planverfahren

(1) Die im Telegraphenwegegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1, veröffentlichten bereinigten Fassung der Telegraphenverwaltung sowie die im Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröffentlichten bereinigten Fassung der Deutschen Reichspost zugewiesenen Rechte und Pflichten werden von dem Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM wahrgenommen.

(2) Für ein Vorhaben zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Fernmeldelinien außerhalb von öffentlichen Verkehrswegen kann das Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM ein Planverfahren durchführen, wenn zuvor für die erforderliche Benutzung fremden Eigentums eine Rechtsgrundlage geschaffen ist. Die Regelungen für das Planverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz und dem Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien sind entsprechend anzuwenden.

§ 50

entfällt

NEUNTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen

§ 51

unverändert

§ 52

unverändert

Entwurf

§ 53

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates; § 22 Abs. 2 und § 26 bleiben unberührt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 54

Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung für die Selbstverwaltungseinrichtungen, personalvertretungsrechtliche Übergangsregelung

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation regelt die Überleitung der Beschäftigten *auf die Unternehmen* im Hinblick auf die geltenden beamtenrechtlichen, disziplinarrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(2) Für die beim Bundesminister für Post und Telekommunikation beschäftigten Kräfte gilt § 49 entsprechend.

(3) Bis zur Anpassung der Satzungen an die sich aus diesem Gesetz ergebende Gliederung der Deutschen Bundespost sind die gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen, die gemäß § 49 Abs. 1 und 2 für *die Unternehmen gemeinsam* bestehen bleiben, unter Betreuung des bislang erfaßten Personenkreises in der bisherigen Form weiterzuführen.

(4) Bis zur Neuwahl der örtlichen Personalräte bei den Oberpostdirektionen und beim Bundesminister für Post und Telekommunikation *sowie* der Bezirkspersonalräte und Hauptpersonalräte bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM bleiben die zuletzt *bei den genannten Dienststellen der Deutschen Bundespost* gewählten Personalvertretungen übergangsweise im Amt. Es sind zuständig:

1. der Hauptpersonalrat beim Bundesminister für Post- und Fernmeldewesen als Hauptpersonalrat *bei dem jeweiligen Vorstand für die in Satz 1 genannten Unternehmen,*
2. die Bezirkspersonalräte und örtlichen Personalräte bei den Oberpostdirektionen als Bezirkspersonalräte und örtliche Personalräte bei den jeweiligen *Bereichsleitern für die Oberpostdirektionen und*

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 53

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 54

Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung für die Selbstverwaltungseinrichtungen, personalvertretungsrechtliche Übergangsregelung

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation regelt die Überleitung der Beschäftigten im Hinblick auf die geltenden beamtenrechtlichen, disziplinarrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(2) Für die beim Bundesminister für Post und Telekommunikation beschäftigten Kräfte gilt **§ 8 b** entsprechend.

(3) Bis zur Anpassung der Satzungen an die sich aus diesem Gesetz ergebende Gliederung der Deutschen Bundespost sind die gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen, die gemäß **§ 8 b** Abs. 1 und 2 **als einheitliche Einrichtungen der Deutschen Bundespost** bestehen bleiben, unter Betreuung des bislang erfaßten Personenkreises in der bisherigen Form weiterzuführen.

(4) Bis zur Neuwahl der örtlichen Personalräte bei den Oberpostdirektionen, **bei den Generaldirektionen der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK, Deutsche Bundespost TELEKOM, beim Direktorium der Deutschen Bundespost** und beim Bundesminister für Post und Telekommunikation, der Bezirkspersonalräte und Hauptpersonalräte bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM **sowie der Hauptpersonalräte beim Direktorium der Deutschen Bundespost und beim Bundesminister für Post und Telekommunikation** bleiben die zuletzt gewählten Personalvertretungen übergangsweise im Amt. Es sind zuständig:

1. der Hauptpersonalrat beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen **jeweils** als Hauptpersonalrat **beim Bundesminister für Post und Telekommunikation, beim Direktorium der Deutschen Bundespost und bei den Generaldirektionen der im Satz 1 genannten Unternehmen,**
2. die Bezirkspersonalräte und örtlichen Personalräte bei den Oberpostdirektionen als Bezirkspersonalräte und örtliche Personalräte bei den jeweiligen **Bereichen der Oberpostdirektionen,**

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. der örtliche Personalrat beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen als örtlicher Personalrat beim Bundesminister für Post und Telekommunikation sowie *als örtlicher Personalrat* bei den Generaldirektionen der genannten Unternehmen.

(5) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bis zur Neuwahl der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen bei den Oberpostdirektionen, bei den Generaldirektionen der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK, Deutsche Bundespost TELEKOM, beim Direktorium der Deutschen Bundespost und beim Bundesminister für Post und Telekommunikation, der Bezirksschwerbehindertenvertretungen und der Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Direktorium der Deutschen Bundespost, bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM sowie beim Bundesminister für Post und Telekommunikation bleiben die zuletzt gewählten Schwerbehindertenvertretungen übergangsweise im Amt. Es sind zuständig:

- 1. die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen jeweils als Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesminister für Post und Telekommunikation, beim Direktorium der Deutschen Bundespost und bei den Generaldirektionen der im Satz 1 genannten Unternehmen,**
- 2. die Bezirksschwerbehindertenvertretungen und örtlichen Schwerbehindertenvertretungen bei den Oberpostdirektionen als Bezirksschwerbehindertenvertretung und örtliche Schwerbehindertenvertretung bei den jeweiligen Bereichen der Oberpostdirektionen,**
- 3. die örtliche Schwerbehindertenvertretung beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen jeweils als örtliche Schwerbehindertenvertretung beim Bundesminister für Post und Telekommunikation, beim Direktorium der Deutschen Bundespost sowie bei den Generaldirektionen der genannten Unternehmen.**

§ 55

Übergangsregelung zu bestehenden Tarifverträgen

(1) Die vom Bundesminister für Post- und Fernmeldewesen abgeschlossenen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gültigen Tarifverträge für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost gelten weiter. Bis zum Neuabschluß entsprechender Tarifverträge nach § 45 tritt insoweit an die Stelle des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen *der Vorstand*.

§ 55

Übergangsregelung zu bestehenden Tarifverträgen

(1) Die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen abgeschlossenen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gültigen Tarifverträge für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost gelten weiter. Bis zum Neuabschluß entsprechender Tarifverträge nach § 45 treten insoweit an die Stelle des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen **die Vorstände der Unternehmen sowie das Direktorium der Deutschen Bundespost jeweils für ihren Bereich**.

Entwurf

(2) Das Recht, die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Tarifverträge gegenüber den vertragschließenden Gewerkschaften zu kündigen oder mit den zuständigen Gewerkschaften ihre Änderung oder Aufhebung zu vereinbaren, geht auf *den Vorstand für seinen* Zuständigkeitsbereich über.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und den Gewerkschaften abgeschlossenen Vereinbarungen über Schlichtungsverfahren.

(4) Für die Angestellten und Arbeiter im Bundesministerium für Post und Telekommunikation sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an der Bundes-Angestelltentarifvertrag – Bund, Länder, Gemeinden – (BAT) oder der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) anzuwenden. Soweit erforderlich werden für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Angestellten und Arbeiter Besitzstandsregelungen vereinbart.

§ 56

**Übergangsregelung
zum öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis**

Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und Ministerialdirigenten beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen richten sich nach bisherigem Recht. Entsprechendes gilt für die Beamten auf Lebenszeit, denen ein Amt übertragen ist als

1. Präsident und Vizepräsident einer Oberpostdirektion und der Landespostdirektion Berlin,
2. Präsident und Vizepräsident einer zentralen Mittelbehörde.

§ 57

Bildung der Organe

(1) Der Aufsichtsrat ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Bis zur Bildung des Aufsichtsrats werden die diesem obliegenden Rechte und Pflichten vom Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost, der insoweit im Amt bleibt, wahrgenommen. Sobald der Aufsichtsrat gebildet ist, wird er vom Bundesminister für Post und Telekommunikation zu seiner ersten Sitzung einberufen.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation veranlaßt die Bildung des Vorstands. Bis zur Bildung des Vorstands werden die diesem obliegenden Rechte und Pflichten vom Bundesminister für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Das Recht, die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Tarifverträge gegenüber den vertragschließenden Gewerkschaften zu kündigen oder mit den zuständigen Gewerkschaften ihre Änderung oder Aufhebung zu vereinbaren, geht auf **die Vorstände der Unternehmen und das Direktoratium der Deutschen Bundespost jeweils für ihren** Zuständigkeitsbereich über.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 56

unverändert

§ 57

Bildung der Organe

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation veranlaßt die Bildung des Vorstands. Bis zur Bildung des Vorstands werden die diesem **und dem Direktoratium** obliegenden Rechte und Pflichten vom Bundesminister für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

Entwurf

(3) Für das Geschäftsjahr 1989 stellt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Wirtschaftspläne für die Unternehmen auf. Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost beschließt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne.

§ 58

Finanzwirtschaftliche Übergangsbestimmungen

(1) Die Deutsche Bundespost zahlt dem Bund bis zum 31. Dezember 1993 eine Ablieferung in Höhe von 10 vom Hundert der Betriebseinnahmen. Im Jahre 1993 wird die Ablieferung nach Satz 1 um den Betrag von 300 Millionen DM gemindert. Für das Jahr 1994 zahlt die Deutsche Bundespost eine Ablieferung in Höhe von 70 vom Hundert und für das Jahr 1995 eine Ablieferung in Höhe von 50 vom Hundert der im Jahre 1993 gezahlten Ablieferung.

(2) Bei der Feststellung der Betriebseinnahmen sind vorweg abzuziehen

1. die im Auslandsverkehr an fremde Verwaltungen oder Verkehrsunternehmen gezahlten Vergütungen und Gebührenanteile,
2. die im Inlandsverkehr an Eisenbahnen und Luftfahrtunternehmen weitergegebenen Gebührenanteile,
3. die zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost gezahlten Vergütungen.

(3) Auf die Ablieferung werden die im Geschäftsjahr nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 vorgenommenen Gewinnausschüttungen angerechnet.

(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation regelt, wie die Ablieferung erfolgswirksam von den Unternehmen aufzubringen ist. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Aufteilung des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Kapitals regelt der Bundesminister für Post und Telekommunikation.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(3) Der vom Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost für das Haushaltsjahr 1989 festgestellte Haushaltsplan gilt für den Bundesminister für Post und Telekommunikation und die Unternehmen weiter. Über Nachträge zum Haushaltsplan 1989 beschließt der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost, der insoweit bis zum 31. Dezember 1989 im Amt bleibt, auf Vorschlag des Bundesministers für Post und Telekommunikation.

(4) Für das Haushaltsjahr 1989 sind der Jahresabschluß, die Haushaltsrechnung und der Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost vom Direktorium aufzustellen. Der Jahresabschluß bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation legt den genehmigten Jahresabschluß und die Haushaltsrechnung dem Bundesrechnungshof zur Prüfung vor.

(5) Der Bundesrechnungshof übermittelt seine Prüfungsberichte für 1988 und 1989 der Bundesregierung, die über die Entlastung entscheidet. § 97 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 58

Finanzwirtschaftliche Übergangsbestimmungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(6) Den Eröffnungsbilanzen der Unternehmen sind die Buchwerte der Bilanz der Deutschen Bundespost zum 31. Dezember 1988 zugrunde zu legen.

(6) Den Eröffnungsbilanzen der Unternehmen sind die Buchwerte der Bilanz der Deutschen Bundespost zum 31. Dezember 1989 zugrunde zu legen.

§ 59

§ 59

Überleitungsvorschriften

unverändert

(1) Soweit keine andere Regelung getroffen wird, gehen die in Rechtsvorschriften enthaltenen Rechte, Befugnisse oder Zuständigkeiten des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, des für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Ministers oder Fachministers oder der obersten Bundesbehörde für den Bereich der Deutschen Bundespost auf den Bundesminister für Post und Telekommunikation oder die von ihm ermächtigten Behörden über. In Rechtsvorschriften enthaltene Rechte, Befugnisse und Zuständigkeiten der Deutschen Bundespost gehen auf die Unternehmen der Deutschen Bundespost im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben über.

(2) Von dem Übergang nach Absatz 1 sind die bisher von der Deutschen Bundespost wahrgenommenen Rechte, Befugnisse oder Zuständigkeiten nach den folgenden Vorschriften ausgenommen; sie gehen auf den Bundesminister für Post und Telekommunikation oder die von ihm ermächtigten Behörden über:

1. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 9. August 1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 135 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Hochfrequenzgeräte und Funkanlagen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), geändert durch Gesetz vom 2. August 1984 (BGBl. I S. 1078).

§ 60

§ 60

Aufhebung von Rechtsverordnungen**Aufhebung von Rechtsverordnungen**

(1) Die auf Grund des § 14 und des § 35 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 946), vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erlassenen Rechtsverordnungen treten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie nicht vorher aufgehoben worden sind. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, diese Rechtsverordnungen vorher ganz oder teilweise durch Rechtsverordnungen aufzuheben oder inner-

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

halb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuändern. Satz 1 bleibt durch eine solche Änderung unberührt.

(2) Artikel 2 Nr. 6 und 25 sowie Artikel 3 Nr. 7 gelten nach Maßgabe der Regelungen des *vorstehenden* Absatzes.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt nicht für die Fernmeldezulassungsverordnung vom 15. April 1988 (BGBl. I S. 518).

§ 61

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Postverwaltungsgesetz;
2. die Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 1984 (BGBl. I S. 494).

§ 62

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Postwesen

Das Gesetz über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
 - b) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „Postscheckdienst“ durch das Wort „Postgirodienst“ ersetzt.

(1 a) Die Unternehmen der Deutschen Bundespost sind verpflichtet, bis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 2 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angebotenen Dienstleistungen der Deutschen Bundespost uneingeschränkt weiterzuführen.

(2) Artikel 2 Nr. 6 und 25 sowie Artikel 3 Nr. 7 gelten nach Maßgabe der Regelungen des Absatzes 1. **Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Deutschen Bundespost bestehenden öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen bleiben nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unternehmen als privatrechtliche Rechtsbeziehungen bestehen.**

(3) unverändert

§ 61

unverändert

§ 62

unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Postwesen

Das Gesetz über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTDIENST“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Worte „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Worte „Post und Telekommunikation“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stempel, deren Abdrucke der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK zum Nachweis beweisbarer Tatsachen dienen können, dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des jeweiligen Unternehmens hergestellt werden. Stempel, deren Abdrucke dem Postkunden zum Nachweis für die Entrichtung von Leistungsentgelten dienen können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Deutschen Bundespost POSTDIENST hergestellt und verwendet werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 sowie in den Absätzen 3 und 4 wird jeweils hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTDIENST“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Postgiro- und Postsparkassengeheimnis“
- b) In § 6 werden die Worte „Postscheck- und Postsparguthaben“ durch die Worte „Postgiro- und Postsparguthaben“ und das Wort „Postscheckteilnehmers“ durch das Wort „Postgiroteilnehmers“ ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Rechtsverhältnis zum Postkunden

Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens entstehenden Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Zulassungspflicht

(1) Jedermann ist zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens berechtigt, wenn die für die einzelnen Dienste festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Rechtsverhältnis zum Postkunden

Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens entstehenden Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur. **Dies gilt nicht für die hoheitliche Tätigkeit der Deutschen Bundespost POSTDIENST im Rahmen des § 16.**

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST und die Deutsche Bundespost POSTBANK dürfen die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen verweigern, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs- und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Gebühren“ wird durch die Überschrift „Leistungsentgelte“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens sind vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Leistungsentgelte zu entrichten.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Leistungsentgelte werden in den in den Rechtsverordnungen und Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen erstattet.“
- d) Absatz 3 wird gestrichen.

8. unverändert

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Sendungen, deren Inhalt eine auf andere Weise nicht zu beseitigende drohende Gefahr für Leib und Leben ihrer Beschäftigten oder dritter Personen bildet, zu vernichten oder vernichten zu lassen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 wird jeweils hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTDIENST“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Leistungsentgelte“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- e) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Postbenutzer“ durch das Wort „Postkunden“ ersetzt.

9. unverändert

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Bundespost“ die Worte „POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Soweit hiernach die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK ausgeschlossen oder beschränkt ist, haften diese Unternehmen auch für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Pflichten und aus unerlaubten Handlungen ihrer Beschäftigten nur nach Maßgabe dieser Vorschriften.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Haftungsgrundsatz

(1) Die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK für Schäden aus der nicht ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Dienstleistungen ist auf den Umfang beschränkt, der sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK durch dieses Gesetz ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen demjenigen, der ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Beschäftigten nur zu, wenn diese ihre Dienstpflichten vorsätzlich verletzt haben.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 2, 3, 4, 5 wird jeweils hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTDIENST“ eingefügt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 auch dann, wenn ein Verschulden ihrer Beschäftigten nicht vorliegt.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2, 3 und 4 wird jeweils hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTDIENST“ eingefügt.

(2) Soweit die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK durch dieses Gesetz ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen demjenigen, der ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Beschäftigten nur zu, wenn diese ihre Dienstpflichten vorsätzlich verletzt haben.“

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Haftung im Brief- und Paketdienst

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Behandlung von gewöhnlichen Briefsendungen und von Postgut entstehen.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für den Verlust von eingeschriebenen Briefsendungen in Höhe von fünfzig Deutsche Mark je Sendung. Als Verlust der Sendung gilt auch der Verlust des gesamten Inhalts.

(3) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von gewöhnlichen Paketen entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Höchstbetrag von tausend Deutsche Mark je Sendung.

(4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen mit Wertangabe entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Betrag der Wertangabe.

(5) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet in den Fällen der Absätze 2 bis 4 auch dann, wenn ein Verschulden ihrer Beschäftigten nicht vorliegt.

(6) Für Sachschäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Postsendungen entstehen, gelten die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 bis 4 nicht, wenn der Schaden durch eine vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht worden ist.“

- 11 a. In § 13 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender dafür, daß ein *Postanweisungsbetrag* ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben und ein *Zahlkartenbetrag* ordnungsgemäß gutgeschrieben wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet dem Postgiroteilnehmer dafür, daß ein Zahlungsanweisungsbetrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben wird.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3; Absatz 3 wird Absatz 4; Absatz 4 wird Absatz 5.

d) In den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTDIENST“ eingefügt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTDIENST“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTDIENST“ eingefügt und das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet im Postzeitungsdienst nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Postkunden entstehen.“

16. § 18 wird aufgehoben.

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Haftung im Geldübermittlungsdienst

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender dafür, daß ein **eingezahlter Betrag** ordnungsgemäß ausgezahlt oder **auf einem Postgirokonto** ordnungsgemäß gutgeschrieben wird. **Im netzüberschreitenden Zahlungsverkehr haftet die Deutsche Bundespost POSTDIENST dem Absender dafür, daß ein eingezahlter Betrag im Bereich der Deutschen Bundespost ordnungsgemäß behandelt wird.**

(2) Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet dem Postgiroteilnehmer dafür, daß ein Zahlungsanweisungsbetrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben wird.

(3) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender einer Sendung mit **Nachnahme** dafür, daß der **Nachnahmebetrag** bei der **Auslieferung der Sendung eingezogen und ordnungsgemäß übermittelt** wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet bei **Postprotestaufträgen** dem **Auftraggeber** dafür, daß der Betrag der **eingezogenen Wechselsumme** ordnungsgemäß übermittelt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.“

14. unverändert

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Haftung im Postzeitungsdienst

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet im Postzeitungsdienst nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Postkunden entstehen.“

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Haftung im Postgirodienst

Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet im Postgirodienst für Schäden, die dem Postgiroteilnehmer durch die nicht ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufträge (Überweisungen, Schecks, Lastschriften) durch das Postgiroamt entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung, es sei denn, daß es sich um Daueraufträge handelt. *Für Schäden, die bei der Ausführung von Beförderungsleistungen außerhalb der Postgiroämter entstehen, haftet die Deutsche Bundespost POSTDIENST nach den entsprechenden Vorschriften des § 12.*“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTBANK“ eingefügt und das Wort „entsprechend“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTDIENST“ eingefügt.

19. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Haftung für unrichtige Auskünfte

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postdienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postgirodienst und im Postsparkassendienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.“

17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Haftung im Postgirodienst

Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet im Postgirodienst für Schäden, die dem Postgiroteilnehmer durch die nicht ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufträge (Überweisungen, Schecks, Lastschriften) durch das Postgiroamt entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Für die nicht rechtzeitige Ausführung **der Aufträge** haftet sie **nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**, es sei denn, daß es sich um Daueraufträge **oder Eilaufträge** handelt.“

18. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Haftung im Postsparkassendienst

Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet im Postsparkassendienst für Schäden, die dem Postparer durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Postsparverhältnis entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Sie haftet für die nicht rechtzeitige Erfüllung ihrer Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

19. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Haftung für unrichtige Auskünfte

(1) unverändert

(2) Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postgirodienst und im Postsparkassendienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten; **im übrigen haftet sie für unrichtige Auskünfte der Postgiroämter und der Postsparkassenämter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.**“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

20. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Haftung des Absenders

Der Absender einer Postsendung haftet der Deutschen Bundespost POSTDIENST für Schäden, die überwiegend durch die gefährliche Beschaffenheit oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Sendung entstehen, in Höhe der von dem Unternehmen aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes geleisteten Ersatzbeträge. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.“

20. unverändert

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTDIENST“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann nur abgetreten werden, wenn gleichzeitig das Postgirokonto übertragen wird. Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann gepfändet werden. Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Löschung seines Postgirokontos ist der Pfändung nicht unterworfen. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen.“

c) In Absatz 4 Satz 3 wird hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTBANK“ eingefügt und das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Ansprüche auf Schadenersatz aus der Inanspruchnahme der Dienste der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK und die Ansprüche auf Erstattung von Leistungsentgelten können abgetreten und gepfändet werden. Ihre Verpfändung ist ausgeschlossen.“

21. unverändert

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In einem Jahr verjähren

1. die Ansprüche der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK auf Entrichtung von Leistungsentgelten,

2. die Ansprüche auf Erstattung von Leistungsentgelten,

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. die Ersatzansprüche des Postkunden aus dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zur Deutschen Bundespost POSTBANK, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 4 eine längere Verjährungsfrist ergibt,
4. die Schadenersatzansprüche der Deutschen Bundespost POSTDIENST gemäß § 22.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden das Wort „Postscheckteilnehmers“ durch das Wort „Postgiroteilnehmers“ und das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Postscheckteilnehmers“ durch das Wort „Postgiroteilnehmers“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 6 wird hinter dem Wort „Bundespost“ das Wort „POSTBANK“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Nr. 1 werden das Wort „Postscheckteilnehmers“ durch das Wort „Postgiroteilnehmers“ und das Wort „Postscheckguthabens“ durch das Wort „Postgiroguthabens“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- g) Absatz 4 Nr. 3 wird gestrichen.
- h) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte „die Gebühr“ durch die Worte „das Leistungsentgelt“ ersetzt.
- i) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte „oder das Gepäck zur Beförderung übergeben“ gestrichen.
- j) In Absatz 5 Nr. 6 wird das Wort „Postscheckguthaben“ durch das Wort „Postgiroguthaben“ ersetzt.
23. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „gebührenpflichtigen“ gestrichen; die Worte „von der Beförderungsgebühr“ werden durch die Worte „vom Beförderungsentgelt“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) unverändert
- ca) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Ansprüche des Absenders wegen nicht ordnungsgemäßer Auszahlung oder Gutschrift eines eingezahlten Betrages sowie wegen nicht ordnungsgemäßer Behandlung eines eingezahlten Betrages im netzüberschreitenden Zahlungsverkehr.“
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
- h) unverändert
- i) unverändert
- j) unverändert
23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

b) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) Absatz 1 Nr. 6 wird gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.“

e) Absatz 5 wird gestrichen.

24. § 26 wird aufgehoben.

24. unverändert

25. § 27 Satz 1 erhält folgende Fassung:

25. unverändert

„Die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund des § 26 des Postverfassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die von der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK veröffentlichten Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte gelten auch für den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.“

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes
über Fernmeldeanlagen**

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573), geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 948), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Dem Bund steht das ausschließliche Recht zu, Übertragungswege einschließlich der zugehörigen Abschlußeinrichtungen zu errichten und zu betreiben (Netzmonopol) sowie Funkanlagen zu errichten und zu betreiben.“

(3) Zugelassene Endeinrichtungen darf jedermann im Rahmen der zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehrs festgelegten Bedingungen errichten und betreiben.“

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes
über Fernmeldeanlagen**

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573), geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 948), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(4) Jedermann ist berechtigt, Telekommunikationsdienstleistungen für andere über Fest- und Wahlverbindungen, die von der Deutschen Bundespost TELEKOM bereitgestellt werden, zu erbringen. Dies gilt nicht für das Betreiben von Fernmeldeanlagen, soweit es der Vermittlung von Sprache für andere dient; dieses Recht steht ausschließlich dem Bund zu (Telefondienstmonopol).

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 bezeichneten Rechte des Bundes übt der Bundesminister für Post und Telekommunikation aus. Die Befugnis zur Ausübung dieser Rechte wird auf die Deutsche Bundespost TELEKOM weiterübertragen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Postverfassungsgesetz erforderlich ist. Für Anlagen, die zur Verteidigung des Bundesgebiets bestimmt sind, übt diese Rechte der Bundesminister der Verteidigung aus."

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Betreiber von Fernmeldeanlagen, die Telekommunikationsdienstleistungen für andere erbringen, müssen *den* Betrieb sowie Änderungen und Aufgabe desselben innerhalb eines Monats beim Bundesminister für Post und Telekommunikation schriftlich anzeigen. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation veröffentlicht die Anzeigen halbjährlich in seinem Amtsblatt.

(2) Sofern die *verordnungsgemäße* Erfüllung einer Pflichtleistung nach § 22 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) nicht mehr gewährleistet ist, weil

1. die Wettbewerbsmöglichkeiten der Deutschen Bundespost TELEKOM gegenüber Unternehmen, die gleiche oder gleichartige Dienstleistungen erbringen, durch die verordnete Struktur der Pflichtleistung oder die der Entgeltregelung in erheblicher Weise beeinträchtigt sind und
2. ein Ausgleich gemäß § 29 Abs. 4 des Postverfassungsgesetzes wegen nachhaltig fehlender Ertragskraft der Monopoldienste nicht möglich ist,

wird der Bundesminister für Post und Telekommunikation ermächtigt, solchen Unternehmen durch Rechtsverordnung Verpflichtungen aufzuerlegen, die geeignet sind, die Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten der Deutschen Bundespost TELEKOM zu beseitigen. Die nachhaltig fehlende Ertragskraft der Monopoldienste muß aus dem letzten Jahresabschluß gemäß § 36

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Betreiber von Fernmeldeanlagen, die Telekommunikationsdienstleistungen **gemäß § 1 Abs. 4** für andere erbringen, müssen **die Aufnahme des** Betriebs sowie Änderungen und Aufgabe desselben innerhalb eines Monats beim Bundesminister für Post und Telekommunikation schriftlich anzeigen. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation veröffentlicht die Anzeigen halbjährlich in seinem Amtsblatt.

(2) Sofern die Erfüllung einer Pflichtleistung **gemäß einer** nach § 22 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) **erlassenen Rechtsverordnung** nicht mehr gewährleistet ist, weil

1. unverändert
2. unverändert

wird der Bundesminister für Post und Telekommunikation ermächtigt, solchen Unternehmen durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Verpflichtungen aufzuerlegen, die geeignet sind, die Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten der Deutschen Bundespost TELEKOM zu beseitigen. Die nachhaltig fehlende Ertragskraft der Monopoldienste muß aus dem

Entwurf

Abs. 3 des Postverfassungsgesetzes erkennbar sein. Die Verpflichtungen dürfen nur die Angebotsbedingungen in räumlicher oder qualitativer Hinsicht sowie den Preis bestimmende Faktoren festlegen. Der erreichte Stand des Geschäftsbetriebs der Unternehmen darf hierbei nicht beeinträchtigt werden. Die Rechtsverordnung gilt nicht für Unternehmen, die im letzten vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung endenden Geschäftsjahr einen Marktanteil von weniger als drei vom Hundert erreicht haben. Bei der Berechnung der Marktanteile ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und 8 bis 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Soweit dem Bund ein ausschließliches Recht zusteht, kann der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen verleihen. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden.

(2) Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen und Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Verleihung und Ausübung der zugewiesenen Rechte stehen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebs verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Deutschen Bundespost entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen. Ferner muß sie für Satellitenfunkanlagen, die zur Übermittlung von Daten niedriger Bitraten bestimmt sind, erteilt werden, soweit Gründe des Funkverkehrs nicht entgegenstehen; für sonstige Satellitenfunkanlagen kann die Verleihung nach Absatz 1 erteilt werden.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen öffentlichen Fernmeldeverkehrs das Verfahren für die Zulassung von Endeinrichtungen und Funkanlagen zu regeln. Die Zulassung setzt voraus, daß durch die Anschaltung oder den Betrieb der zuzulassenden Einrichtung weder Übertragungswege der Deutschen Bundespost TELEKOM noch Endeinrichtungen und Personen geschädigt oder gefährdet werden, je nach Verwen-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

letzten Jahresabschluß gemäß § 36 Abs. 3 des Postverfassungsgesetzes erkennbar sein. Die Verpflichtungen dürfen nur die Angebotsbedingungen in räumlicher oder qualitativer Hinsicht sowie den Preis bestimmende Faktoren festlegen. Der erreichte Stand des Geschäftsbetriebs der Unternehmen darf hierbei nicht beeinträchtigt werden. Die Rechtsverordnung gilt nicht für Unternehmen, die im letzten vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung endenden Geschäftsjahr einen Marktanteil von weniger als drei vom Hundert erreicht haben. Bei der Berechnung der Marktanteile ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und 8 bis 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) unverändert

(2) Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen und Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Verleihung und Ausübung der zugewiesenen Rechte stehen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebs verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Deutschen Bundespost **TELEKOM** entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen. Ferner muß sie für Satellitenfunkanlagen, die zur Übermittlung von Daten niedriger Bitraten bestimmt sind, erteilt werden, soweit Gründe des Funkverkehrs nicht entgegenstehen; für sonstige Satellitenfunkanlagen kann die Verleihung nach Absatz 1 erteilt werden.“

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

dungsart der Einrichtung die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen der jeweiligen Telekommunikationsdienste erfüllt und insbesondere beim Betrieb von Funkanlagen vermeidbare Störungen anderer oder durch andere ausgeschlossen sind. Die Funktionsweise oder die vorgesehene Verwendung der Fernmeldeeinrichtung muß dem geltenden Fernmelderecht entsprechen.

(2) Soweit es zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen des öffentlichen Fernmeldeverkehrs erforderlich ist, dürfen private Endeinrichtungen nur von Personen errichtet, geändert und instand gehalten werden, die aufgrund ihrer Sach- und Fachkunde sowie Geräteausstattung für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen sind. Als Voraussetzungen für die Zulassung können ein geeigneter Berufsabschluß, eine geeignete praktische Tätigkeit, notwendige Kenntnisse der Technik und der Funktionsweise des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM sowie des Fernmelderechts und eine für die sachgerechte Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausstattung mit Geräten und Ersatzteilen gefordert werden. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche privaten Endeinrichtungen nur von zugelassenen Personen errichtet, geändert und instand gehalten werden dürfen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Personenzulassung im einzelnen zu regeln. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich aus der Ausführung der Arbeiten die Unzuverlässigkeit der zugelassenen Person ergibt.

(3) In den Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist die Zulassung zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Zulassungsbehörde ist das Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen.

(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, in den Verordnungen nach Absatz 1 und 2 nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze und die Erstattung von Auslagen festzulegen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt ist. Daneben kann der wirtschaftliche Wert für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(5) Diese Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates."

5. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

5. unverändert

6. In § 5 und § 6 Abs. 3 werden die Worte „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Worte „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM entstehenden Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), kann die Deutsche Bundespost TELEKOM auch privatrechtliche Entgeltforderungen für Leistungen im Monopolbereich einschließlich erbrachter Nebenleistungen nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz betreiben.

(3) Die Vollstreckung ist einzustellen, sobald der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhebt. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht bei Androhung der Vollstreckung zu belehren. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn

1. die Deutsche Bundespost TELEKOM nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen ihrer Forderung vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlaß eines Mahnbescheides beantragt hat oder
2. die Deutsche Bundespost TELEKOM mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Die Vollstreckung kann fortgesetzt werden, sobald ein vollstreckbarer Titel im Sinne der Zivilprozeßordnung vorliegt.

(4) Die Entgeltforderungen der Deutschen Bundespost TELEKOM für andere als die in Absatz 2 genannten Leistungen können durch die Deutsche Bundespost TELEKOM begetrieben werden, sofern ein vollstreckbarer Titel im Sinne der Zivilprozeßordnung vorliegt.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM entstehenden Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur. **Auch für Rechtsstreitigkeiten über die Zulassung zur Benutzung der Einrichtungen des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

7a. § 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich der durch Bundesgesetz festgestellten Ausnahmen ist jeder, der eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlage betreibt, beaufsichtigt, bedient oder sonst bei ihrem Betrieb tätig ist, zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Unter dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses stehen auch die Mitteilungen, die auf den

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

für den öffentlichen Verkehr bestimmten Funkanlagen befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind. Der Schutz erstreckt sich auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben

7b. Folgender § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

(1) Beim Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen dürfen Nachrichteninhalte nur aufgezeichnet, Dritten zugänglich gemacht oder sonst verarbeitet werden, soweit dies Gegenstand oder aus Verarbeitungstechnischen Gründen Bestandteil der Dienstleistung ist.

(2) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten für Unternehmen, die nach § 1 Abs. 4 oder auf Grund einer Verleihung nach § 2 Telekommunikationsdienstleistungen erbringen. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung und Verarbeitung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Unternehmen und der Betroffenen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen sind insbesondere Vorschriften zu erlassen, soweit zur Sicherung der Richtigkeit des Leistungsentgelts, zur Störungsbeseitigung oder zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung von Telekommunikationseinrichtungen der Unternehmen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet oder soweit nach Absatz 1 Nachrichteninhalte verarbeitet werden.“

7c. § 15 Abs. 2 Buchstabe a wird gestrichen.

8. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „der Deutschen Bundespost“ durch die Worte „des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der von ihm hierzu ermächtigten Behörden“ ersetzt.

9. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. entgegen § 1 a Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht erstattet.“

8. unverändert

9. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. entgegen § 1 a Abs. 1 Satz 1 oder § 26 eine Anzeige nicht, nicht richtig, **nicht schriftlich** oder nicht fristgerecht erstattet.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.</p> <p>b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.“</p> <p>c) Absatz 4 wird aufgehoben.</p> | <p>bb) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> |
|--|--|
-
- | | |
|--|---|
| <p>10. In § 2 Abs. 2 Satz 2, § 5 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h und i sowie Nr. 3, in § 8, § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, § 13 Satz 1, § 15 Abs. 2 Buchstabe b, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 3 wird der Begriff „Deutschen Bundespost“ durch den Begriff „Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.</p> | <p>10. In § 5 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h und i sowie Nr. 3, in § 8, § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, § 13 Satz 1, § 15 Abs. 2 Buchstabe b, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 3 wird der Begriff „Deutschen Bundespost“ durch den Begriff „Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.</p> |
|--|---|
-
- | | |
|--|---|
| <p>11. Es wird folgender § 25 angefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 25</p> <p>Das ausschließliche Recht des Bundes, einfache Endeinrichtungen des Telefondienstes zu errichten und zu betreiben, bleibt für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, längstens bis zum 1. Juli 1990, bestehen.“</p> | <p>11. Es wird folgender § 25 angefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 25</p> <p>Das ausschließliche Recht des Bundes, einfache Endeinrichtungen des Telefondienstes zu errichten und zu betreiben, bleibt bis zum 1. Juli 1990 bestehen.“</p> |
|--|---|
-
- | | |
|---|---|
| <p>12. Es wird folgender § 26 angefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 26</p> <p>Betreiber von Fernmeldeanlagen, die Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 für andere am 1. Juli 1989 erbringen, müssen den Betrieb bis zum 1. Januar 1990 beim Bundesminister für Post und Telekommunikation schriftlich anzeigen.“</p> | <p>12. Es wird folgender § 26 angefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 26</p> <p>Betreiber von Fernmeldeanlagen, die Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 für andere am 1. Juli 1989 erbringen, müssen den Betrieb bis zum 1. Januar 1990 beim Bundesminister für Post und Telekommunikation schriftlich anzeigen.“</p> |
|---|---|

Artikel 4

Artikel 4

Änderung und Aufhebung sonstiger Gesetze**Änderung und Aufhebung sonstiger Gesetze**

(1) § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) unverändert

1. In Satz 1 wird das Wort „gebührenfrei“ durch das Wort „unentgeltlich“ ersetzt.
2. In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „die jeweils gültige Briefgebühr“ durch die Worte „das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. In Satz 3 werden die Worte „an die Deutsche Bundespost“ durch die Worte „an das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST“ ersetzt.

(2) Nach § 89 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1100) geändert worden ist, wird folgender § 89 a eingefügt:

„§ 89 a

Für die Deutsche Bundespost gilt dieses Gesetz mit folgender Abweichung:

1. Bei den Oberpostdirektionen als einheitliche Behörden der Mittelstufe der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM werden zwei Bezirkspersonalräte gebildet.
2. Das Recht der Beschäftigten der Oberpostdirektionen, den Bezirkspersonalrat des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST oder den Bezirkspersonalrat des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM zu wählen, richtet sich nach der auf Grund des § 54 des Postverfassungsgesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) getroffenen Überleitung.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend für die Personalvertretungen, die für die Beschäftigten der Oberpostdirektionen zu bilden sind.
4. Bei den Oberpostdirektionen handeln die Bereichsleiter für ihren Bereich als Dienststellenleiter. Sie können sich bei Verhinderung durch ihren ständigen Vertreter oder den Leiter der Abteilung für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten vertreten lassen.“

(2) Nach § 89 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist, wird folgender § 89 a eingefügt:

„§ 89 a

Für die Deutsche Bundespost gilt dieses Gesetz mit folgender Abweichung:

- 0. Für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte bei den Aufgaben des Direktoriums der Deutschen Bundespost gemäß §§ 8 a und 8 b des Postverfassungsgesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) wird beim Direktorium ein Hauptpersonalrat gebildet, der von den Beschäftigten der Deutschen Bundespost gewählt wird.**

1. Soweit die Oberpostdirektionen als einheitliche Behörden der Mittelstufe der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM **geführt werden**, werden zwei Bezirkspersonalräte gebildet.
2. Das Recht der Beschäftigten **des jeweiligen Geschäftsbereichs** der Oberpostdirektionen, den Bezirkspersonalrat des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST oder den Bezirkspersonalrat des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM zu wählen, richtet sich nach der auf Grund des § 54 des Postverfassungsgesetzes getroffenen Überleitung.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend für die Personalvertretungen, die für die Beschäftigten der Oberpostdirektionen zu bilden sind.“

Nummer 4 entfällt

(2a) Nach § 27 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG) in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

**Stufenvertretungen
bei der Deutschen Bundespost**

Für die Deutsche Bundespost gilt dieses Gesetz mit folgender Abweichung:

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

1. Für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte bei den Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz im Rahmen des § 8 a des Postverfassungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird beim Direktorium der Deutschen Bundespost eine Hauptschwerbehindertenvertretung gebildet. Die Hauptschwerbehindertenvertretung wird von der örtlichen Schwerbehindertenvertretung der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums, den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen der Generaldirektionen, den Bezirksschwerbehindertenvertretungen der Oberpostdirektionen, den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen der Zentralen Mittelbehörden sowie den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen der Postgiro- und Postsparkassenämter gewählt.
2. Soweit die Oberpostdirektionen als einheitliche Behörden der Mittelstufe der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM geführt werden, werden zwei Bezirksschwerbehindertenvertretungen gebildet.
3. Das Recht der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen, die Bezirksschwerbehindertenvertretung des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST oder die Bezirksschwerbehindertenvertretung des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM zu wählen, richtet sich nach der auf Grund des § 54 des Postverfassungsgesetzes getroffenen Überleitung.
4. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend für die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen, die bei den Oberpostdirektionen zu bilden sind.“

(3) In § 60 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird hinter Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) für die Angehörigen der Post die Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST“.

(4) In § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird statt des Punktes ein Komma gesetzt und folgendes angefügt:

„für die Geschädigten der Post die Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST“.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(5) In § 4 Satz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109) erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost;“

(6) In § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) geändert worden ist, erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost;“

(7) In § 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird hinter Nummer 1 folgende neue Nummer eingefügt:

„1a. § 2 für die Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost, sofern sie im Wortlaut amtlich veröffentlicht worden sind und bei *großen* Ämtern des Post- und Fernmeldewesens zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.“

(8) § 54 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „gebührenfrei“ durch das Wort „unentgeltlich“ ersetzt.
2. In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „die jeweils gültige Briefgebühr“ durch die Worte „das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt“ ersetzt.
3. In Satz 3 werden die Worte „an die Deutsche Bundespost“ durch die Worte „an das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST“ ersetzt.

(9) § 8 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 9. August 1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 135 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), werden aufgehoben.

(10) § 6 Abs. 4 und 5 des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), geändert durch Gesetz vom 2. August 1984 (BGBl. I S. 1078), werden aufgehoben.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) In § 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird hinter Nummer 1 folgende neue Nummer eingefügt:

„1a. § 2 für die Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost, sofern sie im Wortlaut amtlich veröffentlicht worden sind und bei **den** Ämtern des Post- und Fernmeldewesens zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.“

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(11) § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden das Komma hinter den Worten „Bundesminister für Verkehr“ und die Worte „der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ gestrichen.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das gleiche gilt nach Weisung des Bundesministers für Verkehr für den Vorstand der Deutschen Bundesbahn und nach Weisung des Bundesministers für Post und Telekommunikation für den Vorstand des jeweiligen Unternehmens der Deutschen Bundespost.“

(12) § 16 Abs. 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Worte „der Bundesminister für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese Befugnis kann vom Bundesminister für Verkehr auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn und vom Bundesminister für Post und Telekommunikation auf den Vorstand des jeweiligen Unternehmens der Deutschen Bundespost übertragen werden.“

(13) § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- „1. die Beförderung von Gütern durch den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung sowie auf die Beförderung von Gütern durch die Deutsche Bundespost im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens,“.

(14) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259; 1968 I S. 49, 253), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) unverändert

(12) unverändert

(13) unverändert

(14) unverändert

(15) Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), geändert durch Gesetz vom 13. September 1978 (BGBl. I S. 1546), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt gefaßt:**„§ 1**

(1) Zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für den militärischen Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernmeldeverkehr zu überwachen und aufzuzeichnen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Postweg anvertraut sind, auszuhändigen. Die Deutsche Bundespost und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Sie haben für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnungen das erforderliche Personal bereitzuhalten, das gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes überprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist."

2. Artikel 1 § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) bei Handlungen gegen die Bundeswehr das Amt für den militärischen Abschirmdienst durch seinen Leiter oder dessen Stellvertreter“.

3. Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anordnung ergeht schriftlich; sie ist dem Antragsteller und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen.“

4. Artikel 1 § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen“.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

5. In Artikel 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:**„§ 10**

(1) Wird der Fernmeldeverkehr nach Artikel 1 dieses Gesetzes oder nach den §§ 100 a, 100 b der Strafprozeßordnung überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 die Tatsache der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einem anderen mitteilt.

§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Betreiber einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten, nicht von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldeanlage entgegen

1. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 eine Auskunft nicht erteilt, Sendungen nicht aushändigt oder das Überwachen des Fernmeldeverkehrs nicht ermöglicht oder
2. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 das erforderliche überprüfte und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigte Personal nicht bereithält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 30 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

6. Artikel 3 §§ 10 bis 13 (alt) werden §§ 12 bis 15 (neu).**7. Artikel 3 § 13 (neu) wird wie folgt gefaßt:****„§ 13**

Die nach diesem Gesetz berechtigten Stellen haben die Leistungen der Deutschen Bundespost oder anderer Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, abzugelten.“

(16) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 werden die Worte „Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger“ durch die Worte „Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. § 100 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger“ durch die Worte „Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Grund der Anordnung haben die Deutsche Bundespost und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Beendigung ist dem Richter und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen.“

(17) Nach § 17 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird folgender § 17 a eingefügt:

„§17 a

Herausgabe von Gegenständen,
Überwachung des Fernmeldeverkehrs,
Auskunftsersuchen

(1) Für Dritte, die aufgrund eines Beweis Zwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden, Auskunft erteilen oder die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs ermöglichen (§ 100 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß. Artikel 3 § 13 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses findet keine Anwendung.

(2) Die Dritten werden wie Zeugen entschädigt.

(3) Bedient sich der Dritte eines Arbeitnehmers oder einer anderen Person, so werden ihm die Aufwendungen dafür (§ 11) im Rahmen des § 2 Abs. 2 und 5 ersetzt.

(4) Für die Benutzung von Festverbindungen bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs sind auch die in den allgemeinen Tarifen dafür vorgesehenen Entgelte zu ersetzen.“

(18) Absatz 15 gilt nicht im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(19) § 354 des Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Worte „Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für . . .“ und vor dem Wort „Personen“ das Wort „andere“ eingefügt.
2. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird durch die folgende Nr. 2 ersetzt:
„2. eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder sonst bei ihrem Betrieb tätig sind.“

Artikel 5

Neufassung des Gesetzes über das Postwesen und des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann den Wortlaut des Gesetzes über das Postwesen und des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 57 Abs. 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.
- Absatz 2 entfällt**

Bericht der Abgeordneten Börnsen (Ritterhude), Funke und Linsmeier

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Vorlage	66
II. Zum Beratungsverfahren	68
III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse	69
IV. Zu den Beratungen im Ausschuß	72
V. Erläuterungen zu den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen	80

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf soll eine umfassende Strukturreform des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost vollzogen werden, deren grundsätzliche Notwendigkeit bereits vor 25 Jahren erstmals parlamentarisch erörtert worden ist. Am 16. April 1964 hat der IV. Deutsche Bundestag die damalige Bundesregierung aufgefordert, eine Sachverständigenkommission mit der Untersuchung zu beauftragen, „wie die Deutsche Bundespost ihre Aufgabe auf die Dauer in optimaler Weise ohne Defizit erfüllen kann“. Es sollte insbesondere geprüft werden, „wie die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Deutschen Bundespost den veränderten Verhältnissen angepaßt werden sollen“.

Seither ist ein stürmischer technischer, insbesondere technologischer Fortschritt in allen Industrieländern zu verzeichnen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die mit dieser Entwicklung zwangsläufig verbundene starke Nachfrage nach innovativen und preiswerten Kommunikationsdienstleistungen von der Deutschen Bundespost in ihrer überkommenen Struktur als staatliche Leistungsverwaltung mit enger politischer Einbindung und weitreichenden Monopolrechten nicht optimal befriedigt werden kann. Er strebt daher eine Veränderung der institutionellen und ordnungspolitischen Strukturen auf den Märkten des Post- und Fernmeldewesens an.

Vor diesem Hintergrund ist die Strukturreform nach dem Gesetzentwurf an folgenden Zielvorstellungen ausgerichtet:

- Herauslösung der Deutschen Bundespost aus dem unmittelbaren Regierungsbereich durch Trennung der Verantwortungsbereiche von Vorständen und Aufsichtsräten einerseits (unternehmerische Komponente) und des Bundesministers für Post und Telekommunikation andererseits (politische Komponente); dadurch größere Unabhängigkeit von der Politik;
- Offenlegung der politischen und infrastrukturellen Vorgaben;
- grundsätzliche Trennung der hoheitlichen und unternehmerischen Aufgaben;
- größerer Freiraum für ein Handeln nach wirtschaftlichen Prinzipien;
- Leitung der Unternehmen der Deutschen Bundespost durch Vorstände als Kollegialorgane; dadurch Erhöhung der Effizienz in der Leitung von drei unterschiedlich am Markt operierenden Unternehmen;
- größere Beweglichkeit im personellen und finanziellen Bereich.

Durch die Trennung der hoheitlichen bzw. politischen von den unternehmerischen Aufgaben soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung die Unabhängig-

keit der Deutschen Bundespost von der Politik verstärkt werden und ein größerer unternehmerischer Freiraum entstehen. Der Gesetzentwurf der neuen Postverfassung sieht deshalb vor, die unternehmerischen Aufgaben aus dem Ministerium auszugliedern und hierfür drei öffentliche Unternehmen

Deutsche Bundespost POSTDIENST
Deutsche Bundespost POSTBANK und
Deutsche Bundespost TELEKOM

einzurichten. Der Deutschen Bundespost POSTDIENST soll durch die Reform die Chance eröffnet werden, sich in einem geänderten wirtschaftlichen Umfeld der künftigen Entwicklung des nationalen und internationalen Verkehrsmarktes schneller und kundenorientierter anzupassen. Vor dem Hintergrund der durch den Gesetzgeber auferlegten Verpflichtung, eigenwirtschaftlich zu arbeiten, sollen die Postdienste mit ihren umfassenden Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge mittelfristig in den Stand versetzt werden, ohne Einschränkung ihrer Flächenpräsenz und ihres Leistungsstandards, zumindest kostendeckend zu wirtschaften. Dies schließt den kundenorientierten Einstieg in neue wettbewerbliche Dienstleistungsmärkte des Postwesens ebenso ein wie die Erschließung neuer Formen der Kooperation, z. B. mit der Bundesbahn oder dem Speditionsgewerbe oder auch mit dem Einzelhandel. Dabei wird im Interesse der Schaffung chancengleicher Wettbewerbsbedingungen auch für die Ausgestaltung des Beförderungsvorbehalts in bestimmten Teilmärkten eine Neuorientierung im Sinne des Wettbewerbs nach Auffassung der Bundesregierung zu finden sein.

Der Gesetzentwurf sieht eine positive Entwicklung nicht zuletzt dadurch gewährleistet, daß von 1996 an die ertragsunabhängige Ablieferung der Deutschen Bundespost in Höhe von 10 Prozent aller Einnahmen durch die dann voll greifende Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost und dem Bund in eine ertragsbezogene Ablieferung umgewandelt wird. Anders als die Deutsche Bundespost TELEKOM, die schrittweise der Umsatzbesteuerung unterworfen werden soll, werden die Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost POSTBANK auch nach EG-Recht zukünftig nicht mehrwertsteuerpflichtig sein.

Auch dem Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK soll nach dem Gesetzentwurf ein eigenverantwortliches und rasches Handeln in der Gesamtorganisation durch weitgehende Reduzierung der Abstimmungserfordernisse und der koordinierenden Funktionen im Gesamtverbund der Post ermöglicht werden. Im Rahmen der Grenzen, die den Betätigungsfeldern der Deutschen Bundespost POSTBANK gesetzt sind, etwa dem Verbot des Einstiegs in das Individualkreditgeschäft oder sonstiger Entwicklung zur Vollbank, soll die Flexibilität und Reaktionsgeschwindigkeit bei Marktveränderungen durch eindeutige Kompetenzzuweisungen wesentlich erhöht werden.

Den ordnungspolitischen Schwerpunkt der Reform setzt der Gesetzentwurf im Fernmeldewesen. Bei Fernmeldediensten wird in Zukunft grundsätzlich Wettbewerb zwischen der TELEKOM und privaten Anbietern herrschen. Diese sollen zukünftig durch Anmietung von Übertragungsleitungen von der TELEKOM und deren Verbindungen mit eigenen Anlagen zur Vermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen Fernmeldedienstleistungen für Dritte erbringen können.

Eine Ausnahme hiervon soll allerdings der auch weiterhin im Monopol verbleibende Telefondienst bilden. Damit will das neue ordnungspolitische Modell der Erkenntnis Rechnung tragen, daß der Telefondienst die infrastrukturell bedeutendste Telekommunikationsmöglichkeit darstellt und deshalb nicht dem Wettbewerbsdruck mit der möglichen Folge regionaler Angebotsdifferenzierung ausgesetzt werden soll. Mit den Einnahmen aus dem Telefondienst soll der Deutschen Bundespost die finanzielle Ertragskraft zum Ausbau der Fernmeldenetze und ihrer Innovation sowie zur Erfüllung der Infrastrukturaufgaben erhalten bleiben.

Die Infrastrukturbedeutung des Fernmeldewesens ist auf der Ebene der Fernmeldedienste außerdem durch die Einführung der sogenannten Pflichtleistungen der TELEKOM berücksichtigt. Bei diesen von der Bundesregierung im einzelnen festzulegenden Diensten ist Wettbewerb möglich und erwünscht, die Deutsche Bundespost kann jedoch besonderen Leistungsaufgaben unterworfen werden (z. B. flächendeckendes Angebot, Tarifeinheit im Raum etc.). Finanzielle Einbußen können aus Monopolerträgen ausgeglichen werden.

Nach dem Gesetzentwurf ergibt sich für die verschiedenen Telekommunikationsdienste zukünftig folgende Kategorisierung:

- Monopolleistungen der TELEKOM (Übertragungsleistungen der Netze und Telefondienst)
- Pflichtleistungen der TELEKOM (TELEKOM unterliegt Leistungsaufgaben; private Angebote sind zulässig, auch hier sind aufgrund einer Verordnung Auflagen möglich)
- Freie Leistungen (freier Wettbewerb zwischen TELEKOM und privaten Anbietern)

Im Bereich der Endgeräte ist zukünftig offener und freier Wettbewerb vorgesehen, an dem sich die TELEKOM nach eigener unternehmerischer Entscheidung beteiligen kann. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und der Abwicklung der Monopol- und Pflichtdienste bedürfen alle Endgeräte einer Zulassung. Diese wird von einer organisatorisch verselbständigten Zulassungsstelle im Bereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation (BMPT) erteilt. Nach § 2 a der Novelle zum Fernmeldeanlagenengesetz besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung.

Da die Deutsche Bundespost sowohl im Monopol als auch im Wettbewerbsbereich tätig ist, müssen Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb ge-

schaffen werden. Im besonderen gilt es sicherzustellen, daß Monopolgewinne nicht marktverzerrend zur internen Subventionierung von Wettbewerbsdiensten verwendet werden. Allerdings muß die Deutsche Bundespost auch künftig die Möglichkeit haben, neue Dienste auch in Wettbewerbsbereichen in der Anlaufphase für eine gewisse Zeit aus den Erträgen der Monopolbereiche zu finanzieren, sofern hierdurch nicht der Wettbewerb in sachlich ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt wird. Ebenso muß es der Deutschen Bundespost möglich sein, die Kosten aus Infrastrukturaufgaben im Bereich der Pflichtdienste durch Überschüsse aus den Monopolbereichen zu decken. Die Unternehmen der Deutschen Bundespost unterliegen zukünftig – wie die privaten Wettbewerber – den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Darüber hinaus soll nach dem Gesetzentwurf der Bundesminister für Post und Telekommunikation eine besondere regulierende Kontrolle über die Deutsche Bundespost und die Post- und Fernmeldemärkte ausüben. Schließlich sieht der Gesetzentwurf im Interesse einer klaren ordnungspolitischen Kompetenzabgrenzung vor, daß im wesentlichen folgende politische Aufgaben und Hoheitsaufgaben beim Bundesminister für Post und Telekommunikation und seinen nachgeordneten Behörden verbleiben, also von den Unternehmensaufgaben getrennt werden:

- Das Wahrnehmen der politisch-parlamentarischen Verantwortlichkeit für den Ressortbereich Post- und Fernmeldewesen (politische Verantwortung und Berichterstattung gegenüber dem Parlament),
- das Festlegen der für die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens notwendigen und zur Wahrung der Grundsätze der Politik der Bundesrepublik Deutschland bedeutsamen mittel- und langfristigen Ziele für die Unternehmen der Deutschen Bundespost,
- das Bestimmen derjenigen Dienstleistungsaufgaben durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die die Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse vor allem aus Gründen der Daseinsvorsorge erbringen müssen (Pflichtleistungen),
- das Genehmigen von wesentlichen Beschlüssen der Organe der Unternehmen (z. B. des Wirtschaftsplans, der Leistungsentgelte im Briefdienst und im Monopolbereich des Fernmeldewesens),
- das Wahrnehmen der Rechtsaufsicht über die Unternehmen der Deutschen Bundespost, mit der Möglichkeit, Maßnahmen der Unternehmen zu beanstanden, wenn Rechtsvorschriften nicht beachtet werden,
- das Führen von Verhandlungen über Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens mit anderen Staaten und Regierungen,
- das Festlegen nationaler und internationaler technischer Spezifikationen,
- das Erteilen von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen,

- das Verwalten und Vergeben von Funkfrequenzen,
- das Regeln der Zulassung von Geräten und Personen für den Einsatz im Bereich der Telekommunikation.

II. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/2854) und die Unterrichtung durch die Bundesregierung (Drucksache 11/2855) wurden in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, den Ausschuß für Forschung und Technologie sowie zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat die Planungen für eine Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens schon frühzeitig begleitet. In seiner 4. Sitzung am 7. Oktober 1987 hat der Ausschuß einen Bericht des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über den Bericht der Regierungskommission Fernmeldewesen „Neuordnung der Telekommunikation“ entgegengenommen und diskutiert.

Bei der Beratung der Vorlage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Grünbuch über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte“^{*)}, die dem Ausschuß zur federführenden Beratung überwiesen worden war, hat der Ausschuß den Zusammenhang mit der geplanten Neustrukturierung der Deutschen Bundespost als eines der Schwerpunktthemen angesehen. In seiner 8. Sitzung am 22. Februar 1988 hat der Ausschuß zum „Grünbuch“ eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dabei auch Fragen erörtert, wie zum Beispiel Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben, Wettbewerb zwischen privaten Diensteanbietern und nationalen Fernmeldeunternehmen, Probleme der beabsichtigten Monopol-, Pflicht- und freien Leistungen sowie auch Fragen der Vereinbarkeit von bestehenden Sonderregelungen in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Mittelstandsförderung, Zonenrand- und Berlin-Präferenzen) mit EG-Recht.

Nachdem der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/2854) vorlag, beschloß der Ausschuß, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese Anhörung fand am 28. November, 29. November und 30. November 1988 statt. Die mitberatenden Ausschüsse wurden gebeten, Fragen ihres Fachgebietes in den Fragenkatalog einzubringen. Zu der Anhörung wurden 54 Verbände, Institutionen und Sachverständige eingeladen. Der umfangreiche Fragenkatalog enthielt 81 Fragen. Die schriftlichen und mündlichen

Beiträge der Teilnehmer an der öffentlichen Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses mit einbezogen worden.

Bis zur Auswertung der dreitägigen öffentlichen Anhörung und dem Vorliegen der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse behandelte der Ausschuß in mehreren Sitzungen Einzelfragen zur Neustrukturierung der Deutschen Bundespost.

In seiner 17. Sitzung am 26. Oktober 1988 informierte sich der Ausschuß über die Vorbereitungen zur Umsetzung der geplanten Reform und befaßte sich mit den zukünftigen Aufgaben der Zentralämter und Mittelbehörden. In seiner 21. Sitzung am 18. Januar 1989 behandelte der Ausschuß die künftige Organisationsstruktur der Einrichtungen, denen die Wahrnehmung der Aufgaben im Sozialbereich obliegt, sowie die Frage der Zuordnung von Aufgabenträgern mit Querschnittfunktion zu den geplanten Unternehmen bzw. zum künftigen Bundesminister für Post und Telekommunikation.

In seiner 22. Sitzung am 25. Januar 1989 behandelte der Ausschuß haushaltsrechtliche Fragen, die ihm vom Vorsitzenden des Haushaltsausschusses übermittelt worden waren. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses war davon abgesehen worden, diese Fragen in der öffentlichen Anhörung den externen Sachverständigen zu stellen. Sie sollten stattdessen an die Bundesregierung gerichtet werden.

In seiner 23. Sitzung am 15. Februar 1989 befaßte sich der Ausschuß mit verfassungsrechtlichen Fragen. Dabei konnten die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung einbezogen werden.

Mit den Einzelberatungen zum Gesetzentwurf zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost begann der Ausschuß am 8. März 1989 in einer ganztägigen Sitzung (25. Sitzung). Dazu hatten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP und die Fraktion der SPD insgesamt mehr als einhundert Änderungsanträge vorgelegt. Die Beratungen wurden fortgesetzt in einer ganztägigen Sondersitzung am 9. März 1989 (26. Sitzung) und einer ebenfalls ganztägigen Sitzung am 15. März 1989 (27. Sitzung). In einer ganztägigen Sondersitzung am 16. März 1989 (28. Sitzung) wurden die Einzelberatungen abgeschlossen.

In den Wochen bis zum Beginn der Einzelberatungen hatten zahlreiche Gespräche stattgefunden sowohl der Fraktion der CDU/CSU mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und der Fraktion der FDP als auch auf Regierungsebene mit den bei der Deutschen Bundespost vertretenen Gewerkschaften. Aufgrund dieser Gespräche legten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP Änderungsanträge vor, die den Verlauf der Beratungen wesentlich beeinflussen. Sie betrafen zum Beispiel die Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat im Rahmen eines Infrastrukturrats beim Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Sicherung des Infrastrukturauftrags der Deutschen Bundespost; die einheitliche Wahrnehmung der Sozialangelegenheiten, angesiedelt beim Direktorium und damit verbunden die Einrichtung eines entsprechenden Hauptpersonalrats; die Umwandlung von Einvernehmensrechten des Bundesmi-

^{*)} KOM(87) 290 endg. Rats-Dok. Nr. 7961/87

nisters der Finanzen in Benehmensrechte zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen der Deutschen Bundespost.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf (Drucksache 11/2854 S. 68 ff.) und die Gegenäußerung der Bundesregierung wurden in den Ausschußberatungen ausführlich berücksichtigt. In den Kapiteln IV und V wird darauf eingegangen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der *Innenausschuß* hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, unter Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 11/2855, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zuzustimmen.

Auf Beratungsergebnisse des Innenausschusses zu einzelnen Änderungsanträgen wird unter V eingegangen.

2. Der *Rechtsausschuß* hat gegen den Gesetzentwurf im Ganzen einstimmig bei einer Stimmenthaltung keine rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/2854 — hat der Rechtsausschuß eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die der Ausschuß aufgegriffen hat (siehe unter IV und V). So ist der Ausschuß insbesondere den Empfehlungen zu neuen Haftungsregelungen im Postgesetz und zu den Ergänzungen des Gesetzes zu Artikel 10 GG gefolgt.

Zu der Frage, ob in den durch Rechtsverordnung zu erlassenden Rahmenvorschriften besondere Haftungsregelungen für den Bereich des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM festgelegt werden können, hat er sich wie folgt geäußert:

„Gemäß § 9 Abs. 1 FAG sind die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM entstehenden Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur. Demzufolge unterliegen diese Rechtsbeziehungen grundsätzlich den Vorschriften des BGB sowie den übrigen, im Zivilrecht geltenden Verbraucherschützenden Regelungen (z. B. AGBG, HWiG, RabattG usw.).

Es ist jedoch zulässig, bestimmte Bereiche aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von diesem Grundsatz auszunehmen und sondergesetzlich zu regeln, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist. So bestimmt § 27 AGBG für den Bereich der Energieversorgung, daß der Bundesminister für Wirtschaft die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme durch Rechtsverordnung ausgewogen gestalten kann.

Um den bei der Deutschen Bundespost TELEKOM vorhandenen besonderen Verhältnissen des Massenverkehrs, des mit der Bedienungspflicht

verbundenen größeren Ausfallrisikos sowie der bei Vermögensschäden gegebenen Gefahr nicht kalkulierbarer Risiken Rechnung tragen zu können, soll die Bundesregierung durch § 26 Abs. 1 PostVerfG ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung auch Haftungsregelungen festzulegen, die die besondere Interessenlage der Deutschen Bundespost TELEKOM einerseits wie auch die schützenswerten Interessen ihrer Kunden andererseits ausgewogen berücksichtigt.“

Der Rechtsausschuß hat empfohlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung (Drucksache 11/2855) zur Kenntnis zu nehmen.

3. Der *Finanzausschuß* ist einstimmig mit der Bundesregierung der Auffassung, daß § 35 des Entwurfs eines Postverfassungsgesetzes (Drucksache 11/2854) mit den finanzverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes im Einklang steht. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzentwurfs hat er ebenso einstimmig zur Kenntnis genommen wie die Unterrichtung durch die Bundesregierung in Drucksache 11/2855.
4. Der *Ausschuß für Wirtschaft* hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1989 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Ausschuß für Wirtschaft hält eine Reform der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen in der Telekommunikation und in begrenztem Umfang auch im Postwesen sowie eine Neustrukturierung der Deutschen Bundespost für unabdingbar. Die Bundesrepublik Deutschland muß über ein leistungsfähiges, innovatives und kostengünstiges Post- und Telekommunikationssystem verfügen. Dazu ist mehr Wettbewerb und mehr private Initiative erforderlich. Auch in der Telekommunikation sollte generell Wettbewerb herrschen und ein Monopol der Deutschen Bundespost auf das absolut notwendige Minimum zurückgeführt werden. Des weiteren muß die Deutsche Bundespost befähigt werden, sich zu einem leistungsstarken Wettbewerber zu entwickeln. Dazu gehört auch eine Erweiterung der Beweglichkeit im personellen Bereich der drei Unternehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland darf in einer Zeit, in der sich in Europa und weltweit die Telekommunikation zu einem Wettbewerbsmarkt entwickelt, in diesem zentralen Wirtschaftszweig nicht zum Schlußlicht werden. Anderenfalls würden wir an internationaler Wettbewerbsfähigkeit einbüßen sowie Wachstums- und Beschäftigungschancen vertun.

Der Ausschuß für Wirtschaft begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, da er diesen Leitgedanken Rechnung trägt. In Kenntnis mehr wettbewerbsorientierter Liberalisierungsmodelle im Ausland und der sich daraus ergebenden Konkurrenzsituation verheißt der Ausschuß allerdings nicht, daß s. E. dem Wettbewerb und

der privaten Initiative ein größerer Spielraum eingeräumt werden müßte.

Mit Rücksicht auf eine schnelle Realisierung der notwendigen Maßnahmen wird aber darauf verzichtet, derzeit weitere Liberalisierungsschritte zu fordern. Das vorliegende Modell sollte vielmehr unverzüglich realisiert und im Lichte der nationalen und internationalen Fortentwicklung offenbleiben.

In jedem Fall dürfen die geplanten vorsichtigen Liberalisierungsschritte nicht zusätzlich eingeschränkt werden, d. h., es muß neben der Freigabe aller Fernmeldedienste — mit der einzigen Ausnahme des Telefondienstmonopols — und des gesamten Endgerätebereichs für den Wettbewerb auch unbedingt bei der Freigabe des Satelliten- und des Mobilfunks als Ausnahme vom Netzmonopol (Randwettbewerb) verbleiben.

Im übrigen hält es der Ausschuß für unerlässlich, daß die nicht gesetzlich geregelten, aber in der Konzeption der Bundesregierung zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes (Drucksache 11/2855) benannten Liberalisierungsschritte uneingeschränkt und zügig von der Bundesregierung eingeleitet und umgesetzt werden. Des weiteren erfordert die Reform kurze Entscheidungswege. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen sollte deshalb — auch im Hinblick auf Artikel 65 GG — nicht durch die Beteiligung weiterer Gremien gehindert werden, die in seiner Ressortverantwortung liegenden Entscheidungen in angemessenen Fristen zu treffen. Der Ausschuß geht ferner davon aus, daß sich die Bundesregierung verpflichtet, in Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben chancengleiche Wettbewerbsbedingungen für private Anbieter gegenüber der künftigen Deutschen Bundespost TELEKOM durchzusetzen. Sie sind unverzichtbare Voraussetzung für einen funktionsfähigen Wettbewerb.

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/2855 — hat der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig zur Kenntnis genommen.“

5. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Vorlagen Drucksachen 11/2854 und 11/2855 in seinen Sitzungen am 18. und 25. Januar 1989 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN folgende Stellungnahme beschlossen:

- „a) Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, die organisatorischen und ordnungspolitischen Strukturen des Post- und Fernmeldewesens an gewandelte technische, wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen anzupassen, den Wettbewerb zu stärken und die Deutsche Bundespost insgesamt leistungsfähiger zu gestalten.

Gleichzeitig muß der steigenden infrastrukturellen Bedeutung von Information und Kommunikation Rechnung getragen werden. Eine leistungsfähige Fernmeldeinfrastruktur und der gleichwertige Zugang zu Netzen und Diensten sind eine wichtige Voraussetzung für die ausgewogene regionale Entwicklung des Bundesgebietes und die Realisierung von Entwicklungschancen zurückgebliebener und strukturschwacher Gebiete.

- b) Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die von der Bundesregierung vorgelegte Konzeption diesen Zielsetzungen insgesamt Rechnung trägt.

Insbesondere die Elemente

- Sicherung und gesetzliche Verankerung des infrastrukturellen Auftrages der Deutschen Bundespost
- Beibehaltung des Monopoles am Netz und im einfachen Sprachdienst
- Präsenz der Deutschen Bundespost mit ihrem flächendeckenden Ämternetz in allen Bereichen, auch in Wettbewerbsbereichen
- Möglichkeit von Zielvorgaben durch den Bundespostminister an die Unternehmen zur Wahrnehmung der Grundsätze der Politik der Bundesrepublik Deutschland
- Schaffung von Pflichtdiensten, die die Unternehmen der Deutschen Bundespost wegen ihrer besonderen Bedeutung für die räumliche Entwicklung unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Auflagen anbieten
- Entscheidung über die Pflichtdienste im Rahmen der politischen Gesamtverantwortung der Bundesregierung und unter Beteiligung der Länder
- Möglichkeit zum unternehmensinternen Finanzausgleich

gewährleisten die Erfüllung des infrastrukturellen Auftrages der Deutschen Bundespost und die Beachtung raumordnungspolitischer Zielsetzungen.

- c) Der Ausschuß teilt die Auffassung, daß die Festlegung der Pflichtdienste im Gesetz weder möglich noch zweckmäßig ist. Flächendeckung, Kontrahierungszwang und Tarifeinheit im Raum werden aus der Sicht der Raumordnung die wichtigsten Auflagen für Pflichtdienste sein müssen.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird aufgefordert, im Rahmen der Raumordnungspolitik des Bundes kontinuierlich zu prüfen, welche Dienste des Post- und Fernmeldewesens sich zur Grundversorgung entwickeln und ggf. aufgrund der Marktentwicklung zu Pflichtdiensten gemacht werden sollten.

- d) Der Ausschuß sieht gute Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Räume darin gegeben, daß eine Deutsche Bundespost, die aufgrund ihrer geänderten Struktur marktnäher und flexibler handeln kann, auch in den Bereichen, in denen sie im Wettbewerb steht, sich um Flächenschließung und Flächenbedienbarkeit bemüht und entwicklungsfördernd verhält.
- e) Der Ausschuß unterstreicht die in der Konzeption der Bundesregierung dargelegte Notwendigkeit, die Tarifstruktur der Wählnetztarife weiter zu entwickeln. Er begrüßt aus raumordnungspolitischer Sicht den mit den Beschlüssen des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost vom 1. Juli 1988 in die Wege geleiteten Abbau der Entfernungskomponente in den Gebühren des Telefondienstes, die besonders den peripheren und ländlichen Gebieten zugute kommt.
- Der Ausschuß tritt dafür ein, daß unter strikter Beachtung des Prinzips der Tarifeinheit im Raum die Entfernungskomponente im Telefon und bei anderen Diensten weiter reduziert und insbesondere der Gebührensprung an der Nahbereichsgrenze abgemildert wird.
- f) Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das flächendeckende Poststellennetz zur wohnortnahen Versorgung der Kunden soweit wie irgend möglich gesichert werden muß.
- Besonders in der Fläche kommt dabei den Bemühungen um Kooperation und um infrastrukturelle Verbundlösungen besondere Bedeutung zu. Der Ausschuß fordert die Bundesregierung auf, über ihre diesbezüglichen Vorhaben und Maßnahmen zu berichten.
- g) Der Ausschuß ist der Auffassung, daß ein Infrastrukturrat zur Beratung des Bundespostministers in infrastrukturell bedeutsamen Fragen eingerichtet werden soll. In diesem Gremium sollen neben den Belangen der Raumordnung auch die der Kommunen Eingang finden. Der für die Raumordnung zuständige Bundesminister muß, auch ohne dem Gremium anzugehören, die Möglichkeit haben, an den Beratungen teilzunehmen und Stellung zu beziehen.
- h) Der Ausschuß unterstützt den Vorschlag der Länder, die Regelung des geltenden Rechts beizubehalten, nach der bei der Besetzung leitender Funktionen von Oberpostdirektionen und der Einrichtung, Verlegung und Aufhebung größerer Dienststellen die betroffenen Länder beteiligt werden."
6. Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1989 mit Mehrheit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/2854 – zugestimmt.

Bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD verabschiedete der Ausschuß auf Antrag

der CDU/CSU folgende zusätzliche Stellungnahme:

- „a) Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen geht von der Erwartung aus, daß die künftigen Pflichtdienstleistungen mindestens den Standard umfassen, der bereits heute flächendeckend vorhanden ist. Darüber hinaus kommt es darauf an, für die Zukunft sicherzustellen, daß das Zonenrandgebiet von den jeweiligen technischen und infrastrukturellen Verbesserungen in anderen Gebieten nicht abgekoppelt wird und auch künftig eine gleichmäßige Versorgung von Ballungsgebieten und strukturschwachen Gebieten sichergestellt werden kann (Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Versorgung).“

Unter b) hat der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen zu § 60 PostVerfG eine Ergänzung vorgeschlagen, auf die unter V. eingegangen wird.

7. Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat in seiner Sitzung am 18. Januar 1989 den Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Unterrichtung durch die Bundesregierung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN zustimmend zur Kenntnis genommen.
8. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 8. März 1989 dem Gesetzentwurf in Drucksache 11/2854 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen zugestimmt und die Unterrichtung durch die Bundesregierung in Drucksache 11/2855 zur Kenntnis genommen.

Er hat dabei gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN folgendem Antrag der Koalitionsfraktionen zugestimmt:

„Der Haushaltsausschuß begrüßt die geplante Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost mit der Trennung von hoheitlich-politischen (BMPT) und unternehmerischen Aufgaben (DBP). Er hält die Aufgliederung der Deutschen Bundespost in drei Teilbereiche angesichts der sehr unterschiedlichen Märkte, die es zu bedienen gilt, und der Größe der drei Unternehmen für sachgerecht.“

Die ordnungspolitische Öffnung für mehr Wettbewerb auf dem Wachstumsmarkt der Telekommunikation liegt auf der Linie der Politik der EG. Der Haushaltsausschuß hält diese Liberalisierung für unerlässlich, um dem Standort Bundesrepublik Deutschland im weltweiten Wettbewerb gleiche Chancen zu sichern. Auch im Interesse der Beschäftigungspolitik ist die Liberalisierung überfällig, um das überdurchschnittliche Wachstumspotential im Bereich der Informations- und Kommunikationsmärkte durch mehr Wettbewerbsdynamik voll zu erschließen.

Im Interesse der Kunden, der Marktchancen der künftigen drei Unternehmen und der Wettbe-

werbsneutralität hält der Haushaltsausschuß die Neuregelung der Ablieferung und die im Umsatzsteuerrecht geplante schrittweise Einbeziehung der Telekomdienste in die Umsatzsteuer für sachgerecht. Er geht davon aus, daß die sich nach einer Übergangsphase abzeichnenden Einnahmeverluste des Bundes durch die Dynamisierung des Wettbewerbs und die davon ausgehende wachsende Steuerkraft ausgeglichen werden.“

Auf Empfehlungen des Haushaltsausschusses zu Einzelfragen wird unter V. eingegangen.

Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert abgeben.

IV. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die unterschiedliche Grundhaltung der Fraktionen zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf kommt in folgenden wesentlichen Positionen zum Ausdruck:

Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP betonen die Notwendigkeit der Poststrukturreform. Die Reform sei zwingend geboten, weil die institutionellen und ordnungspolitischen Strukturen des Post- und Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland angesichts der dynamischen technologischen Entwicklung mit einem immer schneller wachsenden Bedürfnis an innovativen Kommunikationsdiensten den zukünftigen Anforderungen nicht mehr in ausreichendem Maße gerecht werden. Eine Neuordnung zum jetzigen Zeitpunkt ist auch deswegen dringend erforderlich, weil die EG einen gemeinsamen ordnungspolitischen Rahmen vorgibt. Wenn dies nicht beachtet würde, könnte eine Gefahr für die Weiterentwicklung der Deutschen Bundespost erwachsen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP bejahen die Grundzüge der vorgeschlagenen Reform, nämlich

- die Trennung der Aufgabenwahrnehmung in der vertikalen Ebene nach politischen und hoheitlichen Aufgaben, die dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zugeordnet werden, auf der einen Seite und unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben, die den Unternehmen der Deutschen Bundespost obliegen, auf der anderen Seite. Dies schließt nicht aus, daß im Wege der Auftragsverwaltung auch hoheitliche Aufgaben von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden;
- die Trennung der unternehmerischen und betrieblichen Aufgabenwahrnehmung in der horizontalen Ebene durch die Gliederung der Deutschen Bundespost in drei Teilbereiche, die als öffentliche Unternehmen mit den Bezeichnungen

Deutsche Bundespost POSTDIENST,
Deutsche Bundespost POSTBANK,
Deutsche Bundespost TELEKOM

geführt werden sollen;

- die gleichwohl erhalten gebliebene Einheit des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sehen die Einheit insbesondere verwirklicht

- in der Institutionalisierung des für das Post- und Fernmeldewesen umfassend verantwortlichen Bundesministers für Post und Telekommunikation. Deshalb haben sie sich für eine stärkere Eigenständigkeit des Ministers durch Streichung der Einvernehmensrechte des Bundesministers der Finanzen eingesetzt, um für die Unternehmen der Deutschen Bundespost in den entstehenden Wettbewerbsmärkten die notwendige Handlungs- und Anpassungsfähigkeit zu erreichen;
- in dem Erhalt eines einheitlichen Sondervermögens, lediglich untergliedert nach den drei Unternehmen, das für alle Verbindlichkeiten aller drei Unternehmen haftet;
- in der Schaffung eines Direktoriums, das eine weitere Stärkung durch die Zuweisung der Zuständigkeit für das Sozialwesen erhalten hat, das einheitlich durch eine eigene Dienststelle des Direktoriums mit nachgeordnetem Bereich wahrzunehmen ist;
- in der Verpflichtung der Unternehmen zur gegenseitigen Inanspruchnahme der Dienstleistungen;
- im möglichen Finanzausgleich zwischen den Unternehmen;
- in der Zuständigkeit der Generaldirektion POSTDIENST als oberste Dienstbehörde im Sinne des Versorgungsrechts für alle Beamten der Deutschen Bundespost.

Stärkeres Gewicht als noch in der Regierungsvorlage legen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf die politische Bedeutung der Deutschen Bundespost für die Kommunikationsinfrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb haben sie sich dem Vorschlag des Bundesrates, ein Gremium mit infrastruktureller Aufgabenstellung zu schaffen, angeschlossen.

Sie betonen insbesondere auch die Notwendigkeit der Liberalisierung des Fernmeldewesens, wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, unter Stärkung der datenschutzrechtlichen Belange und zusätzlicher Regelungen für den G 10-Bereich.

Forderungen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nach verbesserten Mitwirkungsrechten der Beschäftigten der Deutschen Bundespost unter Beachtung der besonderen Situation der Deutschen Bundespost als Unternehmen im Bereich der Bundesverwaltung haben ihren Niederschlag in Änderungen der Regierungsvorlage gefunden (z. B.: § 14 Abs. 3, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 3 PostVerfG, Artikel 4 Abs. 2 — § 89a Nr. 0 BPersVG).

Auffassung der Fraktion der SPD

Die Fraktion der SPD bejaht ebenfalls die prinzipielle Notwendigkeit einer Strukturreform. Zur Begründung weist sie auf den aus der technologischen Entwicklung folgenden Reformzwang hin. Sie führt auch die Notwendigkeit an, die Deutsche Bundespost für den immer stärker werdenden Wettbewerb zu wappnen. In mehreren zentralen Fragen verfolgt sie jedoch andere Strukturkonzepte oder setzt andere Schwerpunkte.

Die Fraktion der SPD bejaht die Aufgabentrennung im vertikalen Bereich, um die Trennung der Verantwortlichkeit für den politisch-hoheitlichen Bereich einerseits und für den unternehmerisch-betrieblichen Bereich andererseits deutlich werden zu lassen.

Sie lehnt die Gliederung der Deutschen Bundespost in drei Teilbereiche strikt ab. Deshalb fordert sie die Bildung eines Verwaltungsrates beim BMPT.

Für den Fall einer solchen Aufgliederung verlangt sie eine Betonung der Einheit der Deutschen Bundespost im Gesetz, wo immer es sachdienlich ist, z. B. durch Stärkung des Direktoriums nach der Art eines Konzernvorstandes und durch Schaffung eines weiteren, dem Direktorium zugeordneten Aufsichtsgremiums mit ausreichenden Kompetenzen sowie einen Gesamtpersonalrat. Als richtigen Schritt auf diesem Wege begrüßt sie die in den Ausschußberatungen beschlossenen Kompetenzen des Direktoriums für das Sozialwesen.

Die Fraktion der SPD fordert weiter, für die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der Deutschen Bundespost die volle paritätische Mitbestimmung einzuführen, zumindest aber eine Zusammensetzung wie beim derzeitigen Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost nach dem Postverwaltungsgesetz.

Außerdem sucht sie eine stärkere Betonung des Infrastrukturauftrags der Deutschen Bundespost und des Prinzips der Gemeinwirtschaftlichkeit im Gesetz durchzusetzen. Unter diesem Aspekt begrüßt sie die Einrichtung eines Infrastrukturrats, verlangt aber weitergehende Beschlußrechte und fordert zusätzlich eine stärkere gemeinwirtschaftliche Ausprägung der Leitungsgrundsätze. Ein entsprechender Änderungsantrag wurde vom Ausschuß abgelehnt, weil eine vorrangige Ausrichtung der Deutschen Bundespost auf gemeinwirtschaftliche und politische Ziele der Grundkonzeption: Trennung der politisch/hoheitlichen von den unternehmerisch/betrieblichen Aufgaben widersprochen hätte.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen hält die Fraktion der SPD nicht für ausreichend, die Regelungen für den G 10-Bereich für zu weitgehend.

Die Fraktion der SPD stellt sich einer Liberalisierung des Fernmeldewesens nicht prinzipiell entgegen. Sie fordert jedoch eine Liberalisierung mit Maß, damit die Ertragskraft der Deutschen Bundespost für ihre

gemeinwirtschaftliche Aufgabenstellung erhalten bleibt. Zu diesem Zweck hält sie die konkrete gesetzliche Beschreibung des Monopolbereichs sowie gesetzliche Regelungen zur Gewährleistung eines symmetrischen Wettbewerbs für erforderlich.

In diesem Sinn faßt die Fraktion der SPD ihre Grundhaltung zu dem Gesetz in einer Reihe von zentralen Forderungen zusammen, zu denen sie entsprechende Änderungsanträge gestellt hat:

- Die Einheit der Deutschen Bundespost muß erhalten bleiben.
- Die Deutsche Bundespost muß weiterhin als ein einheitliches Sondervermögen geführt werden.
- Die Eigenwirtschaftlichkeit der Deutschen Bundespost muß auch künftig gesichert sein.
- Für das Dienstleistungsangebot durch private Anbieter müssen vergleichbare Datenschutzregelungen geschaffen werden.
- In den Aufsichtsgremien der Deutschen Bundespost und beim Bundesminister für Post und Telekommunikation müssen Mitbestimmung und politische Kontrolle gesichert werden.
- Die Eigenständigkeit des Bundesministers für Post und Telekommunikation gegenüber anderen Ministern muß gestärkt werden.
- Der Vorrang des Gemeinwirtschaftlichkeitsprinzips für die Deutsche Bundespost muß gesetzlich verankert werden.
- Die Liberalisierung darf nicht zu einem asymmetrischen Wettbewerb zu Lasten der Deutschen Bundespost („Rosinenpickerei“ durch Private) führen.
- Verordnungsermächtigungen, insbesondere zur Festlegung von Pflichtdiensten, zur Verhinderung von „Rosinenpickerei“ durch privatwirtschaftliche Konkurrenten, zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts, zur Zulassungs- und Standardisierungskompetenz bedürfen einer präziseren Rahmensetzung und Zweckbestimmung.

Die Fraktion DIE GRÜNEN, die nur gelegentlich bei den Ausschußberatungen vertreten war und keine eigene Alternative vorgelegt hat, lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung prinzipiell ab. Sie sieht in dem Entwurf eine Zerschlagung der Deutschen Bundespost mit der Folge des Verlustes der gemeinwirtschaftlichen Aufgabenstellung der Deutschen Bundespost zu Lasten der Bürger und der Minderung der Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten.

Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

Vor dem Hintergrund der dargelegten prinzipiellen Einstellung der Fraktionen zu der Poststrukturreform befaßte sich die Diskussion schwerpunktmäßig mit den nachstehend aufgeführten Sachthemen; sie führte bei einzelnen Punkten zu wesentlichen Änderungen der Regierungsvorlage.

1. Kompetenzen des Direktoriums

Nach der Regierungsvorlage (§ 8 PostVerfG) obliegen dem Direktorium als einem zentralen Organ im wesentlichen koordinierende Aufgaben für die Deutsche Bundespost.

Diese Aufgabenstellung des Direktoriums ist durch Beschlüsse des Ausschusses zu einzelnen Tatbeständen des § 8 verstärkt worden.

Gespräche im Ausschuß und im politischen Raum, an denen auch die interessierten gesellschaftlichen Gruppen beteiligt waren, haben zu dem Vorschlag geführt, den Sozialbereich stärker als im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen zu vereinheitlichen. Dieser Auffassung hat sich der Ausschuß angeschlossen. Damit soll der Bedeutung des Sozialbereichs für die Beschäftigten der Deutschen Bundespost und der sozialen Verantwortung der Deutschen Bundespost in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Zugleich soll damit sichergestellt werden, daß für die drei Teilbereiche das Sozialwesen einheitlich weitergeführt wird.

Um diese Überlegungen zu verwirklichen, bot es sich als sachgemäße Lösung an, diese Aufgabe für den Gesamtbereich der Deutschen Bundespost dem Direktorium zu übertragen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe soll beim Direktorium eine Dienststelle für Sozialangelegenheiten eingerichtet werden. Zusätzlich soll das Sozialamt der Deutschen Bundespost (SAP) als nachgeordnete Behörde dem Direktorium zugeordnet werden.

Zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Personals soll ein besonderer Hauptpersonalrat für Sozialangelegenheiten beim Direktorium gebildet werden.

2. Infrastrukturrat

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Poststrukturgesetzes (vgl. Anlage 2 in Drucksache 11/2854) die Auffassung vertreten, daß die Einflußmöglichkeiten der Länder im Hinblick auf die Infrastrukturaufgaben der Deutschen Bundespost gegenüber der Vorlage der Bundesregierung gestärkt werden müßten. Die Länder sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen gegenüber dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zum Ausdruck zu bringen. Deshalb sollte ein Poststrukturrat eingerichtet werden, der den Bundesminister für Post und Telekommunikation in allen grundlegenden Fragen, die sich aus den politischen und hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Post- und Fernmeldewesens ergeben, beraten soll. Im Poststrukturrat sollten Bundesrat und Bundestag gleichgewichtig vertreten sein. Um allen Ländern Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben, sollte die Zahl der Mitglieder auf 22 festgesetzt werden.

Zu den Aufgaben dieses Gremiums sollte es insbesondere gehören, zu Fragen und Entscheidungen Stellung zu nehmen, die für die Daseinsvorsorge und ins-

besondere für infrastrukturelle Entwicklungen Bedeutung haben.

Der Katalog der obligatorischen Stellungnahmen des Poststrukturrats sollte nach Auffassung des Bundesrates neben der Mitwirkung an konzeptionellen Planungen nur solche Beschlüsse des Aufsichtsrats umfassen, deren Bedeutung über unternehmerische und betriebswirtschaftliche Aspekte hinaus gehen und die der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation unterliegen würden.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte der Poststrukturrat insbesondere zu Entwürfen des Bundesministers für Post und Telekommunikation zur Festlegung der mittel- und langfristigen Ziele für das Post- und Fernmeldewesen, zu Beschlüssen des Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 3 Nr. 1, soweit sie sich auf den Finanzausgleich zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost beziehen, und zu Beschlüssen des Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 (Leistungsentgelte in den Monopolbereichen) Stellung nehmen.

In der Konzeption des Bundesrates für einen Poststrukturrat war darüber hinaus vorgesehen, daß der Poststrukturrat bei abweichender Auffassung des Bundesministers für Post und Telekommunikation mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Entscheidung des Bundeskabinetts beantragen kann, falls er ein Thema ausdrücklich als für die Infrastruktur wesentlich bezeichnet hatte.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat gegen diese Konzeption erhebliche Bedenken geäußert. Er vertritt die Auffassung, daß die Möglichkeit, eine Entscheidung des Bundeskabinetts zu beantragen, einen wesentlichen Eingriff in die Ressort-eigenständigkeit und Ressortverantwortlichkeit des Bundesministers für Post und Telekommunikation durch ein parlamentarisch nicht verantwortliches Gremium darstelle. Im Hinblick auf Artikel 65 GG macht er erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend. Dazu vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß diese Bedenken nicht mehr zutreffen, weil in dem neuen Konzept eine Anrufung des Kabinetts durch den Infrastrukturrat nicht mehr vorgesehen ist.

Die Bedenken des Rechtsausschusses hinsichtlich der Notwendigkeit eines Infrastrukturrats sieht der Ausschuß durch die in den Beratungen gefundene Konzeption ausgeräumt.

Während die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates nur von beratenden Rechten eines Infrastrukturrats ausgegangen ist, soll nach dem Vorschlag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Infrastrukturrat enumerativ im Gesetz aufgeführte Beschlußrechte erhalten. So soll der Infrastrukturrat u. a. über folgende beabsichtigte Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation beschließen:

- Versagung der Genehmigung von Aufsichtsratsbeschlüssen gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 4 (dies betrifft die Entscheidungen über Leistungsentgelte in den Monopolbereichen),

- Widerspruch gegen Vorlagen des Vorstands über die für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wesentlichen Leistungsentgelte für Pflichtleistungen.

Darüber hinaus soll der Infrastrukturrat über Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation zu folgenden Rechtsverordnungen beschließen:

- Festlegung von Pflichtleistungen gemäß § 22 Abs. 2,
- Festlegung von Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Unternehmen der Deutschen Bundespost gemäß § 26 Abs. 1,
- Festlegung von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten gemäß § 26 Abs. 2.

Demgegenüber hat die Fraktion der SPD beantragt, die Bundesregierung zum Erlaß von Verordnungen zu verpflichten, und zwar nach Maßgabe von Beschlüssen des Poststrukturrats. Dazu sollte auch die Notwendigkeit gehören, die Pflichtleistungen durch gesetzliche Festlegung von typischen Merkmalen näher zu umschreiben. Die Mehrheit im Ausschuß wies darauf hin, daß die Notwendigkeit und Festlegung von Pflichtleistungen sich erst aus der konkreten Bedarfssituation ergeben könne. Im Ergebnis entspricht das dem Votum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Beim Erlaß von Rechtsverordnungen mit infrastruktureller Bedeutung war im vorliegenden Gesetzentwurf bisher die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen. Mit der vorgesehenen Mitwirkung des Infrastrukturrats entfällt die Beteiligung des Bundesrates. Dafür erhält der Infrastrukturrat das Recht, über derartige Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation zu beschließen.

Im übrigen nimmt nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Infrastrukturrat auf Vorlage des Bundesministers für Post und Telekommunikation Stellung zu beabsichtigten Entscheidungen des BMPT über:

- Festlegung der mittel- und langfristigen Ziele für das Post- und Fernmeldewesen gemäß § 22 Abs. 1, wenn und soweit die Festlegung infrastrukturelle Bedeutung hat,
- Versagung der Genehmigung von Aufsichtsratsbeschlüssen gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 1 (dies betrifft die Genehmigung der Wirtschaftspläne der Unternehmen).

Ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation der Auffassung, daß er einen Beschluß des Infrastrukturrats im Interesse der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigen kann, hat er seine Entscheidung zu begründen und den Infrastrukturrat innerhalb einer Woche nach Eingang des Beschlusses zu unterrichten. Hält der Infrastrukturrat seinen Beschluß aufrecht, kann der Bundesminister für Post und Telekommunikation binnen einer Woche

den Beschluß der Bundesregierung zur Entscheidung vorlegen.

Der Infrastrukturrat hat im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte die Möglichkeit, externe Interessengruppen und Experten anzuhören. Die Bestimmung des § 27 b Abs. 5, wonach die Sitzungen nicht öffentlich sind, steht dem nicht entgegen. Dies gilt im übrigen für die Sitzungen der Aufsichtsräte in gleicher Weise.

Die Fraktion der SPD vertritt die Auffassung, daß der Poststrukturrat aus 33 Mitgliedern bestehen solle, und zwar aus

- 11 Vertretern des Deutschen Bundestages,
- 11 Vertretern des Bundesrates und
- 11 Vertretern aus dem Personal des Gesamtunternehmens oder den dort vertretenen Gewerkschaften.

Dieser Vorschlag wurde abgelehnt mit dem Hinweis darauf, daß bei der gegebenen Aufgabenstellung des Infrastrukturrats ein Vergleich mit dem derzeitigen Postverwaltungsrat nicht möglich sei. Die Interessen der Arbeitnehmer würden durch ihre Beteiligung in den Aufsichtsräten der Unternehmen wahrgenommen bzw. im Rahmen der nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte durch die bei den Generaldirektionen eingerichteten Hauptpersonalräte.

Für den Bereich der beim Bundesminister für Post und Telekommunikation angesiedelten politisch/hoheitlichen Aufgaben müsse es daher bei der vorgesehenen Zusammensetzung des Infrastrukturrats mit Vertretern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates verbleiben.

Die Fraktion der SPD hat weiterhin vorgeschlagen, den Katalog der Beschluß- und Stellungnahmerechte des Infrastrukturrats zu erweitern. Demgegenüber vertreten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Auffassung, daß der Aufgabenkatalog des § 27 c unter Berücksichtigung der Gesamtaufgabenstellung des Infrastrukturrats als ausgewogen zu betrachten ist.

Wenn auch die weitergehenden Anträge der Fraktion der SPD insgesamt abgelehnt wurden, so wird dennoch die Einrichtung eines Infrastrukturrats auch von der Fraktion der SPD als Schritt in die richtige Richtung begrüßt.

3. Streichen der Einvernehmensrechte des Bundesministers der Finanzen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 24 Abs. 3 Nr. 1, § 41 Nr. 1, § 42 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 PostVerfG Einvernehmensrechte des Bundesministers der Finanzen vor. Um die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen in der Unternehmens- und Wirtschaftsführung zu stärken und um insoweit die Eigenständigkeit des Bundesministers für Post und Telekommunikation als aufsichtsführenden Ministers stärker zu betonen, beschloß der Ausschuß auf entsprechende Anträge der Fraktionen der

CDU/CSU, FDP und SPD, diese Einvernehmensrechte zu streichen.

Ein weitergehender Antrag der Fraktion der SPD, sämtliche Einvernehmensregelungen in den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs zu streichen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Es wurde darauf hingewiesen, daß Einvernehmensrechte des Bundesministers des Innern in personalrechtlichen Bestimmungen erhalten bleiben müßten, weil über den Bundesminister des Innern die Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstrechts unbeschadet der Sonderregelungen, die das Gesetz für die Unternehmen der Deutschen Bundespost vorsieht, gewahrt werden soll.

4. Rückgriffshaftung der Beschäftigten der Deutschen Bundespost

Der Ausschuß hat sich bei der Erörterung der neuen Poststruktur auch mit Fragen des Rückgriffs gegen Beschäftigte befaßt. Bisher ist die Rückgriffshaftung für die Beschäftigten der Post bei Schadensverursachung im Betriebsdienst auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 78 BBG). Diese Begrenzung hat sich ergeben, weil die Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden gegenwärtig hoheitlichen Charakter haben.

Teil der Poststrukturreform ist die privatrechtliche Ausgestaltung der Kundenbeziehungen. Durch sie könnte eine Rückgriffshaftung der Beschäftigten künftig auch bei leicht fahrlässigem Handeln in Betracht kommen.

Auf Befragen stellte der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen klar, daß keine negativen Änderungen im Hinblick auf die Haftung der Beschäftigten beim Übergang auf privatrechtliche Kundenbeziehungen eintreten sollen. Sinn der gegenwärtigen Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sei es, Initiative und Entschlußbereitschaft der Beschäftigten bei der dienstlichen Tätigkeit zu fördern. Dieses Grundanliegen soll durch die neue Rechtsentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Der Übergang im Rechtsverhältnis zu den Kunden auf Privatrecht habe das Ziel, die Kundenbeziehungen flexibler zu gestalten, nicht jedoch die Haftung der Beschäftigten zu regeln. Für den Bereich, in dem sich die Gesetzeslage verschärft, werde daher bei der Deutschen Bundespost durch Überlegungen zu Haftungsbeschränkungen bei schadensgeneigter Tätigkeit oder durch Abschluß von Versicherungsverträgen oder in anderer Weise — z. B. durch eine veränderte Bewertung des Begriffs des öffentlichen Amtes im haftungsrechtlichen Sinne — dafür gesorgt werden, daß keine negativen Auswirkungen für die Beschäftigten entstehen. Im Hinblick auf diese Erklärung nahm der Ausschuß davon Abstand, entsprechende gesetzliche Regelungen vorzusehen.

5. Posthaftung

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat sich — in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß — für Änderungen der im Gesetz über das Post-

wesen — PostG — (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) enthaltenen Haftungsvorschriften ausgesprochen. Diese Änderungen erweisen sich einmal wegen der Umstellung der öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden auf privatrechtliche Vertragsverhältnisse und der daraus resultierenden Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Haftungsvorschriften als notwendig. Zum anderen enthalten die geänderten Vorschriften aber auch substantielle Verbesserungen für die Postkunden.

Im Bereich des typisch postalischen Massenverkehrs, d. h. im Brief-, Paket- und Geldübermittlungsdienst, müssen die postgesetzlichen Sondervorschriften mit ihren weitgehenden Haftungsbeschränkungen einerseits (§ 12 Abs. 1 bis 4, § 15 PostG) und ihrer Verschuldensunabhängigkeit andererseits (§ 12 Abs. 5 PostG) im Prinzip erhalten bleiben. Gleichwohl sind bei der Haftung für Einschreibsendungen und bei der Haftung für Pakete Verbesserungen im Haftungsstandard vorgesehen (§ 12 Abs. 2 und 3 PostG). Dem gleichen Ziel dient die Einführung einer Haftung der Deutschen Bundespost für vorsätzlich verursachte Sachschäden im Brief- und Paketdienst (§ 12 Abs. 6 PostG). Die jetzt schon privatrechtlich geregelte Haftung im Postgiro- und im Postsparkassendienst wird durch Einführung einer Verzögerungshaftung an die Haftung der privaten Banken und Sparkassen aufgrund der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepaßt (§ 19, 20 PostG). Das gleiche gilt für die Haftung für unrichtige Auskünfte (§ 21 Abs. 2 PostG).

6. Gesetzliche Festlegung der Monopole im Fernmeldewesen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschreibt in Artikel 3 § 1 Abs. 2 und 4 als dem Bund im Fernmeldewesen verbleibende Monopole das Netzmonopol, das Funkanlagenmonopol sowie das Telefondienstmonopol.

Die Fraktion der SPD hält die gesetzlichen Begriffsbestimmungen für das Netz- und Telefondienstmonopol für nicht umfassend und klar genug. Nach ihrer Auffassung muß das Netzmonopol auch die Vermittlungsknoten im Netz und das Erbringen der Übermittlungsleistungen für alle Telekommunikationsdienste erfassen. Sie äußerte die Sorge, nach dem Gesetzentwurf bestehe die Möglichkeit, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM das Eigentum an den Netzknoten Dritten überlassen könne und somit auch der Betrieb dieser Einrichtungen nicht mehr von der Deutschen Bundespost TELEKOM wahrgenommen würde. Zudem werde keine Verpflichtung zum Ersatz veralteter Einrichtungen oder zur Entwicklung neuer Techniken begründet.

Beim Telefondienstmonopol sei unklar, ob es sich auch auf das Bildfernsehen oder andere mit Sprache gekoppelte Fernmeldedienstleistungen erstrecke. Im übrigen sei nicht genügend festgelegt, in welchem Umfang die Deutsche Bundespost TELEKOM die Monopolrechte des Bundes wahrnehmen könne.

Demgegenüber vertraten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Auffassung, daß die Vermittlungstätigkeit nicht monopolisiert werden dürfe, wenn man Wettbewerb auf der Diensteebene entsprechend § 1 Abs. 4 FAG wolle. So sollen private Anbieter das Recht erhalten, durch den Aufbau eigener Vermittlungssysteme und durch ihre Verbindung mit Mietleitungen Dienste für die Allgemeinheit anzubieten. Diese von Privaten angebotenen Dienste sollen den Zugang aus dem Netz der Deutschen Bundespost TELEKOM erhalten, um so die in den privaten Vermittlungssystemen angebotenen Dienste allgemein verfügbar zu machen. Im übrigen könne die Deutsche Bundespost TELEKOM aufgrund ihres Grundeigentums und des Wegebenutzungsrechts nach dem Telegrafienwegesgesetz dort, wo sie dies möchte, eigene Netzknotten errichten und betreiben; dieses Recht könne ihr nicht streitig gemacht werden. Die Frage des Eigentumsrechts an den technischen Einrichtungen dürfe nicht mit der Gestaltung der Ordnungspolitik, die Gegenstand der Novellierung des FAG sei, vermischt werden. Es bestehe nicht die Absicht, das Eigentum an den Vermittlungseinrichtungen und damit deren Betrieb Dritten zu übertragen.

Eine Ausdehnung der Monopoldienste auf die Übermittlungsdienste hätte zur Folge, daß die Vermittlungsfunktion für alle Telekommunikationsdienste im Monopol des Bundes zu erbringen wäre. Denn die Übermittlungsleistung beinhalte sowohl die Übertragungsleistung als auch die Vermittlungsleistung eines Dienstes. Damit wäre Wettbewerb auf der Diensteebene nahezu ausgeschlossen. Die Abgrenzung zwischen Monopol- und Wettbewerbsdiensten entspräche auch den Aussagen des Grünbuchs der EG-Kommission. Die hier vorgeschlagene Einteilung der Dienste in „Allgemeindienste“ und „Spezialdienste“ sei nicht praktikabel. Niemand könne vorhersagen, ob im Laufe der Zeit anfänglich sehr spezialisierte Dienste auch Allgemeinbedeutung erlangen werden. Deshalb würde eine Verwirklichung dieser Abgrenzung quasi einem Ausschluß privater Diensteanbieter gleichkommen, zumal der Begriff „Spezialdienste“ völlig unbestimmt sei und damit auch Rechtsunsicherheit auslösen würde. Letztendlich müßte aus der jeweiligen Einzelanwendung heraus entschieden werden. Demgegenüber nehme der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Kenntnis der weltweit negativen Erfahrungen mit einer Abgrenzung in Allgemein- und Spezialdienste eine eindeutige Abgrenzung vor. Die Transportfunktion (Mietleitungen) und der Telefondienst verblieben im Monopol des Bundes, alle anderen darauf aufsetzenden Dienste seien dem Wettbewerb geöffnet.

Das Telefondienstmonopol lasse sich nach der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs klar genug definieren. So werde in der Drucksache 11/2854 erläutert, daß das Telefondienstmonopol auch die Sprachvermittlung mit Abweichungen vom Standard sowie Weiterentwicklungen und Ergänzungen des derzeitigen Telefondienstes erfasse, also Dienste, bei denen aus der Sicht der Nutzer die Sprachübertragung den Hauptzweck darstelle und die ohne die unveränderte zeitgleiche Übertragung der Sprache nicht sinnvoll erbracht werden könnten.

Es werde daher kein Bedürfnis gesehen, den Umfang des Monopols etwa durch eine Rechtsverordnung näher zu beschreiben.

Soweit der Gesetzestext auf die Vermittlung der Sprache „für andere“ abhebe, werde hier entsprechend der bisherigen Auslegung des Fernmelderechts durch Rechtsprechung und Literatur zum Begriff des „Dritten“ oder „anderen“ eine andere Rechtsperson gemeint. Es komme also auf die gewählte Rechtsform an, eine wirtschaftliche Betrachtungsweise müsse zurücktreten. Dies bedeute, daß Telefonedienstverbindungen z. B. zwischen einer Muttergesellschaft und ihren rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften grundsätzlich dem Telefondienstmonopol unterlägen. Werde eine rechtsfähige Gesellschaft oder ein rechtsfähiger Verein dazu gegründet, Telefonvermittlungen zwischen seinen Mitgliedern zu ermöglichen, handele es sich um einen nach Sinn und Zweck des § 1 Abs. 4 FAG verbotenen Umgehungsversuch des Telefondienstmonopols, der als Rechtsmißbrauch unzulässig sei.

Die weitere Frage, wie die Monopole des Bundes auf die Deutsche Bundespost TELEKOM übertragen werden sollen, beantworte § 1 Abs. 5 FAG. Hiernach sei der Bundesminister für Post und Telekommunikation verpflichtet, die Befugnis zur Ausübung der Monopolrechte auf die Deutsche Bundespost TELEKOM weiterzuübertragen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sei. Für die Übertragung komme eine Verwaltungsvereinbarung in Betracht, die allerdings mehr erläuternden Charakter haben werde, da das Gesetz in Artikel 1 § 4 Abs. 1 den Unternehmen bereits „Monopolaufgaben“ zuweise und auch in der amtlichen Begründung mehrfach vom Netzmonopol und Telefondienstmonopol der Deutschen Bundespost gesprochen werde (vgl. Drucksache 11/2854 S. 34f.).

Die Verpflichtung zur Weiterentwicklung der Technik und zum Einsatz innovativer Produkte leite sich aus dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Betriebsführung und dem Angebot innovativer Dienste ab.

7. Regulierung der privaten Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen

Die Fraktion der SPD hält die Risiken einer asymmetrischen Regulierung der Deutschen Bundespost TELEKOM im Bereich der Pflichtleistungen für zu hoch und wünscht darüber hinaus die Möglichkeit, Standards für Dienste vorzugeben. Sie beantragte deshalb eine konzeptionelle Neufassung des gesamten § 1 a FAG: Für private Diensteanbieter sollte – anstelle einer Anzeigepflicht – ein Erlaubnisvorbehalt eingefügt werden sowie eine Verpflichtung des Bundesministers für Post und Telekommunikation, durch Rechtsverordnung datenschutzrechtliche Regelungen für private Diensteanbieter zu erlassen.

Der Antrag wurde von der Mehrheit im Ausschuß abgelehnt, und zwar wegen des Erlaubnisvorbehalts aus ordnungspolitischen Gründen, wegen der Datenschutzregelungen im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 14 a FAG.

Ferner hat die Fraktion der SPD zu § 2 FAG beantragt, die Verleihungsmöglichkeit für die Vermittlung von Sprache für andere auszuschließen.

Die Ablehnung wurde mit den gleichen Erwägungen begründet, die schon bei der Beratung zu § 1 FAG maßgeblich waren, und darüber hinaus darauf gestützt, daß mit diesem Zusatz z. B. die Verleihung einer Lizenz für einen Mobilfunkbetreiber im D-Netz nicht ausgesprochen werden könne. Außerdem müßten bereits erteilte Verleihungen (z. B. im Bereich der Nebenstellenanlagen) zurückgenommen werden mit der Folge, daß die seit langem zugestandenen direkten Verbindungen zwischen Nebenstellenanlagen abgeschaltet werden müßten.

Ein weiterer Antrag der Fraktion der SPD, für die Verleihung die Rechtsform der Rechtsverordnung mit Zustimmung des Poststrukturrats vorzusehen, wurde aus rechtsdogmatischen Gründen abgelehnt.

Die Grundüberlegungen zum ordnungspolitischen Rahmen, wie er auch in der Konzeption der Bundesregierung (Drucksache 11/2855) niedergelegt ist, wurden eingehend erläutert. Danach solle Wettbewerb die Regel und Monopol die zu begründende Ausnahme bleiben. Pflichtdienste als Eingriff in einen Wettbewerbsmarkt hätten nur dann eine Rechtfertigung, wenn der Markt in bestimmten Bereichen versage. Für die Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen infolge der Auflagen der Pflichtleistungen sei ein finanzieller Ausgleich aus den Monopoldiensten (Telefondienst und Mietleitungsdienste) vorgesehen. Mit diesem Instrumentarium seien die Risiken ausreichend abgedeckt.

Sollten, aus welchen Gründen auch immer, die Monopoldienste nicht mehr aufrechterhalten werden können, bedürfte es einer Gesetzesänderung, die dann auch die Frage nach der Inanspruchnahme Privater für die Infrastrukturverantwortung der Deutschen Bundespost TELEKOM regeln müsse.

Zu diesen Bedenken erklärte die Bundesregierung, dem Anliegen werde durch das Gesetz entsprochen. Sie versicherte, zwar werde voller Wettbewerb angestrebt, aber im Falle von Marktversagen sollten zusätzliche Belastungen der TELEKOM – etwa, weil sie im Gegensatz zu ihren Konkurrenten die Fläche voll bedient – ausgeglichen werden. Für den Fall, daß die Monopolerträge dafür einmal nicht mehr ausreichen sollten, könne mit § 1 a FAG regulierend eingegriffen werden. Dies nahm der Ausschuß zustimmend zur Kenntnis.

Bei dem Angebot der Deutschen Bundespost an Übertragungswegen, Netzanschlüssen und Diensten würden die entsprechenden Standards vorgegeben. Darüber hinaus werde durch die Zulassung von Endeinrichtungen gewährleistet, daß die künftig europaweit vorgegebenen Standards und Bedingungen eingehalten werden. Ein weiterer Eingriff in die Gestaltungsfreiheit von Diensteanbietern würde den Dienstwettbewerb und damit die Innovation beschränken. Die Erfahrung zeige auch, daß Dienste, die vermarktet werden sollen, in vielen Fällen als interne Anwendungen entstanden seien, für die entsprechende Verpflichtungen nicht erlassen werden könnten. Eine Vermarktung solcher Anwendungen könnte dann an

den notwendig werdenden Umstellungsmaßnahmen zur Einhaltung von Standardvorgaben scheitern. Auch seien bereits heute bestehende Anwendungen von einer solchen Regelung nachhaltig tangiert.

Das Instrumentarium der Pflichtleistungen gebe dem Bundesminister für Post und Telekommunikation die Möglichkeit, durch die Deutsche Bundespost TELEKOM die gewünschte Versorgung mit entsprechend standardisierten Diensten sicherzustellen.

Aus diesen Gründen hielt der Ausschuß eine Änderung der Regierungsvorlage nicht für erforderlich.

8. Datenschutz bei der Neustrukturierung der Deutschen Bundespost und des Fernmeldewesens

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt sich mit Artikel 1 § 26 Abs. 2 darauf, der Bundesregierung eine Rechtsgrundlage zu geben, durch Rechtsverordnung den Datenschutz bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost zu regeln. So wird die Bundesregierung ermächtigt, für diese Unternehmen bereichsspezifische Datenschutzvorschriften zu erlassen; für den Telefondienst und bei den übrigen Diensten für bestimmte sensible Verwendungszwecke wird sie zum Erlaß entsprechender Vorschriften verpflichtet.

In der Anhörung des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz diese Regelung für unzureichend erklärt und zusätzlich besondere gesetzliche Datenschutzregelungen auch für die privaten Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen verlangt. Mit Schreiben vom 8. Februar 1989 hat er vorgeschlagen, die Regelung des Artikels 1 § 26 Abs. 2 generell als Verpflichtung der Bundesregierung auszugestalten sowie in das Gesetz über Fernmeldeanlagen einen neuen mehrere Absätze umfassenden § 14 a einzufügen, der insbesondere das zulässige Verarbeiten bestimmter Datenarten beim Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen und die Verwendungszwecke abschließend festlegt, die Aufzeichnung von Kommunikationsinhalten eng begrenzt, die Zulässigkeit der Aufnahme von Teilnehmerdaten in Teilnehmerverzeichnisse vom Fehlen eines Widerspruchs abhängig macht sowie die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für verpflichtet erklärt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu treffen, die erforderlich sind; um personenbezogene Daten angemessen zu schützen.

Der Innenausschuß, der die Datenschutzregelung des Regierungsentwurfs gleichfalls für verbesserungsbedürftig hält, ist diesen Vorschlägen zum Teil gefolgt. Er hat sich dafür ausgesprochen, daß Artikel 1 § 26 Abs. 2 einheitlich eine Verpflichtung zum Erlaß einer Rechtsverordnung begründet und beim Erlaß neben den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung ausdrücklich auch die Interessen der Unternehmen sowie der Betroffenen zu berücksichtigen sind. Dagegen soll § 14 a FAG, soweit er unmittelbar alle Anbieter von Telekommunikationsleistungen

verpflichtet, nur die notwendigsten Regelungen enthalten. So wird vorgeschlagen, nur für Nachrichteninhalte, als dem datenschutzmäßig sensibelsten Bereich der Telekommunikation, abschließende und einschränkende Vorgaben über die Zulässigkeit der Verarbeitung entsprechender Daten festzulegen. Darüber hinaus wird empfohlen, einen weitergehenden bereichsspezifischen Datenschutz für die Kunden privater Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung zu regeln. Auf diese Weise werde bewußt auf eine abschließende gesetzliche Aufzählung der einzelnen Datenarten und Verwendungszwecke verzichtet, um dem Ziel des Gesetzesvorhabens Rechnung zu tragen, eine ungehinderte, nicht von einer vorhergehenden gesetzlichen Datenschutzregelung abhängige Weiterentwicklung der Telekommunikation zu ermöglichen. Die Rechtsverordnung könne im übrigen auch Vorschriften über technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen umfassen.

Entsprechenden Änderungsanträgen, die bis auf eine geringfügige sprachliche Änderung in § 26 Abs. 2 mit den Beschlüssen des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen zu Artikel 1 § 26 Abs. 2 und Artikel 3 § 14 a übereinstimmen, hatte der Innenausschuß einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Weiter hat der Innenausschuß dem federführenden Ausschuß empfohlen zu prüfen, ob für die Betätigung der privaten Unternehmen im Telekommunikationsbereich eine Kontrolle vorgesehen werden könne, die der nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entspreche (Initiativkontrolle).

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP befürworten die Empfehlungen des Innenausschusses. Sie vertreten allerdings die Auffassung, daß weitergehende gesetzliche Regelungen neben den ohnehin geltenden Vorschriften des BDSG und des § 10 FAG die privaten Diensteanbieter vor allem im internationalen Wettbewerb übermäßig belasten würden.

Demgegenüber hält die Fraktion der SPD die vorgeschlagenen Verordnungsermächtigungen für nicht bestimmt genug. Sie beantragte, § 26 Abs. 2 zu streichen und durch ausführliche datenschutzrechtliche Regelungen in einem eigenständigen § 26 a festzulegen, weil ihrer Auffassung nach die wesentlichen Gestaltungskriterien für den Datenschutz im Bereich der Unternehmen der Deutschen Bundespost und der privaten Anbieter bereits durch Gesetz festgelegt sein müßten. Auch wenn anzuerkennen sei, daß technische und in der Entwicklung begriffene Sachverhalte nicht gesetzlich festgeschrieben werden sollten, müßte doch über die vorgesehene Verordnungsermächtigung hinaus die Verarbeitung der Teilnehmer- und Verbindungsdaten unmittelbar gesetzlich geregelt werden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält die vom Innenausschuß beschlossenen Vorschläge für akzeptabel. Seine Forderung, im Bereich der Unternehmen der Deutschen Bundespost sowie bei den privaten Diensteanbietern einen gleichwertigen Datenschutz vorzusehen, sei zwar nicht erfüllt, aber aufgrund der Verordnungsermächtigungen erfüllbar.

Der Vertreter der Fraktion der FDP erklärt die Mehrheitlich befürworteten Datenschutzregelungen für ausreichend. Verbesserungen in einem späteren Gesetzgebungsverfahren erscheinen ihm allerdings wünschenswert.

Die Empfehlung des Innenausschusses, zu prüfen, ob für die privaten Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen eine Initiativkontrolle entsprechend § 40 BDSG vorgesehen werden könne, wird von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP als im Rahmen der Neufassung des BDSG zu behandelnde Frage angesehen; ihr wird daher für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren nicht gefolgt.

Die Bundesregierung hat zugesagt, die Rechtsverordnungen aufgrund des Artikels 1 § 26 Abs. 2 und Artikels 3 § 14 a Abs. 2 alsbald nach Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes zu erlassen.

9. Anpassung der Regelungen des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes und der §§ 100 a, 100 b der Strafprozeßordnung an die Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens

Nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes zu Artikel 10 GG (G 10) sind die der Staatssicherheit dienenden Behörden und nach den §§ 100 a, 100 b StPO die Strafverfolgungsbehörden berechtigt, unter näher beschriebenen engen Voraussetzungen Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu ergreifen. Nach dem geltenden Recht ist ausschließlich die Deutsche Bundespost dazu verpflichtet, diese Maßnahmen zu ermöglichen. Durch die Neufassung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ist nunmehr privaten Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen ein rechtlich abgesicherter Betätigungsbereich im Fernmeldewesen eingeräumt worden. Es wird daher ein Bedarf gesehen, auch die privaten Diensteanbieter einer gesetzlichen Verpflichtung zu unterwerfen, notwendige Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP halten eine gesetzliche Regelung dieses neuen Tatbestands für erforderlich. Da das Poststrukturgesetz bei den Fernmeldediensten grundsätzlich — mit Ausnahme des Telefondienstes — den Wettbewerb zwischen der DBP und privaten Anbietern zulasse, entspreche ein Fernmeldeverkehrsbereich, der nicht gänzlich Überwachungsmaßnahmen entzogen sein dürfe. Es sei davon auszugehen, daß der Satellitenfunk auch zur Übermittlung von Nachrichten innerhalb des Bundesgebietes in Zukunft in steigendem Maße genutzt werde. Ferner würde im geplanten europaeinheitlichen Mobilfunknetz D neben der Deutschen Bundespost ein weiterer privater Anbieter zugelassen. Das dann europaeinheitliche, nicht mehr national begrenzte D-Netz werde nach den bisherigen Schätzungen bis Ende der 90er Jahre europaweit über mindestens 10 Millionen Teilnehmer verfügen. Auch mobile Funkrufdienste wie der Stadtfunkrufdienst eigneten sich generell zur konspirativen Kommunikation von Personen, die Straftaten nach § 2 Abs. 1 des G 10 planen, begehen oder begangen haben. Daher sei es

erforderlich, durch Gesetzesänderung die Lücken zu schließen, die im Anwendungsbereich des G 10 und der §§ 100 a, 100 b StPO entstehen, wenn wie vorgesehen private Anbieter Telekommunikationsdienstleistungen für andere über von der Deutschen Bundespost TELEKOM bereitgestellte Verbindungen erbringen oder ein privates Mobilfunknetz betreiben. Verfolgter Zweck sei die Sicherstellung der Durchführung und Geheimhaltung von Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10 und nach den §§ 100 a, 100 b StPO auch in diesen Fällen. Von dem bisherigen Wortlaut der Vorschriften würden private Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nicht erfaßt. Aus sicherheitspolitischer und strafverfahrensrechtlicher Sicht bedürfe es einer Änderung, da sonst die große Gefahr bestehe, daß Nischen z. B. für die organisierte Kriminalität und den internationalen Terrorismus entstehen könnten. Nach den Erfahrungen der Sicherheitsbehörden würden potentiell Betroffene die fehlenden Überwachungsmöglichkeiten erkennen und verstärkt nutzen.

Die Fraktion der SPD erkennt zwar einen Regelungsbedarf an, hält es aber für bedenklich, das vorliegende Gesetzgebungsverfahren ohne gründliche parlamentarische Beratung dafür zu nutzen, die gesetzlich zulässigen Überwachungsmaßnahmen auf jegliche Art des Fernmeldeverkehrs zu erstrecken. Sie hält überhaupt eine generelle Überprüfung der §§ 100 a, 100 b StPO für notwendig. Weiter erscheint es ihr unverhältnismäßig und unpraktikabel, das bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen eingesetzte Personal der privaten Diensteanbieter einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Schließlich bestünden Zweifel, ob die Überwachungsmaßnahmen bei der Vielzahl der möglichen privaten Unternehmen und ihren vielfältigen Dienstleistungen überhaupt technisch durchführbar seien.

Nach Aufforderung hat die Bundesregierung hierzu erklärt, sie lege schon das geltende Gesetz zu Artikel 10 GG dahin aus, daß unter den dort beschriebenen Voraussetzungen jegliche Art des Fernmeldeverkehrs einer Überwachungsmaßnahme zugänglich sei. Soweit in diesem Gesetz vom Mitlesen des Fernschreibverkehrs oder Abhören des Fernsprecherverkehrs gesprochen werde, habe dies nur beispielhafte Bedeutung im Rahmen der Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Weiter halte sie das Verfahren, auch private Diensteanbieter einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen, für praktikabel. Schon jetzt werde dies bei einzelnen Lieferfirmen der Bundesregierung praktiziert. Auch der Kreis der privaten Diensteanbieter sei überschaubar. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation erlange von ihnen Kenntnis über die Anzeige nach § 1 a Abs. 1 oder die Verleihung nach § 2 FAG.

Auch technisch seien Überwachungsmaßnahmen bei privaten Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen durchführbar. Diese Überwachungsmaßnahmen würden in den von den privaten Diensteanbietern errichteten Vermittlungsstellen (Netzknoten), an die die jeweiligen Anschlüsse angeschlossen sind und in denen die Informationen zum gewünschten Zielpartner weitergeleitet würden, realisiert. Dies ent-

spräche der technischen Lösung, wie sie schon heute in den verschiedenen Netzen der Deutschen Bundespost praktiziert wird.

Auch im Bereich des Mobilfunks (D-Netz) ergäbe sich grundsätzlich keine andere Situation. Ein Unterschied bestehe lediglich darin, daß die Mobilstationen nicht ständig an einen bestimmten Netzknoten angeschlossen seien, da sich die Mobilfunkteilnehmer national und international frei bewegen könnten. Überwachungsmaßnahmen müßten deshalb zweiteilig erfolgen: Zunächst müßte der Standort des überwachten Mobilfunkteilnehmers aus den zentralen Standortdateien des Mobilfunknetzes ermittelt werden. Dann könnte in der für den jeweiligen Standort des Mobilfunkteilnehmers zuständigen Mobilfunkvermittlungsstelle die Überwachung des Fernmeldeverkehrs erfolgen. Da auch im Endausbau des Mobilfunknetzes D in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als ca. 50 bis 80 nationale Vermittlungsknoten pro Netzbetreiber aufgebaut würden, wäre die Durchführung der Überwachungsmaßnahme praktikabel.

Entsprechend dem Ergebnis dieser Beratung hat der Ausschuß — in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Innenausschusses und des Rechtsausschusses — Änderungen der Regierungsvorlage (Artikel 4 Abs. 15 bis 18) beschlossen.

V. Erläuterungen zu den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen

Artikel 1 — Postverfassungsgesetz

Erster Abschnitt — Aufgaben und Rechtsstellung

Zu § 4 — Leitungsgrundsätze

Die geänderte Fassung stellt klar, daß bei Sicherung und Anpassung von Infrastruktur und Infrastrukturdiensten die Grundsätze der Politik der Bundesrepublik Deutschland zu beachten sind. Ferner verpflichtet sie die Unternehmen, Forschung zu betreiben. Dabei soll die Formulierung des neuen letzten Satzes in § 4 Abs. 1 („... Forschung zu betreiben.“) verdeutlichen, daß die Unternehmen insoweit eigene Institute mit der Forschung betrauen oder Forschungsaufträge an Dritte vergeben können.

Zweiter Abschnitt — Direktorium der Deutschen Bundespost

Zu § 8 — Aufgaben

Die geänderte Fassung hat zum Ziel:

Nummer 1

Grundsätze sollen für die wechselseitige Inanspruchnahme und für die Abgeltung der Inanspruchnahme festgelegt werden (so auch die Stellungnahme des Bundesrates); darüber hinaus soll die Zielrichtung der wechselseitigen Inanspruchnahme („... , um insbesondere die Verbundvorteile zu nutzen“) im Gesetzeswortlaut festgehalten werden.

Nummer 3

Grundsätze sollen nicht nur für die Liquiditätssicherung, sondern auch für die Erhaltung des Sondervermögens festgelegt werden.

Nummer 4

Redaktionelle Klarstellung (so auch eine Stellungnahme des Bundesrates).

Zu § 8 a — Sozialangelegenheiten

Durch den neu eingeführten § 8 a wird festgelegt, daß das gesamte Sozialwesen der Deutschen Bundespost einheitlich durch das Direktorium der Deutschen Bundespost wahrgenommen wird, um eine gleichmäßige Entwicklung des Sozialwesens für alle Beschäftigten der Deutschen Bundespost zu gewährleisten.

**Zu § 8 b — Sozialeinrichtungen,
Selbsthilfeeinrichtungen**

Der § 8 b ersetzt unverändert den bisherigen § 49.

**Zu § 8 c — Wahrnehmung der Aufgaben im
Sozialbereich**

Durch § 8 c wird bestimmt, daß sich das Direktorium für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sozialbereich einer eigenen Dienststelle bedient. Die Regelung sieht die zentrale Bearbeitung der sozialen Angelegenheiten beim Direktorium vor. Es ist sichergestellt, daß unternehmensspezifische Fragen ihre Berücksichtigung finden, weil die Leitung der Dienststelle für Sozialangelegenheiten den drei Vorstandsvorsitzenden obliegt.

Der Ausschuß ist mit der Einführung der §§ 8 a bis 8 c den Empfehlungen des Innenausschusses gefolgt.

Dritter Abschnitt — Vorstand**Zu § 9 — Zusammensetzung und Rechtsstellung****Absatz 2**

Der geänderte Satz 1 trägt dem Wunsch des Ausschusses Rechnung, den Gesetzestext geschlechtsneutral zu formulieren. Die geschlechtsneutrale Form ist beispielhaft da gewählt worden, wo die Lesbarkeit des Textes im übrigen nicht beeinträchtigt wird.

Der neu eingefügte Satz 2 stellt die Bedeutung heraus, die personellen und sozialen Aufgaben auch auf Vorstandsebene beigemessen wird; er besagt nicht, daß ein Vorstandsmitglied ausschließlich und nur mit diesen Aufgaben betraut werden muß.

Zu § 10 — Bestellung, Beendigung

Siehe Erläuterung zu § 9 Abs. 2 Satz 1.

Zu § 12 — Rechte und Pflichten des Vorstands**Absatz 1**

Durch Einfügung des neuen Satzes 6 wird festgelegt, daß jedes Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat seine abweichende Meinung bekanntgeben kann. Der Aufsichtsrat soll unterschiedliche Auffassungen im Vorstand rechtzeitig erkennen können.

Absatz 4

Siehe Erläuterung zu § 9 Abs. 2 Satz 1.

Vierter Abschnitt — Aufsichtsrat**Zu § 14 — Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft****Absatz 2**

Die Neufassung sieht vor, das Vorschlagsrecht für die Vertreter der Anwender und Kunden nicht den Spitzenverbänden der Wirtschaft usw. zu geben, sondern ein entsprechendes „Benennungsrecht im Benehmen mit den Spitzenverbänden“ für den Bundesminister für Post und Telekommunikation festzulegen. Die Stellung des politisch-parlamentarisch verantwortlichen Ministers soll gestärkt werden. Die vom Ausschuß beschlossene neue Fassung entspricht dem Votum des Rechtsausschusses.

Absatz 3

Die Neufassung des Absatzes 3 soll in Anlehnung an § 7 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) gewährleisten, daß unter den von den Gewerkschaften vorzuschlagenden Aufsichtsratsmitgliedern die Mehrheit Beschäftigte des jeweiligen Unternehmens sind.

Absatz 4

Die Streichung von Absatz 4 ist Folge der zu Absatz 2 und 3 beschlossenen Änderungen. Damit entfällt die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, eine dreifache Benennung von den einzelnen Gruppen zu fordern.

Diese Änderung entspricht dem Votum des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Bundesrates.

Absatz 5

Die Bestimmung ist — einem Votum des Rechtsausschusses folgend — im Hinblick auf die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 redaktionell neu gefaßt.

Zu § 15 — Berufung

Als Folge der Änderungen des § 14 und entsprechend einem Votum des Rechtsausschusses ist Satz 2 des § 15 gestrichen worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu § 15 Satz 2 ist damit gegenstandslos.

Zu § 16 — Dauer der Mitgliedschaft*Absatz 5*

Durch eine redaktionelle Änderung — Inkrafttreten statt Inkraftsetzen — wird der Wortlaut dem üblichen Sprachgebrauch angepaßt.

Zu § 18 — Sitzungen*Absatz 1*

Nach der geänderten Fassung hat jede der drei Gruppen im Aufsichtsrat die Möglichkeit, eine außerordentliche Sitzung verlangen zu können.

Absatz 2 a

Um praktischen Schwierigkeiten bei der Anberaumung von Sitzungen begegnen zu können, wird die Möglichkeit der schriftlichen Beschlußfassung (Umlaufverfahren) im Gesetz vorgesehen.

Absatz 6

Hierzu hat der Ausschuß festgestellt, daß „Nicht-Öffentlichkeit“ nur ein Teilnahmerecht jedes beliebigen Dritten ausschließt, daß aber der Aufsichtsrat nicht gehindert ist, Nicht-Mitglieder, z. B. Sachverständige, einzuladen.

Zu § 20 — Aufgaben*Absatz 3*

Bei der Änderung in § 20 Abs. 3 Nr. 7, die auf eine Stellungnahme des Bundesrates zurückgeht, handelt es sich um die Klarstellung, daß der Vorstand seine Geschäftsordnung selbständig beschließt (vgl. auch § 12 Abs. 1 Satz 3).

Absatz 5

Zu Nummer 1 stellt der Ausschuß fest: Dienstzweig ist die begriffliche Definition einer nach Ziel und Zweck gleichwertigen Gruppe von Dienstleistungen (Dienstleistungen).

Mit der Einfügung der neuen Nummer 3 a wird für Pflichtleistungsentgelte, die für die wirtschaftliche

Entwicklung des Unternehmens wesentlich sind, ein Stellungnahmerecht des Aufsichtsrats eingeführt.

Zu § 21 — Einspruch gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats*Absatz 3*

Mit der Änderung wird als Quorum für die Zurückweisung eines Einspruchs des Vorstands „die Mehrheit der Mitglieder“, d. h. die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, festgelegt. Hierdurch wird eine Stärkung der Position des Aufsichtsrats erreicht.

Fünfter Abschnitt — Bundesminister für Post und Telekommunikation**Zu § 22 — Politische Zielvorgaben***Absatz 1*

In Satz 1 und 2 soll auf die Grundsätze der Politik der Bundesrepublik Deutschland, nicht der Bundesregierung, abgestellt werden. Die Änderung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundesrates.

Absatz 2

Die geänderte Fassung läßt das Zustimmungserfordernis des Bundesrates entfallen. Die infrastrukturpolitischen Interessen der Länder sollen in dem neuen Infrastrukturrat geltend gemacht werden.

Zu § 22 a — Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat

Die neu eingefügte Bestimmung soll eine regelmäßige Unterrichtung des Parlaments über Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens sicherstellen. Unberührt bleibt die Möglichkeit von Bundestag und Bundesrat, jederzeit Berichte anzufordern.

Der Beschluß des Ausschusses trägt im wesentlichen der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung.

Zu § 24 — Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation*Absatz 1*

Die geänderte Fassung bezweckt zunächst eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten und entspricht insoweit einem Votum des Rechtsausschusses sowie einer Stellungnahme des Bundesrates. Sie verweist weiter auf die notwendige Beteiligung des Infrastrukturrats.

Absatz 2

Die geänderte Fassung berücksichtigt die gemäß §§ 27 c und 27 d vorgesehene Beteiligung des Infrastrukturrats.

Absatz 3

Entsprechend der in Abschnitt IV des Berichts dargelegten Grundentscheidung entfallen die Einvernehmensrechte des Bundesministers der Finanzen.

Zu § 26 – Rechtsverordnungen des Post- und Fernmeldewesens**Absatz 1**

Die geänderte Fassung läßt das Zustimmungserfordernis durch den Bundesrat entfallen. Wie schon bei § 22 Abs. 2 sollen die Belange der Länder über eine Beteiligung des Infrastrukturrats berücksichtigt werden.

Absatz 2

Die Neufassung geht auf einen Vorschlag des Innenausschusses zurück. Sie berücksichtigt die Stellungnahme des Rechtsausschusses und Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und bringt im übrigen eine redaktionelle Verbesserung des Wortlauts.

... Abschnitt – Infrastrukturrat**Zu § 27 a – Bildung und Zusammensetzung**

Mit der Vorschrift werden die Voraussetzungen für die Bildung eines Infrastrukturrats geschaffen und seine Zusammensetzung festgelegt.

Zu § 27 b – Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen

§ 27 b regelt Geschäftsordnungsfragen.

Zu § 27 c – Aufgaben

§ 27 c legt Beteiligungsformen fest und zählt abschließend die Aufgaben des Infrastrukturrats auf.

Zu § 27 d – Beschlüsse des Infrastrukturrats

§ 27 d regelt das Entscheidungsverfahren bei Kontroversen zwischen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Infrastrukturrat.

Die Bestimmung überträgt der Bundesregierung auf Antrag des Bundesministers für Post und Telekommunikation die endgültige Entscheidung. Damit sind

nach Auffassung des Ausschusses die verfassungsrechtlichen Bedenken des Rechtsausschusses ausgeräumt.

Zu §§ 27 a bis d

Mit der Beschlußfassung des Ausschusses zum Infrastrukturrat wurde der Intention des Bundesrates, der einen Poststrukturrat mit in etwa vergleichbaren Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten gefordert hatte, im wesentlichen Rechnung getragen.

Siebter Abschnitt – Wirtschaftsführung**Zu § 29 – Grundsätze****Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In Satz 2 wird auf § 33 Bezug genommen, der nur einen Absatz enthält, so daß die Angabe des Absatzes entfällt.

Absatz 3

Der neue Satz 2 verdeutlicht, daß insbesondere die Erfüllung von Infrastrukturaufgaben nach § 4 einen Finanzausgleich zwischen den Unternehmen u. U. erfordern kann.

Im letzten Satz ergibt sich die redaktionelle Änderung aus der Neufassung des § 8 Nr. 4, wonach das Direktorium einen Vorschlag über den Finanzausgleich festlegt.

Zu § 32 – Kreditermächtigungen, Bürgschaften und andere Gewährleistungen**Absatz 7**

Die Kann-Regelung entspricht § 31 Abs. 1 Bundesbahngesetz und trägt der bereits bisher geübten Praxis Rechnung, nach der ein Teil der Schulden der Deutschen Bundespost (Schuldscheindarlehen) beim Posttechnischen Zentralamt verwaltet wird. Waren bisher im wesentlichen Kapazitätsgründe und die datenverarbeitungstechnische Situation bei der Bundesschuldenverwaltung maßgebend hierfür, so erfordern nach der Neustrukturierung der Deutschen Bundespost die gemeinsame Finanzierung und die daraus folgenden speziellen Anforderungen an die Aufteilung des Zins- und Tilgungsdienstes auf die drei Unternehmen auch künftig weitgehend eine eigene Verwaltung der Schulden. Die Bundesschuldenverwaltung kann diese Aufgaben zumindest derzeit nicht erfüllen, da dies mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre, die im übrigen alle Schuldner bei der Bundesschuldenverwaltung gemeinsam tragen müßten.

Zu § 36 — Jahresabschluß

Der Ausschuß geht davon aus, daß im Anhang des Jahresabschlusses diejenigen Kosten verdeutlicht werden, die den Unternehmen durch politische Vorgaben entstehen.

Zu § 37 — Prüfung und Entlastung des Vorstands*Absatz 2 a*

Der neue Absatz 2 a über die vertrauliche Behandlung von Prüfungsberichten des Bundesrechnungshofs, deren öffentliche Erörterung nachteilige Folgen für die Wettbewerbssituation der Unternehmen der Deutschen Bundespost hätte, entspricht einer Empfehlung des Haushaltsausschusses.

Achter Abschnitt — Personal- und Sozialwesen**Zu § 38 — Rechtsverhältnisse des Personals***Absatz 1*

Die Neufassung des Absatzes 1 trägt der Entscheidung Rechnung, beim Direktorium der Deutschen Bundespost eine besondere Dienststelle für Sozialangelegenheiten einzurichten.

Zu § 40 — Dienstrechtliche Zuständigkeiten*Absatz 4*

Mit dem neuen Absatz 4 werden die dienstrechtlichen Zuständigkeiten für die Beschäftigten der Dienststelle für Sozialangelegenheiten und ihres nachgeordneten Bereichs dem Direktorium übertragen.

Zu § 41 — Beamtenrechtliche Regelungen

Nach dem einstimmigen Beschluß des Ausschusses entfällt, in Übereinstimmung auch mit dem Innenausschuß, für den Bundesminister für Post und Telekommunikation das Erfordernis, vor dem Erlaß einer besonderen Postlaufbahnverordnung das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen herzustellen. Der Beschluß zielt darauf ab, durch das Zurücknehmen von Einvernehmensregelungen den Freiraum für die Gestaltung des Personalwesens bei der Deutschen Bundespost zu vergrößern. Den Bestrebungen, im Grundsatz die Einheit des öffentlichen Dienstes zu wahren, wird dadurch Rechnung getragen, daß an dem Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern festgehalten wird.

Der Ausschuß hielt es in seiner Mehrheit nicht für richtig, vor dem Erlaß besonderer Laufbahnregelungen oder besonderer Arbeitszeitvorschriften durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation neben der Anhörung des Vorstands auch noch die Anhörung des Aufsichtsrats vorzusehen. Maßgebend

hierfür war die Überlegung, daß der Aufsichtsrat in erster Linie berufen ist, die Geschäftsführung zu überwachen, nicht aber in die aktive Personalpolitik des Vorstands einzugreifen.

Der Ausschuß ist der Stellungnahme des Bundesrates, die Zustimmungspflicht des Bundesrates vorzusehen, nicht gefolgt. Er hat sich der Auffassung der Bundesregierung, wie sie in ihrer Gegenäußerung niedergelegt ist, angeschlossen.

Zu § 42 — Besoldungsrechtliche Regelungen*Absatz 2*

Die Beschlüsse des Ausschusses gehen dahin, die Einvernehmensregelung mit dem Bundesminister der Finanzen zu streichen. Auf die Ausführungen zu § 41 wird verwiesen.

Der Ausschuß ist der Stellungnahme des Bundesrates, die Zustimmungspflicht des Bundesrates vorzusehen, nicht gefolgt. Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung wird verwiesen.

Absatz 3

Die Änderung hat den Sinn, die Beschäftigten der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost den Beschäftigten bei den Generaldirektionen gleichzustellen.

Zu § 43 — Belohnungen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen*Absatz 3*

Die Ergänzung schließt auch das Direktorium der Deutschen Bundespost in die Regelungen über Belohnungen für besondere Leistungen und Erfolge, widerrechtliche Vergütungen und Erstattungen von Aufwendungen ein.

Zu § 44 — Verwendung auf anderen Dienstposten

In die Regelung des § 44 ist, entsprechend der Empfehlung des Innenausschusses, das Direktorium der Deutschen Bundespost einbezogen worden, weil Personaldispositionen ggf. auch bei dessen Dienststelle für Sozialangelegenheiten mit nachgeordnetem Bereich getroffen werden müssen.

Die Sonderregelung trägt der Eigenart des Betriebes der Deutschen Bundespost Rechnung und soll dieser im personellen Sektor Elastizität geben. Die Regelung ist für die Betroffenen zeitlich begrenzt und für den Bereich des Bundesbahngesetzes von der Rechtsprechung als mit beamtenrechtlichen Grundsätzen vereinbar angesehen worden.

Zu § 45 — Tarifverträge**Absatz 1**

Die Änderung stellt klar, daß auch das Direktorium über eine eigene Tarifhoheit verfügt. Die Ergänzung im letzten Satz unterstreicht die Möglichkeit der Bildung von Tarifgemeinschaften für die drei Generaldirektionen und das Direktorium der Deutschen Bundespost.

Absatz 2

Durch die Änderung des Absatzes 2 entfällt die Verpflichtung des Bundesministers für Post und Telekommunikation, bei Tarifverträgen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in anderen Tätigkeitsbereichen des öffentlichen Dienstes des Bundes zu beeinflussen, das Einvernehmen des Bundesministers der Finanzen herzustellen. Auf die Ausführungen zu § 41 wird verwiesen.

Zu § 46 — Versorgungsrechtliche Regelungen**Absatz 1**

Die Neufassung des Absatzes 1 trägt der Entscheidung Rechnung, beim Direktorium der Deutschen Bundespost eine besondere Dienststelle für Sozialangelegenheiten einzurichten. Für die Beschäftigten dieser Dienststelle und ihres nachgeordneten Bereichs wird die Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST ebenfalls als oberste Dienstbehörde im Sinne des Versorgungsrechtes bestimmt.

Zu § 47 — Nachwuchssicherung**Absatz 1 a**

Durch die Verankerung von Rückzahlungsverpflichtungen und Rückzahlungsbedingungen im Gesetzestext wird herausgestellt, daß die Unternehmen beim Erlaß von Richtlinien zur Nachwuchssicherung entsprechende Regelungen vorsehen müssen.

Absatz 2

Die Beschlüsse des Ausschusses gehen dahin, wie bei § 41 die Einvernehmensregelung mit dem Bundesminister der Finanzen zu streichen. Auf die Ausführungen zu § 41 wird verwiesen.

Zu § 48 — Sozialangelegenheiten**Zu § 49 — Sozialeinrichtungen,
Selbsthilfeeinrichtungen****Zu § 50 — Wahrnehmung der Aufgaben im Sozialbereich**

Die §§ 48, 49, 50 werden durch die §§ 8a, 8b, 8c ersetzt.

Neunter Abschnitt — Sonderbestimmungen**Zu § 53 — Rechtsverordnungen**

Die geänderte Fassung ist eine Folge der zu § 22 Abs. 2 und § 26 getroffenen Entscheidung, das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zu streichen.

**Zehnter Abschnitt — Übergangs- und
Schlußbestimmungen****Zu § 54 — Überleitung der Beschäftigten,
Übergangsregelung für die
Selbstverwaltungseinrichtungen,
personalvertretungsrechtliche
Übergangsregelung****Absatz 1**

Die Änderung stellt sicher, daß diese Vorschrift für alle Beschäftigten der Deutschen Bundespost gilt.

Absatz 2

Die Neufassung des Absatzes 2 ergibt sich als Folgeänderung daraus, daß § 49 durch § 8b ersetzt wird.

Absatz 3

Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird sichergestellt, daß auch den Beschäftigten der Dienststelle für Sozialangelegenheiten beim Direktorium und des nachgeordneten Bereichs im Rahmen der Bestandswahrung der Zugang zu den gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundespost bis zur Anpassung der Satzungen erhalten bleibt.

Absatz 4

Die Entscheidung über die Errichtung einer besonderen Dienststelle für Sozialangelegenheiten beim Direktorium führt zur Bildung weiterer Personalvertretungen. Bis zur Neuwahl dieser Personalvertretungen wird die im Gesetz vorgesehene Übergangsregelung auch auf diese Dienststelle ausgedehnt.

Absatz 5

Nach Auffassung des Ausschusses erschien es notwendig, für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine dem Absatz 4 entsprechende Übergangsregelung im Gesetz auszuweisen.

Absatz 6

Bedingt durch die Neustrukturierung der Deutschen Bundespost ist eine Neuwahl von Schwerbehindertenvertretungen im gleichen Umfang wie bei Personalvertretungen erforderlich. Um einen vertretungsfreien Zeitraum für die Schwerbehinderten zu vermeiden, müssen die derzeit gewählten Schwerbehindertenvertreter zunächst auch für die Dienststellen im Amt bleiben, in denen Neuwahlen erforderlich sind.

Zu § 55 — Übergangsregelung zu bestehenden Tarifverträgen**Absatz 1 und 2**

Die Ergänzung in Absatz 1 und 2 stellt sicher, daß bis zum Neuabschluß entsprechender Tarifverträge nach § 45 an die Stelle des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen auch das Direktorium der Deutschen Bundespost für seinen Bereich tritt.

Absatz 4

Die Regelung ist Ausfluß des § 1 Abs. 1. Danach sind die beim Bundesminister für Post und Telekommunikation beschäftigten Arbeitnehmer nicht mehr Angehörige der Deutschen Bundespost und werden daher nicht mehr von den Geltungsbereichen des TV Ang und des TV Arb erfaßt.

Entsprechend dem Wortlaut des § 1 BAT und des § 1 MTB II werden die beim Bundesminister für Post und Telekommunikation beschäftigten Arbeitnehmer rechtssystematisch von diesen tarifvertraglichen Regelungen erfaßt.

Zu § 57 — Bildung der Organe**Absatz 2**

Der geänderte Satz 2 regelt zusätzlich die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Direktoriums bis zur Bildung der Vorstände.

Absatz 3

Da das Gesetz nicht wie vorgesehen am 1. Januar 1989, sondern am 1. Juli 1989 in Kraft treten soll, war der Absatz neu zu fassen. Die Umstellung vom Haushaltsplan auf den Einzelplan 13 und auf die drei Wirtschaftspläne der Unternehmen erfolgt mit Rücksicht auf die erheblichen Umstellungsarbeiten zum 1. Ja-

nuar 1990. Für das Übergangsjahr 1989 gilt daher der vom Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost festgestellte Haushaltsplan für den Bundesminister für Post und Telekommunikation und die Unternehmen weiter. Budgetträger bleibt 1989 der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost, der bis zum 31. Dezember 1989 insoweit im Amt bleibt. Er beschließt auf Vorschlag des Bundesministers für Post und Telekommunikation über Nachträge zum Haushaltsplan 1989, und zwar auch dann, wenn sie den Bereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation betreffen.

Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt für das Übergangsjahr 1989 den Jahresabschluß, die Haushaltsrechnung und den Geschäftsbericht im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes.

Absatz 5

Diese Übergangsregelung betrifft die Entlastung für 1988 und 1989. Sie erfolgt durch die Bundesregierung, die insoweit an die Stelle des Verwaltungsrates tritt.

Zu § 58 — Finanzwirtschaftliche Übergangsbestimmungen**Absatz 5**

Die Bundesregierung erläutert, daß der BMPT bei der Aufteilung des vorhandenen Kapitals auf die Eröffnungsbilanzen der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost zum 1. Januar 1990 den besonderen Belastungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST Rechnung trägt, die sich aus den umfassenden Infrastrukturverpflichtungen dieses Unternehmens ergeben.

Das sollte durch eine möglichst hohe Eigenkapitalausstattung von mindestens 80 % des Gesamtkapitals der Deutschen Bundespost POSTDIENST verwirklicht werden. Eine solche Maßnahme führt gegenüber einer z. B. nur 40%igen Eigenkapitaldotierung zu einer jährlichen Entlastung der Gewinn- und Verlustrechnung der „gelben“ Post um etwa 270 Mio. DM.

Nach den Vorschaurechnungen der Bundesregierung würde die Eigenkapitalausstattung der Deutschen Bundespost POSTDIENST mit 80 % aus heutiger Sicht absolut ein Eigenkapital von 7,8 Mrd. DM erfordern. Weitere 42,6 Mrd. DM oder 38,2 % könnten danach der Deutschen Bundespost TELEKOM zugeteilt werden, während die restlichen 6,6 Mrd. DM von voraussichtlich insgesamt 57 Mrd. DM Eigenkapital der Deutschen Bundespost auf die Deutsche Bundespost POSTBANK entfielen. Das entspräche hier einer Eigenkapitalausstattung von 5 % des Gesamtkapitals.

Der Ausschuß betont, daß er die genannten 80 % als Untergrenze versteht. Er geht davon aus, daß der BMPT zu gegebener Zeit aufgrund des dann vorlie-

genden Zahlenmaterials in der Lage sein wird, diesen Prozentsatz deutlich zu überschreiten.

Absatz 6

Die Neufassung berücksichtigt den neuen Termin für die Eröffnungsbilanzen der Unternehmen.

Zu § 60 — Aufhebung von Rechtsverordnungen

Absatz 1 a

Absatz 1 a gewährleistet, daß das heutige Dienstleistungsangebot der Deutschen Bundespost bis zur Festlegung der Pflichtleistungen durch Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 ohne Einschränkungen aufrechterhalten bleibt. Der Ausschuß ist Empfehlungen des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen und des Rechtsausschusses gefolgt.

Absatz 2

Die Ergänzung des Absatzes 2 dient der Rechtsklarheit. Da § 9 Abs. 1 FAG und § 7 PostG dahin gehend verstanden werden könnten, daß nur die neu begründeten Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur sein sollen, ist es erforderlich, den mit der Aufhebung der Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 verbundenen Übergang der bestehenden Rechtsverhältnisse ins Privatrecht durch die vorgenannte Ergänzung sicherzustellen.

Der Übergang muß durch Gesetzesakt erfolgen, da der Wechsel der Rechtsform ohne Zustimmung der Benutzer einen Eingriff in den zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragsabschlußfreiheit darstellt. Zugleich soll der Verwaltungsaufwand vermieden werden, der erforderlich wäre, um mit allen bisherigen Teilnehmern privatrechtliche Verträge abzuschließen. Die Kündigungsrechte der Kunden sollen im bisherigen Umfang beibehalten werden, die Änderung der Rechtsform allein gibt den Kunden jedoch noch kein außerordentliches Recht zur Kündigung.

Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über das Postwesen

Zu § 7 — Rechtsverhältnis zum Postkunden

Mit der bereits vom Bundesrat beschlossenen und von der Bundesregierung zugestandenen Erweiterung des § 7 um einen Satz 2 soll klargestellt werden, daß die Tätigkeit der Deutschen Bundespost bei der Durchführung von Postzustellungsaufträgen und Postprotestaufträgen trotz genereller Umstellung der Kundenbeziehungen auf privatrechtliche Rechtsverhältnisse wegen der Besonderheit dieser Dienste — keine typisch postalischen Tätigkeiten — im hoheitlichen Rechtsbereich verbleibt.

Zu § 11 — Haftungsgrundsatz

Die Änderung des Absatzes 1 ist redaktioneller Art.

Auf die bisherige Bestimmung des Absatzes 2 kann verzichtet werden, weil diese Vorschrift lediglich deklaratorischen Charakter besitzt und in der Vergangenheit keinerlei Bedeutung erlangt hat.

Zu § 12 — Haftung im Brief- und Paketdienst

Der Haftungsbetrag für den Verlust von Einschreibsendungen wird von 40 DM auf 50 DM erhöht (§ 12 Abs. 2). Der Haftungshöchstbetrag für den Verlust oder die Beschädigung von Paketen wird von 500 DM auf 1 000 DM angehoben (§ 12 Abs. 3). Neu eingeführt wird eine sogenannte Vorsatzhaftung, wonach sich die Deutsche Bundespost auf Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen nicht berufen kann, wenn der Schaden durch eine vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht worden ist (§ 12 Abs. 6).

Zu § 15 — Haftung im Geldübermittlungsdienst

Die Änderungen sind redaktioneller Art und beruhen im wesentlichen auf der Ablösung der „Zahlkarte“ durch den auch im netzüberschreitenden Zahlungsverkehr verwendbaren „Zahlschein“.

Zu den §§ 19 und 20 — Haftung im Postgiro- und im Postsparkassendienst

Die Haftung der Deutschen Bundespost POSTBANK im Postgiro- und Postsparkassendienst richtet sich bereits im geltenden Recht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und wird insoweit der Umstellung auf privatrechtliche Kundenbeziehungen gerecht. Zwecks weiterer Anpassung der postgesetzlichen Haftung im Postgiro- und Postsparkassendienst an die Haftung der Sparkassen und Banken aufgrund der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Ersatzpflicht um eine — auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkte — Verzögerungshaftung, d. h. um eine Haftung für die nicht rechtzeitige Erledigung von Kundenaufträgen, erweitert.

Zu § 21 — Haftung für unrichtige Auskünfte

In Anpassung an die Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die privaten Banken und Sparkassen ist im Bereich des Postgiro- und Postsparkassendienstes eine Haftung auch für Schäden infolge mündlich erteilter unrichtiger Auskünfte vorgesehen, sofern die falsche Auskunft auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Zu § 24 — Verjährung

Die Änderung ist als Folge der Neufassung der Haftungsvorschriften rein redaktioneller Art (§ 24 Abs. 2 Nr. 3).

Artikel 3 — Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen**Zu § 1***Absatz 4*

Das Telefondienstmonopol (Sprache) ist unabhängig von den technischen Übertragungssystemen (z. B. ISDN) und gilt auch für Dienste, bei denen aus der Sicht der Nutzer die Sprachübertragung den Hauptzweck darstellt und die ohne die unveränderte zeitgleiche Übertragung der Sprache nicht sinnvoll erbracht werden können.

Zu § 1 a*Absatz 1*

Mit der Änderung wird einer Anregung des Bundesrates Rechnung getragen. Nur die Unternehmen, die nach § 1 Abs. 4 FAG berechtigt sind, Telekommunikationsdienstleistungen für andere zu erbringen, sollen der Anzeigepflicht unterliegen. Soweit sie Funkanlagen betreiben, erhält der Bundesminister für Post und Telekommunikation bereits über das Genehmigungsverfahren nach § 2 FAG Kenntnis von ihnen.

Absatz 2

Die Änderungen berücksichtigen die Vorschläge des Bundesrates und dienen der Klarstellung.

Zu § 2*Absatz 1*

Die Bundesregierung erklärt auf Anfrage zur Verleihungspraxis, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation diese liberal handhaben werde. So werde auch geprüft, unter welchen Bedingungen es den Energieversorgungsunternehmen als Betreibern privater Fernmeldeanlagen gestattet werden könne, ihre Anlagen für die im öffentlichen Telekommunikationsnetz angebotenen Telekommunikationsdienste zu nutzen.

Absatz 2

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 9*Absatz 1*

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehört das Recht auf Zulassung zur Benutzung einer öffentlichen Einrichtung stets dem öffentlichen Recht an, auch wenn die Benutzung im übrigen privatrechtlich geregelt ist, sofern dem Bürger durch Gesetz ein Anspruch auf Zulassung eingeräumt ist. Das Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM unterliegt im Bereich der Monopolleistungen gemäß § 8 FAG einem Zulassungszwang; bezüglich der Leistungen, die das Unternehmen im Wettbewerb erbringt, besteht ein formell-gesetzlich geregelter Zulassungszwang nicht. Dies hätte z. B. für den einfachen Telefonhauptanschluß zur Folge, daß für einen Rechtsstreit auf Zulassung hinsichtlich des Anschlusses selbst der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten, hinsichtlich des Endgerätes jedoch zu den Zivilgerichten gegeben wäre. Um diese Zweigliederung des Rechtsweges beim Grund- und Betriebsverhältnis einerseits und beim Monopol- und Wettbewerbsbereich andererseits zu vermeiden, sollen die Rechtsstreitigkeiten um Zulassung zur Benutzung der Einrichtungen des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM einheitlich den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden.

Absatz 2

Der Rechtsausschuß hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Nach § 9 Abs. 2 Fernmeldeanlagenengesetz in der Fassung des Artikels 3 Nr. 7 PostStruktG kann die Deutsche Bundespost TELEKOM auch privatrechtliche Entgeltforderungen für Leistungen im Monopolbereich einschließlich erbrachter Nebenleistungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz betreiben. Diese Kann-Bestimmung ist als eine Übergangsregelung anzusehen, die der Deutschen Bundespost TELEKOM im praktischen Vollzug die Umgestaltung der Rechtsbeziehungen zu den Nutzern von öffentlich-rechtlichen in privatrechtliche Beziehungen erleichtern soll. Da die Dauer der Umstrukturierungsphase nicht exakt vorauszusehen ist, ist von einem Vorschlag zur zeitlichen Begrenzung hinsichtlich der Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes abgesehen worden.“

Der Ausschuß hat sich dieser Auffassung des Rechtsausschusses angeschlossen.

Zu § 10

Die Neufassung des § 10 FAG stellt klar, daß das Fernmeldegeheimnis umfassend bei allen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen ge-

schützt wird, und zwar unabhängig davon, in wessen Eigentum sie stehen. Diese Klarstellung dient dazu, Zweifel hinsichtlich der Frage zu beseitigen, ob § 10 Abs. 2 FAG in der bisherigen Fassung auch diejenigen nicht im Dienst der Deutschen Bundespost stehenden Personen umfaßt, die gemäß Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (§ 1 Abs. 4 FAG) Telekommunikationsdienstleistungen für andere über Fest- und Wahlverbindungen, die von der Deutschen Bundespost TELEKOM bereitgestellt werden, erbringen oder daran beteiligt sind.

Zu § 14 a

Diese Vorschrift führt datenschutzrechtliche Bestimmungen für private Diensteanbieter ein. Sie geht auf einen Vorschlag des Innenausschusses zurück und berücksichtigt Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu § 15

Absatz 2 Buchstabe a

Die Vorschrift war redaktionell zu bereinigen, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit einem erst vor kurzem zugestellten Beschluß die Bestimmung für nichtig erklärt hat.

Auf Anfrage nach einer Ersatzregelung führte die Bundesregierung aus: Zur Zeit werde geprüft, ob eine Ersatzvorschrift geschaffen oder der Straftatbestand in eine Ordnungswidrigkeit umgewandelt werden solle oder ob die Vorschrift ganz entfallen könne. Wenn auch die Verletzung von Genehmigungsaufgaben nicht mehr strafbar sei, begründe das Errichten oder Betreiben einer Fernmeldeanlage ohne Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation eine Strafbarkeit nach § 15 Abs. 1 FAG.

Zu § 19 a

Absatz 1

Die Einfügung der Angaben „Satz 1 oder § 26“ nach der Angabe „Abs. 1“ ergänzt die Vorschrift redaktionell und berücksichtigt die Übergangsregelung zur Anzeigepflicht für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Betriebe. Die Hinzufügung des Handlungstatbestandes „nicht schriftlich“ paßt die Bewehrung an die materielle Anzeigepflicht an.

Zu § 25

Die Hersteller, die die Deutsche Bundespost beliefern, sowie die Deutsche Bundespost sollen in die Lage versetzt werden, sich innerhalb eines festen Zeitraums auf den neuen Wettbewerbsmarkt umstellen zu können. Dem dient die Angabe eines festen Termins.

Zu § 26 (neu)

Den bereits tätigen privaten Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen ist als Übergangsregelung eine angemessen längere als die in § 1 a Abs. 1 FAG vorgesehene Frist für die schriftliche Anzeige des Betriebs sowie Änderung und Aufgabe desselben zuzubilligen.

Artikel 4 — Änderung und Aufhebung sonstiger Gesetze

Zu Absatz 2 — Bundespersonalvertretungsgesetz

§ 89 a

Nummer 0

Die Einrichtung einer besonderen Dienststelle für Sozialangelegenheiten beim Direktorium der Deutschen Bundespost führt bei dieser Dienststelle zur Bildung eines Hauptpersonalrats, der von den Beschäftigten der Deutschen Bundespost gewählt werden soll.

Nummer 1

Die Änderung der bisherigen Nummer 1 ermöglicht Neuorganisationen im Bereich der Oberpostdirektionen ohne gesetzliche Änderung.

Nummer 2

Die Änderung der bisherigen Nummer 2 ist redaktioneller Art; sie dient der Klarstellung.

Nummer 4

Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen, weil der Präsident der Oberpostdirektion für den gesamten Bereich der Direktion als Dienststellenleiter handelt.

Zu Absatz 2 a — Schwerbehindertengesetz

§ 27 a

Bei allen Dienststellen, in denen Personalvertretungen einzurichten sind, sind nach § 27 Schwerbehindertengesetz entsprechende Schwerbehindertenvertretungen zu bilden. Demzufolge ist beim Direktorium auch eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu bilden.

Das Schwerbehindertengesetz sieht die Wahl einer „besonderen“ Hauptschwerbehindertenvertretung nicht vor. Deshalb ist es erforderlich, die Wahlberechtigten für diese Hauptschwerbehindertenvertretung einzeln zu benennen, um eine indirekte Einflußnahme aller Schwerbehinderten sicherzustellen.

Zu Absatz 7 – AGB-Gesetz

Die Änderung der in § 23 Abs. 1 AGBG neu einzustellenden Vorschrift Nummer 1a betreffend eine Ausnahmeregelung für die Veröffentlichung der Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost ist bereits vom Bundesrat beschlossen und von der Bundesregierung zugestanden worden. Sie beruht auf der richtigen Überlegung, daß eine Differenzierung zwischen „großen“ und „kleinen“ Ämtern des Post- und Fernmeldewesens hinsichtlich des Bereithaltens der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Einsichtnahme nicht gerechtfertigt wäre und eine klare Abgrenzung erschweren würde.

Zu Absatz 15 – Gesetz zu Artikel 10 GG

Auf die unter Abschnitt IV Nr. 9 wiedergegebenen Beratungen zur Anpassung der Regelungen des Gesetzes zu Artikel 10 GG und der §§ 100 a und 100 b der Strafprozeßordnung an die Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens wird verwiesen.

Nummer 1 (Artikel 1 § 1 G 10)

Absatz 1 enthält die Umbenennung des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr in die heutige Bezeichnung Amt für den Militärischen Abschirmdienst.

In Anpassung an die technische Entwicklung ist es zweckmäßig, die überholten Begriffe „Abhören des Fernsprechverkehrs und Mitlesen des Fernschreibverkehrs“ durch den Begriff „Überwachung des Fernmeldeverkehrs“ zu ersetzen. Die Verwendung des technisch korrekten Begriffes dient einer größeren Transparenz des Gesetzes und vermeidet im Hinblick auf die neuen Technologien Zweifel hinsichtlich des Anwendungsbereichs.

Absatz 2 beinhaltet die Verpflichtung anderer privater Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen (z. B. Telegramm, Telefax), die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie das Überwachen des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen.

Ebenfalls neu ist die Verpflichtung privater Betreiber, die mit der Durchführung von Anordnungen befaßten Personen auf ihre Sicherheit überprüfen zu lassen. Da die Betreiber der in Frage stehenden Fernmeldeanlagen einen nicht einzuschränkenden und nicht mit Auflagen versehenen Anspruch auf Zulassung ihrer Fernmeldeanlage haben, scheidet eine andere Sicherstellung notwendiger Geheimhaltungsmaßnahmen aus. Die gesetzliche Pflicht zur Sicherheitsüberprüfung ist daher erforderlich.

Nummer 2 (Artikel 1 § 4 G 10)

Die Vorschrift trägt der Umbenennung des früheren Amtes für Sicherheit der Bundeswehr in die heutige Bezeichnung Amt für den Militärischen Abschirmdienst Rechnung.

Nummer 3 (Artikel 1 § 5 G 10)

§ 5 Abs. 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß künftig Fernmeldeanlagen nicht mehr ausschließlich von der Deutschen Bundespost betrieben werden.

Nummer 4 (Artikel 1 § 7 G 10)

Die Änderung enthält die Verpflichtung, die Beendigung der Maßnahme künftig der Stelle mitzuteilen, die die Durchführung der Maßnahme ermöglicht hat. Das kann neben der Deutschen Bundespost auch ein anderer Betreiber sein.

Nummer 5 (Artikel 3 §§ 10 und 11 G 10)

§ 10 Abs. 1 enthält das Verbot, über die Tatsache der Überwachung anderen Mitteilung zu machen. Adressaten dieses Verbots sind die privaten Betreiber von Fernmeldeanlagen, Personen, die solche Fernmeldeanlagen beaufsichtigen, bedienen oder sonst bei ihrem Betrieb tätig sind.

§ 10 Abs. 2 enthält eine Strafbestimmung bei Verstößen gegen dieses Verbot.

§ 11 enthält eine Bußgeldvorschrift; sie bezieht sich auf die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des privaten Betreibers einer Fernmeldeanlage. Die Verpflichtung privater Betreiber zur Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen würde ohne eine derartige Sanktionierung nur schwer durchsetzbar sein.

Nummer 7 (Artikel 3 § 13 G 10)

§ 13 enthält die erforderliche Anpassung an die Poststrukturreform.

Zu Absatz 16 und 17 – StPO und ZSEG

Durch die Neuformulierung „die Deutsche Bundespost und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, . . .“ wird erreicht, daß nicht nur die Deutsche Bundespost, sondern auch jeder andere Betreiber einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlage verpflichtet ist, die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Im übrigen sind die Änderungen zu §§ 100 a, 100 b StPO redaktioneller Natur.

Die Ergänzung des ZSEG soll ermöglichen, daß auch der private Betreiber einer Fernmeldeanlage eine an-

gemessene Erstattung der ihm bei der Überwachung entstehenden Kosten erwarten kann.

Zu Absatz 18 – Berlin-Regelung

Diese Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß das Gesetz zu Artikel 10 GG nicht in Berlin gilt.

Zu Absatz 19 – StGB

Wegen der Neufassung des § 10 Abs. 1 FAG muß die korrespondierende Strafvorschrift des § 354 StGB angepaßt werden.

Artikel 7 – Inkrafttreten

Im Hinblick auf den Verlauf der Gesetzesberatungen ist Absatz 1 angepaßt worden.

Wegen der Änderung des § 57 Abs. 3 wird Absatz 2 entbehrlich.

☆

Die Unterrichtung der Bundesregierung – Drucksache 11/2855 – hat der Ausschuß in seine Beratungen einbezogen und die Drucksache im übrigen zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 7. April 1989

Börnsen (Ritterhude) Funke Linsmeier
Berichterstatter

